

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

DIE ABÄNDERUNG DES PERSONEN- UND GESELLSCHAFTSRECHTS

(PGR) SOWIE DES BANKENGESETZES (BANKG)

(Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre)

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

Vernehmlassungsfrist: 24. April 2020

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	8
3. Schwerpunkte der Vorlage	9
3.1 Überblick	9
3.2 Identifikation und Information der Aktionäre	10
3.3 Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern	11
3.4 Erstellung von und Abstimmung über die Vergütungspolitik und den Vergütungsbericht.....	14
3.5 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen.....	15
3.6 Massnahmen und Sanktionen.....	16
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	17
4.1 Personen- und Gesellschaftsrecht	17
4.2 Bankengesetz	54
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	55
6. Regierungsvorlagen	57
6.1 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts	57
6.2 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes	85

Beilagen:

- Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte

ZUSAMMENFASSUNG

Die gegenständliche Vorlage dient der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre.

Adressaten der Richtlinie sind zum einen im EWR börsennotierte Aktiengesellschaften und zum anderen Intermediäre und Stimmrechtsberater, die bestimmte Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von börsennotierten Gesellschaften erbringen, sowie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter, die in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Die Richtlinie hat gemäss ihrem Titel die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre zum Ziel. Dies soll insbesondere durch Erhöhung von Transparenz und Einflussnahme der Aktionäre auf Vorgänge in der Gesellschaft erreicht werden. Die Richtlinie hat dabei vier grosse Themenbereiche zum Inhalt: 1. die Identifikation der Aktionäre („Know your shareholder“), 2. die Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern, 3. die Abstimmungspflicht über die Vergütungspolitik und den Vergütungsbericht („Say on pay“) sowie 4. die Transparenz bei Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen („Related party transactions“).

Die Umsetzung der Richtlinie soll mittels Teilrevision des Aktienrechts im Personen- und Gesellschaftsrecht erfolgen. Zudem soll eine Anpassung des Bankengesetzes erfolgen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Äusseres, Justiz und Kultur

BETROFFENE STELLE

Amt für Justiz

Vaduz, 28. Januar 2020

LNR 2020-88

P

1. AUSGANGSLAGE

Die Richtlinie (EU) 2017/828 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre (nachfolgend „Richtlinie“) wurde am 14. März 2017 vom Europäischen Parlament beschlossen, vom Rat am 3. April 2017 angenommen und am 20. Mai 2017 im Europäischen Amtsblatt publiziert. Die Richtlinie war in den Mitgliedstaaten der EU bis zum 10. Juni 2019 umzusetzen.

Ziel der Richtlinie ist es, ein attraktives Umfeld für Aktionäre zu schaffen und die Corporate Governance der börsenkotierten Unternehmen in der EU weiter zu verbessern. Dabei wird eine wirksame und nachhaltige Mitwirkung der Aktionäre als einer der Eckpfeiler des Corporate Governance-Modells börsenkotierter Gesellschaften betrachtet, das aus einem ausgewogenen System von Kontrollen der verschiedenen Organe und Interessenträger untereinander bestehen soll. Eine stärkere Einbindung der Aktionäre in die Corporate Governance erklärt die Richtlinie als wichtiges Instrument, um dazu beizutragen, die wirtschaftliche und nachhaltige Leistung von Gesellschaften zu verbessern. Das betrifft auch nicht-finanzielle Leistungskriterien wie ökologische und soziale Faktoren. Eine bessere Einbindung aller Interessenträger in die Corporate Governance wird als wichtiger Faktor für die Sicherstellung eines langfristig ausgerichteten unternehmerischen Erfolgs börsenkotierter Unternehmen gesehen (vgl. Erwägungsgrund 14).

Die Richtlinie zielt dabei insbesondere auf eine Verbesserung der Mitwirkung der Aktionäre bei börsenkotierten Gesellschaften sowie auf eine Erleichterung der grenzüberschreitenden Informationen und Ausübung von Aktionärsrechten ab. Zu diesem Zweck enthält die Richtlinie insbesondere Regelungen zur besseren Identifikation und Information von Aktionären („*Know your shareholder*“), zur Verbesserung der Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern, zu Mitspracherechten der Aktionäre bei der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung („*Say on pay*“) sowie bei Geschäften der Gesellschaft mit nahestehenden Unternehmen und Personen („*Related party transactions*“). Die Richtlinie verlangt zudem Regelungen für Massnahmen und Sanktionen, die bei Verstößen gegen die nationalen Umsetzungs Vorschriften verhängt werden.

Gestützt auf Art. 3a Abs. 8, Art. 3b Abs. 6 und Art. 3c Abs. 3 der Richtlinie hat die Kommission die Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 der Kommission vom 3. September 2018 zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte (nachfolgend „Durchführungsverordnung“) erlassen. Die Durchführungsverordnung zielt darauf ab, zu verhindern, dass die Bestimmungen der Richtlinie unterschiedlich umgesetzt werden, was zur Festlegung inkompatibler nationaler Standards führen könnte, die Risiken und Kosten grenzüberschreitender Tätigkeiten erhöhen, ihre Wirksamkeit und Effizienz beeinträchtigen und zu zusätzlichen Belastungen für die Intermediäre führen würde (vgl. Erwägungsgrund 2 der Durchführungsverordnung). In der Durchführungsverordnung werden einerseits technische Mindestanforderungen in Bezug auf die Nachrichtenarten und Formate für die Informationsübermittlung vorgegeben. Daneben enthält die Durchführungsverordnung unter anderem Bestimmungen über die Anmeldung zur Teilnahme und

zur Bestätigung der Berechtigung zur Ausübung der Aktionärsrechte in der Generalversammlung, über die Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse sowie über die von den Gesellschaften und Intermediären bei Unternehmensereignissen und bei Verfahren zur Identifizierung der Aktionäre einzuhaltenen Fristen. Die Durchführungsverordnung tritt am 3. September 2020 in Kraft; eine Umsetzung der Verordnung in das liechtensteinische Recht ist nicht erforderlich, da sie unmittelbar gilt.

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Die Richtlinie war in der EU bis zum 10. Juni 2019 umzusetzen. Diese Richtlinie wird auch ins EWR-Abkommen übernommen und ist somit auch in Liechtenstein umzusetzen. Die Umsetzung der Richtlinie soll mittels Teilrevision des Aktienrechts im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) erfolgen. Dies bringt in mehrerer Hinsicht bisher unbekannte Neuerungen im liechtensteinischen Gesellschaftsrecht mit sich, die grundlegende Ergänzungen in den Bestimmungen über die Aktiengesellschaft erforderlich machen. Beispielsweise sollen neu Informationspflichten für Intermediäre, Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Vergütungspolitik der Gesellschaften sowie mit Geschäften von Gesellschaften mit nahestehenden Unternehmen und Personen im PGR vorgesehen werden. Zudem soll eine Anpassung des Bankengesetzes (BankG) erfolgen.

Für die EWR/EFTA-Staaten richtet sich die Umsetzungsfrist nach dem Datum des Inkrafttretens des Beschlusses des Gemeinsamen EWR-Ausschusses zur Übernahme der Richtlinie in das EWR-Abkommen. Die Richtlinie befindet sich derzeit noch im Prozess der Übernahme in das EWR-Abkommen. Es ist zum Zeitpunkt der Ausarbeitung des gegenständlichen Vernehmlassungsberichts noch nicht

absehbar, wann der Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses und somit die Richtlinie für die EWR-/EFTA-Staaten in Kraft treten wird.

Um eine fristgerechte Umsetzung der Richtlinie zu gewährleisten, wird die Vernehmlassung zum jetzigen Zeitpunkt durchgeführt.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

3.1 Überblick

Die Richtlinie hat gemäss ihrem Titel „die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre“ zum Ziel. Dieses Ziel soll insbesondere durch Erhöhung der Transparenz und der Einflussnahme der Aktionäre auf bestimmte Vorgänge der Gesellschaft erreicht werden. Die derzeitige „Überwachung“ von Gesellschaften, in die investiert wurde, sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern wird oft als unzureichend und zu stark auf kurzfristige Gewinne ausgerichtet betrachtet, was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung führen kann (vgl. Erwägungsgrund 2).

In ihrer Mitteilung vom 12. Dezember 2012 hat die Kommission daher mit dem Titel „Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance – ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen“ eine Reihe von Massnahmen im Bereich Corporate Governance angekündigt, mit denen vor allem die langfristige Mitwirkung der Aktionäre und die Transparenz zwischen Gesellschaften und Anlegern gefördert werden sollen (vgl. Erwägungsgrund 3).

Im Wesentlichen umfasst die Richtlinie Massnahmen in den vier folgenden Themenbereichen:

- Recht der Gesellschaft zur Identifizierung ihrer Aktionäre („*Know your shareholder*“) sowie die Ermöglichung einer direkten Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären;
- gesteigerte Transparenzpflichten für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater zur Ermöglichung von informierten Anlegerentscheidungen;
- Recht der Aktionäre auf Abstimmung in der Generalversammlung über die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung („*Say on pay*“);
- Transparenz von und Zustimmung der Generalversammlung zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen oder Personen („*Related party transactions*“).

Um sicherzustellen, dass die Vorschriften oder Massnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auch tatsächlich angewendet werden, sieht die Richtlinie vor, dass jeder Verstoss gegen diese Vorschriften mit Sanktionen zu ahnden ist (Art. 14b der Richtlinie).

3.2 Identifikation und Information der Aktionäre

Ziel der Richtlinie ist insbesondere die Förderung der Mitwirkung der Aktionäre im Sinne einer langfristig stabilen positiven Entwicklung der Unternehmen. Dazu sollen unter anderem die Kommunikationsmöglichkeiten zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären mit dem Ziel verbessert werden, die Ausübung von Aktionärsrechten durch die Aktionäre zu erleichtern und allfällige Hindernisse für die Mitwirkung zu beseitigen. Aufgrund der teilweise komplexen Ketten von Intermediären, über die Aktien der Gesellschaft gehalten werden, wird die Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären jedoch erschwert (vgl. Erwägungsgrund 4). Um die unmittelbare Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären zu erleichtern, soll börsenkotierten Gesellschaften

ten die Identifizierung ihrer Aktionäre ermöglicht werden. Börsenkotierten Gesellschaften soll dabei ausdrücklich das Recht eingeräumt werden, von Intermediären Informationen zu ihren Aktionären zu erhalten. Intermediäre werden entsprechend verpflichtet, die Informationen über die Identität der Aktionäre, über die sie verfügen, an die Gesellschaft weiterzuleiten (vgl. Art. 3a der Richtlinie).

Da insbesondere im grenzüberschreitenden Kontext meist mehrere Intermediäre zwischengeschaltet sind, sollen diese zudem verpflichtet werden, Informationen über die Ausübung von Rechten der Aktionäre an die Gesellschaft weiterzuleiten sowie umgekehrt Informationen, die für die Ausübung von Rechten der Aktionäre von Bedeutung sind, an die Aktionäre weiterzuleiten (vgl. Art. 3b der Richtlinie).

Damit Aktionäre wissen, ob ihre Stimme bei einer Abstimmung ordnungsgemäss berücksichtigt wurde, erhalten sie das Recht, im Falle einer elektronischen Stimmabgabe eine Bestätigung über den Eingang der Stimmabgabe zu erhalten, sowie zusätzlich das Recht, eine Bestätigung darüber zu erhalten, ob und wie die abgegebene Stimme gezählt wurde (vgl. Art. 3c der Richtlinie).

3.3 Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern

Weiteres Ziel der Richtlinie ist, die Tätigkeit von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern stärker an den Interessen der Anleger und Endbegünstigten auszurichten, sodass eine am langfristigen Unternehmenserfolg orientierte Unternehmensführung gefördert wird (vgl. Erwägungsgründe 15 bis 17).

Dazu stellt die Richtlinie insbesondere erhöhte Anforderungen an die Transparenz von Vermögensverwaltern, institutionellen Anlegern und Stimmrechtsberatern. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind oftmals bedeutende Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften und spielen daher eine wichtige Rolle

im Rahmen der Corporate Governance, wobei sie vielfach bei der Stimmrechtsausübung die Dienste von Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen (vgl. Art. 3g ff. der Richtlinie).

Anleger und Endbegünstigte sollen nun einerseits besser über die Ausübung von Aktionärsrechten in den Gesellschaften, in die investiert wurde, informiert werden.

Andererseits müssen Anleger und Endbegünstigte auch über die Mitwirkung von Vermögensverwaltern und institutionellen Anlegern bei der Corporate Governance in diesen Gesellschaften informiert werden (vgl. Art. 3g der Richtlinie). So können die Anleger und Endbegünstigten kontrollieren, ob das Verhalten der Vermögensverwalter und institutionellen Anlegern ihren Interessen entspricht und ihre Anlageentscheidungen danach ausrichten. Zu diesem Zweck sollen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter gemäss dem Grundsatz „*comply or explain*“ entweder eine Mitwirkungspolitik erstellen und veröffentlichen oder öffentlich erklären, warum sie eine solche Mitwirkungspolitik nicht erstellen und veröffentlichen. Mit „mitwirken“ ist nicht ein Aktivwerden der Anleger oder Endbegünstigten gemeint, sondern das Engagement der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter als Aktionäre im Interesse der Anleger und Endbegünstigten (vgl. Erwägungsgrund 17).

Zum verpflichtenden Inhalt der Mitwirkungspolitik sollen unter anderem Informationen darüber gehören, wie die Interessen der Anleger und Endbegünstigten im Rahmen der Mitwirkung und der Anlagestrategie berücksichtigt werden, sowie Informationen über allfällige Interessenkonflikte, insbesondere aus Geschäftsbeziehungen der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter zu den Gesellschaften. Informationen über die Umsetzung dieser Mitwirkungspolitik sollen ebenfalls im Sinne des Prinzips „*comply or explain*“ entweder in Form eines Berichts veröffentlicht werden oder es ist öffentlich zu erklären, warum über

die Umsetzung der Mitwirkungspolitik nicht berichtet wird. Darüber hinaus sollen institutionelle Anleger und Vermögensverwalter entweder ihr Abstimmungsverhalten bei Abstimmungen in den Gesellschaften mit nicht nur unbedeutender Beteiligung öffentlich bekannt machen oder öffentlich erklären, warum sie diese Informationen nicht veröffentlichen. Um den ungehinderten Zugriff der interessierten Personenkreise auf diese Informationen zu gewährleisten, sind die Informationen jeweils auf der Webseite des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters öffentlich und kostenlos zugänglich zu machen (vgl. Art. 3g der Richtlinie).

Für den Fall, dass Vermögensverwalter mit der Verwaltung des Vermögens der institutionellen Anleger betraut werden, sind die entsprechenden Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter offenzulegen. Der institutionelle Anleger erhält auch insoweit die Möglichkeit, statt einer Veröffentlichung der Hauptelemente der Vereinbarung öffentlich zu erklären, warum er von einer Veröffentlichung eines oder mehrerer der Hauptelemente absieht („*comply or explain*“). Durch bessere Informationen und die Abstimmung mit den Interessen der Endbegünstigten können laut Richtlinie längerfristige Beziehungen zu den Gesellschaften und längerfristige Anlagestrategien gefördert werden. Ein langfristiger Anlagehorizont der Anleger und Endbegünstigten soll nicht im Widerspruch zu kurzfristigen Anreizmodellen der Vermögensverwalter stehen (vgl. Art. 3h der Richtlinie).

Institutionelle Anleger, welche die Dienste von Vermögensverwaltern nutzen, sollen ebenfalls besser über die Anlagestrategie der jeweiligen Vermögensverwalter informiert werden. Daher sollen die Vermögensverwalter künftig den institutionellen Anlegern jährlich über ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung berichten. Um zusätzlichen Aufwand zu vermeiden, kann jedoch eine Offenlegung gegenüber dem jeweiligen institutionellen Anleger unterbleiben, sofern

diese Informationen bereits öffentlich zugänglich gemacht wurden (vgl. Art. 3i der Richtlinie).

Neben institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern sollen auch Stimmrechtsberater durch zusätzliche Informationspflichten zu mehr Transparenz verpflichtet werden. Auch insoweit soll eine angemessene Lösung auf Basis des „*comply or explain*“-Grundsatzes gefunden werden, um die unterschiedlichen Interessen der Beteiligten zu berücksichtigen und auszugleichen. Stimmrechtsberater sollen daher künftig erklären, ob und inwieweit sie den Vorgaben eines Verhaltenskodex entsprechen, oder andernfalls erklären, warum dies nicht der Fall ist. Angesichts der Bedeutung von Stimmrechtsberatern und deren Empfehlungen für die Stimmrechtsausübung sollen diese darüber hinaus bestimmte Informationen im Hinblick auf ihre Tätigkeit öffentlich zugänglich machen müssen (vgl. Art. 3j der Richtlinie).

3.4 Erstellung von und Abstimmung über die Vergütungspolitik und den Vergütungsbericht

Die stärkere Einbeziehung und ein stärkeres Mitspracherecht der Aktionäre bei der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung setzt sich entsprechend der Richtlinie im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen:

Neben einem verpflichtend durchzuführenden Votum der Generalversammlung über die vorgelegte Vergütungspolitik ist vorgesehen, dass die Generalversammlung die Möglichkeit erhält, über den von der Gesellschaft zu publizierenden Vergütungsbericht abzustimmen. Die Vergütungspolitik bezieht sich auf künftige Vergütungszusagen, der Vergütungsbericht handelt von in der Vergangenheit erfolgten Zahlungen. Sowohl Vergütungspolitik als auch Vergütungsbericht sind allgemein verständlich und nach ausdrücklichen Vorgaben abzufassen (vgl. Art. 9a und 9b der Richtlinie).

Der den Mitgliedstaaten durch die Richtlinie in diesem Bereich eröffnete Spielraum soll insofern genutzt werden, als das turnusgemäss verpflichtend durchzuführende Votum der Generalversammlung über die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung inhaltlich lediglich empfehlend bzw. beratend und nicht bindend ausgestaltet wird. Die Kompetenz zur Festsetzung und Entwicklung eines entsprechenden Systems verbleibt somit weiterhin beim Verwaltungsrat bzw. beim Aufsichtsrat, sofern ein solcher bestellt wurde. Auch ein beratendes Votum entfaltet insoweit eine gewisse Bindungswirkung, als im Falle einer Ablehnung der darauf folgenden Generalversammlung eine überarbeitete Vergütungspolitik vorgelegt werden muss. Zudem ist in diesem Fall zu erläutern, inwieweit die vergangenen Voten hinsichtlich der Vergütungspolitik und des Vergütungsberichts berücksichtigt wurden.

3.5 Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen

In Bezug auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sieht die Richtlinie in Art. 9c vor, dass wesentliche Geschäfte künftig einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates unterliegen und von den Gesellschaften spätestens bei deren Abschluss öffentlich bekannt zu machen sind. Hat die Gesellschaft keinen Aufsichtsrat bestellt, unterliegt das betreffende Geschäft der Zustimmungspflicht der Generalversammlung.

Dahinter steht der Gedanke, dass durch solche Geschäfte Vermögenswerte der Gesellschaft auf die nahestehenden Unternehmen oder Personen zum Nachteil der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre übertragen werden können. Diese Vorgänge sollen frühzeitig offengelegt werden und dadurch dem Schutz der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, dienen (vgl. Erwägungsgrund 42).

Für die Umsetzung bietet die Richtlinie den Mitgliedstaaten Spielräume. So können diese grundsätzlich selbst festlegen, welche Geschäfte als „wesentlich“ anzusehen sind und damit den neuen Vorgaben unterliegen (vgl. Art. 9c Abs. 1 der Richtlinie). Zudem können verschiedene Arten von Geschäften, bei denen bereits ein angemessener Schutz der Gesellschafts- und Aktionärsinteressen besteht, vom Zustimmungserfordernis und der Pflicht zur Bekanntmachung ausgenommen werden. Es handelt sich dabei beispielsweise um Geschäfte zwischen der Gesellschaft und ihrem Tochterunternehmen oder um Geschäfte, die im Rahmen von Fusionen, Umwandlungen, nach dem SE-Gesetz oder dem Übernahmegesetz zu beschliessen sind (vgl. Art. 9c Abs. 6 der Richtlinie).

Die vom Zustimmungserfordernis erfassten Geschäfte sind spätestens zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung hat in der für Bekanntmachungen an Aktionäre vorgesehenen Art und Weise zu erfolgen und eine Reihe von konkreten Mindestinformationen zu enthalten, wie beispielsweise die Namen der nahestehenden Rechtsträger, das Datum des Geschäfts und die Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Rechtsträgern. Dies soll eine schnelle und verlässliche Information der Aktionäre und der Öffentlichkeit sicherstellen (Art. 9c Abs. 2 der Richtlinie).

3.6 Massnahmen und Sanktionen

Um sicherzustellen, dass die Vorschriften oder Massnahmen zur Umsetzung der Richtlinie auch tatsächlich angewendet werden, soll jeder Verstoss gegen die Vorschriften mit Sanktionen geahndet werden. Die Sanktionen müssen dabei hinreichend abschreckend und verhältnismässig sein (Art. 14b der Richtlinie).

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Personen- und Gesellschaftsrecht

Zu Art. 367

Abs. 1 definiert die Themengebiete des Kapitels J. für im EWR börsennotierte Aktiengesellschaften. Die Definition von „im EWR börsennotierte Aktiengesellschaften“ findet sich in Art. 262a Abs. 1, welcher im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften mit LGBI. 2010 Nr. 142 geschaffen wurde. Zudem hält Abs. 1 fest, dass die Bestimmungen des Kapitels J. auf Gesellschaften anwendbar sind, die ihren Sitz im Inland haben.

Abs. 2 bestimmt, dass die in Umsetzung der Richtlinie 2007/36/EG mit LGBI. 2010 Nr. 142 eingefügten Art. 332 Abs. 2a, 5 und 6, Art. 332a, Art. 334 Abs. 5, Art. 339a bis 339e und 340a von den Bestimmungen des Kapitels J. unberührt bleiben.

Abs. 3 definiert in Umsetzung von Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie den Anwendungsbereich für Intermediäre: Demnach gelten die Art. 367b bis Art. 367f für Intermediäre insofern, als sie Aktionären oder anderen Intermediären Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften erbringen, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Art. 3e der Richtlinie sieht vor, dass die Bestimmungen auch für Intermediäre gelten, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung in einem EWR-Mitgliedstaat haben, sofern sie die genannten Dienstleistungen erbringen. Auch diese Intermediäre sind von der Definition in Abs. 3 erfasst.

Abs. 4 setzt Art. 1 Abs. 2 Unterabsatz 2 und Abs. 6 der Richtlinie um und bestimmt den Anwendungsbereich für institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater. Für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter einerseits und Stimmrechtsberater andererseits sind dabei unterschiedliche Anknüpfungstatbestände vorgesehen.

Bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern richtet sich der räumliche Anwendungsbereich nach dem sektoralen europäischen Wirtschaftsrecht. Entsprechend ist grundsätzlich der Zulassungsort des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters massgebend. Die Art. 367h bis 367l (Kapitel Ib der Richtlinie) sind demnach anwendbar auf institutionelle Anleger und Vermögensverwalter, für die Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat im Sinne eines anwendbaren sektorspezifischen Rechtsakts der EU ist.

Für institutionelle Anleger gelangen die Art. 367h bis 367l zudem nur dann zur Anwendung, wenn sie entweder direkt oder indirekt über einen Vermögensverwalter in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden. Der „geregelte Markt“ ist gemäss Art. 2 Bst. a der Richtlinie als ein geregelter Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU¹ definiert.

Für Vermögensverwalter gelangen die Art. 367h bis 367l zudem nur dann zur Anwendung, wenn sie im Namen von Anlegern in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden.

Vom Anwendungsbereich der Art. 367h bis Art. 367l sind somit sämtliche geregelten Märkte erfasst, unabhängig davon, ob sie in einem EWR-Mitgliedstaat gelegen sind oder nicht. Die Vorschriften sind daher grundsätzlich auch auf in Liechtenstein zugelassene institutionelle Anleger und Vermögensverwalter an-

¹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (MiFiD II).

zuwenden, die in Aktien investieren, die an einem geregelten Markt im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 21 der Richtlinie 2014/65/EU gehandelt werden.

Auf Stimmrechtsberater finden die Art. 367h bis 367l dann Anwendung, wenn sie:

- entweder ihren Sitz im Inland haben oder,
- sofern sie keinen Sitz im Inland haben, ihre Hauptverwaltung im Inland haben, oder,
- sofern sie weder Sitz noch Hauptverwaltung im Inland haben, über eine Niederlassung im Inland verfügen, über die sie ihre Tätigkeit ausüben.

Zudem finden die Art. 367h bis 367l nur dann Anwendung, wenn der Stimmrechtsberater Leistungen im Hinblick auf Aktien von Gesellschaften erbringt, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen und dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

Abs. 5 setzt Art. 1 Abs. 7 der Richtlinie um und bestimmt, dass die Bestimmungen des Kapitels J. unbeschadet der Bestimmungen sektorspezifischer Rechtsakte zur Regulierung bestimmter Arten von Gesellschaften oder bestimmter Arten von Rechtssubjekten gelten. Enthalten die Bestimmungen des Kapitels J. spezifischere Regeln oder fügen sie Anforderungen gegenüber den Bestimmungen sektorspezifischer Vorschriften hinzu, werden die betreffenden Bestimmungen zusammen mit den Bestimmungen des Kapitels J. angewendet.

Zu Art. 367a

Ziff. 1 definiert den Intermediär entsprechend den Vorgaben in Art. 2 Bst. d der Richtlinie. Diese umfasst insbesondere Wertpapierfirmen im Sinne von Art. 4

Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU und Kreditinstitute im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013² sowie Zentralverwahrer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014³, die Dienstleistungen der Verwahrung von Wertpapieren, der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen erbringen.

Ziff. 2 setzt Art. 2 Bst. e der Richtlinie um und definiert den Begriff „institutioneller Anleger“. Demnach sind institutionelle Anleger einerseits Unternehmen, die Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. a, b und c der Richtlinie 2009/138/EG⁴ und der Rückversicherung im Sinne von Art. 13 Ziff. 7 der genannten Richtlinie ausüben, sofern diese Tätigkeiten sich auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen, und die nicht nach der genannten Richtlinie ausgeschlossen sind. Institutionelle Anleger sind andererseits auch Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung, die gemäss Art. 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341⁵ in deren Anwendungsbereich fallen, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat im Einklang mit Art. 5 der genannten Richtlinie beschlossen, diese Richtlinie auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden. Die Richtlinie (EU) 2016/2341 befindet sich derzeit noch im Verfahren zur Übernahme in den EWR, wurde in Liechtenstein jedoch bereits vorab umgesetzt. Art. 2 und 5 der Richtlinie (EU) 2016/2341 wurden in Art. 2 und 3 des Pensionsfondsgesetzes

² Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012.

³ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012.

⁴ Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II).

⁵ Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV).

(PFG) umgesetzt. Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung sind demnach solche nach Art. 2 und 3 PFG.

Ziff. 3 definiert in Umsetzung von Art. 2 Bst. f der Richtlinie den Begriff „Vermögensverwalter“: Demnach ist ein Vermögensverwalter eine Wertpapierfirma gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Anleger erbringt, einen Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM) im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2011/61/EU⁶, der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäss Art. 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllt, oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG⁷ oder eine gemäss dieser Richtlinie zugelassene Investmentgesellschaft, sofern diese keine gemäss der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat.

Ziff. 4 dient der Umsetzung von Art. 2 Bst. g der Richtlinie und definiert Stimmrechtsberater, wobei dabei im Wesentlichen die Definition der Richtlinie übernommen wird. Stimmrechtsberater sind demnach juristische Personen, die gewerbsmässig und entgeltlich Offenlegungen durch Gesellschaften und gegebenenfalls andere Informationen börsenkotierter Gesellschaften analysieren, um Anleger für ihre Abstimmungsentscheidungen zu informieren, indem sie Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten erteilen.

Ziff. 5 dient der Umsetzung von Art. 2 Bst. j der Richtlinie und definiert, was unter „Informationen über die Identität von Aktionären“ zu verstehen ist. Es wird

⁶ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010.

⁷ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW).

dabei zwischen Angaben zur Person einerseits und Angaben zu den gehaltenen Aktien andererseits unterschieden. Da die Bestimmungen betreffend die Information über die Identität von Aktionären der Erleichterung der Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären dienen sollen, ist entscheidend, dass sie die Erreichbarkeit der Aktionäre ermöglichen. Daher zählt zu den persönlichen Angaben unter anderem die Anschrift bzw. die E-Mail-Adresse des Aktionärs. Bei juristischen Personen und Personengesellschaften des liechtensteinischen Rechts ist die Eintragung der Handelsregisternummer möglich. Bei ausländischen juristischen Personen ist hingegen, sofern vorhanden, die Rechtsträgerkennung (sogenannte *Legal Entity Identifier* – LEI) anzugeben, andernfalls die Registernummer oder eine ähnliche Identifikationsnummer des jeweiligen nationalen Rechts, die eine zweifelsfreie Identifikation der juristischen Person ermöglicht. Für Treuhänderschaften bzw. Kollektivtreuhänderschaften (Fonds), bei denen es sich weder um eine juristische Person noch um eine Personengesellschaft handelt, gilt ebenfalls die Handelsregisternummer als Information über die Identität des Aktionärs im Sinne dieser Bestimmung.

In Umsetzung von Art. 2 Bst. i der Richtlinie definiert Ziff. 6 den Begriff „Mitglied der Unternehmensleitung“: Mitglieder der Unternehmensleitung sind demnach sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates bzw., sofern eine Gesellschaft dualistisch organisiert ist, auch die Mitglieder des Aufsichtsrates sowie allfällige Geschäftsführer und Mitglieder der Geschäftsleitung.

Vorbemerkungen zu den Art. 367b bis 367g (Identifizierung der Aktionäre und Übermittlung von Informationen)

Die neuen Art. 367b bis 367g dienen der Umsetzung von Kapitel Ia der Richtlinie. Die Bestimmungen dienen insgesamt dem Zweck, die Möglichkeiten zur Kommunikation zwischen der Gesellschaft und ihren Aktionären zu verbessern, um dadurch die Ausübung von Aktionärsrechten und insgesamt die Mitwirkung der

Aktionäre zu erleichtern (vgl. dazu Erwägungsgrund 4). Die neuen Bestimmungen sehen daher einerseits das Recht der Gesellschaften zur Identifizierung ihrer Aktionäre und andererseits die Pflichten der Intermediäre und Gesellschaften zur Übermittlung bestimmter Informationen an die Aktionäre und umgekehrt vor sowie die Verpflichtung der Intermediäre, durch bestimmte Massnahmen den Aktionären die Ausübung ihrer Rechte zu erleichtern.

Art. 3a Abs. 8, Art. 3b Abs. 6 und Art. 3c Abs. 3 der Richtlinie sehen jeweils die Befugnis der Europäischen Kommission vor, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der Mindestanforderungen für die Übermittlung dieser Informationen in Bezug auf die Art und das Format der zu übermittelnden Informationen, einschliesslich ihrer Sicherheit und Interoperabilität, sowie der einzuhaltenden Fristen zu erlassen. Die Kommission hat die entsprechende Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 erlassen, welche am 3. September 2020 in Kraft treten wird.

Zu Art. 367b

Art. 367b dient im Wesentlichen der Umsetzung von Art. 3a der Richtlinie und regelt einerseits das grundsätzliche Recht der Gesellschaften, ihre Aktionäre zu identifizieren, sowie die Pflicht der Intermediäre zur Übermittlung dieser Informationen an die Gesellschaft bzw. an einen von der Gesellschaft benannten Dritten, wenn dies von der Gesellschaft bzw. dem von der Gesellschaft benannten Dritten verlangt wird.

Abs. 1: Aktien börsenkotierter Gesellschaften werden oft über komplexe Ketten von Intermediären gehalten, welche die Ausübung von Aktionärsrechten erschweren und ein Hindernis für die Mitwirkung der Aktionäre darstellen können. Gesellschaften sind daher oft nicht in der Lage, ihre Aktionäre zu identifizieren. Die Identifizierung der Aktionäre ist aber eine Voraussetzung für die unmittelbare Kommunikation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft und daher von

wesentlicher Bedeutung für die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkung der Aktionäre (vgl. Erwägungsgrund 4). Gemäss Art. 3a Abs. 1 der Richtlinie müssen daher die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass Gesellschaften das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Nur so sind die Gesellschaften in der Lage, direkt mit ihren Aktionären zu kommunizieren.

Die Richtlinie sieht dabei die Möglichkeit vor, dass die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass Gesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet Angaben zur Identität nur von solchen Aktionären einholen dürfen, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz an Aktien oder Stimmrechten halten, wobei dieser Prozentsatz 0.5% nicht überschreiten darf. Von dieser Option wird kein Gebrauch gemacht. Würde man nämlich Mindestschwellen für das Recht der Gesellschaft zur Identifizierung der Aktionäre vorsehen, könnten beispielsweise Aktionäre, die ihre Aktien bei unterschiedlichen Banken im Depot halten, diese Identifizierungspflicht umgehen, weil Banken in der Regel keine Informationen über andere Depots haben. Daher funktioniert eine Identifizierungsverpflichtung nach Auffassung der Regierung in der Praxis nur dann, wenn es keinen Schwellenwert gibt, sondern jeder Aktionär, unabhängig von seiner Beteiligungsgrösse, gemeldet wird. So wird den meldepflichtigen Personen auch der Prüfungs- und Zusammenrechnungsaufwand erspart, der bei einer Meldeverpflichtung unter Schwellenabhängigkeit gegeben wäre. Den Gesellschaften selbst steht es jedoch frei, eine Identifizierungsabfrage für Aktionäre erst ab Überschreiten einer bestimmten Schwelle vorzunehmen.

Abs. 2 setzt Art. 3a Abs. 2 der Richtlinie um, gemäss welchem Intermediäre der Gesellschaft auf deren Antrag oder auf Antrag eines von der Gesellschaft benannten Dritten hin unverzüglich die Informationen über die Identität von Aktionären übermitteln müssen. Der Informationsanspruch richtet sich gegen jeden Intermediär, der Aktien der Gesellschaft verwahrt, das heisst sowohl gegen den

sogenannten Letztintermediär⁸ als auch gegen die Intermediäre in der Kette, die Aktien für einen anderen Intermediär verwahren. In Umsetzung der Vorgaben aus Art. 3a Abs. 3 Unterabsatz 1 Satz 3 der Richtlinie soll es der Gesellschaft ermöglicht werden, sich an jeden Intermediär zu wenden, der Aktien der Gesellschaft verwahrt.

Abs. 3 sieht in Umsetzung von Art. 3a Abs. 3 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie eine Weiterleitungspflicht der Intermediäre vor: Ein an einen Intermediär in der Kette gerichtetes Verlangen der Gesellschaft auf Auskunft ist durch die Kette weiterzuleiten, bis der sogenannte Letztintermediär erreicht ist, der die Aktien für den Aktionär verwahrt. Dadurch wird sichergestellt, dass ein Auskunftsverlangen in jedem Fall auch denjenigen Intermediär erreicht, der über die notwendigen Informationen verfügt. Es hat jedoch jeder Intermediär entweder der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft benannten Dritten diejenigen Informationen über die Identität der Aktionäre zur Verfügung zu stellen, über die er verfügt.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 3a Abs. 6 der Richtlinie und soll sicherstellen, dass Intermediäre nicht in einen Normenkonflikt geraten, wenn sie Informationen über die Identität von Aktionären gegenüber der Gesellschaft oder anderen Intermediären offenlegen. Dass die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären nicht als Verletzung des Bankgeheimnisses gilt, wird ausdrücklich in Art. 14 Abs. 2 (neu) des Bankengesetzes vorgesehen (vgl. dazu Erläuterungen unter Ziff. 4.2).

In Abs. 5 wird Art. 3a Abs. 5 der Richtlinie umgesetzt, gemäss welchem juristische Personen ein Recht auf Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger Angaben zu

⁸ „Letzter Intermediär“ ist jeder Intermediär, der Depotkonten in der Intermediärkette für den Aktionär bereitstellt (Art. 1 Ziff. 6 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212).

ihrer Identität als Aktionäre haben. Das Recht auf Berichtigung der gespeicherten Angaben zur Aktionärsidentifikation für juristische Personen ergänzt das bereits nach Art. 16 der Verordnung (EU) 2016/679⁹ vorgesehene Recht natürlicher Personen auf Berichtigung unrichtiger oder unvollständiger personenbezogener Daten.

Zu Art. 367c

Art. 367c dient der Umsetzung von Art. 3b der Richtlinie und enthält sowohl die Verpflichtung der Intermediäre zur Weiterleitung bestimmter Informationen an die Aktionäre als auch umgekehrt die Verpflichtung zur Weiterleitung der von den Aktionären erhaltenen Informationen an die Gesellschaften sowie die Weiterleitungspflichten dieser Informationen im Fall einer Kette von Intermediären.

Abs. 1 setzt Art. 3b Abs. 1 der Richtlinie um und bestimmt, dass Intermediäre unverzüglich bestimmte Informationen seitens der Gesellschaft an die Aktionäre bzw. an von den Aktionären benannte Dritte weiterleiten müssen. Es handelt sich dabei um Informationen, welche die Gesellschaft den Aktionären erteilen muss, damit diese ihre Rechte als Aktionäre ausüben können und die für alle Aktionäre bestimmt sind, die Aktien der betreffenden Gattung halten. Dies umfasst insbesondere Informationen über die Generalversammlung, insbesondere die Einberufung der Generalversammlung, sowie Rechte, die von den Aktionären aktiv auszuüben sind, wie beispielsweise Umtausch-, Bezugs- oder Zeichnungsrechte. Stehen die Informationen nach Abs. 1 Bst. a auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung, genügt eine Mitteilung an die Aktionäre oder an von diesen benannte Dritte, wo diese Informationen auf der Webseite der Gesellschaft zu finden sind (Bst. b). Es ist allerdings nicht erforderlich, dass die Informationen auf

⁹ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).

der Webseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich sind, sondern es genügt, wenn sie den Aktionären der Gesellschaft zugänglich sind.

Abs. 2 setzt Art. 3b Abs. 2 der Richtlinie um und bestimmt, dass die Gesellschaften den Intermediären die Informationen nach Abs. 1 Bst. a oder die Mitteilung nach Bst. b rechtzeitig und in standardisierter Form zu übermitteln haben. Die „standardisierten Formate“ werden im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212 definiert.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 3b Abs. 3 der Richtlinie und hält fest, dass die Informationen nach Abs. 1 Bst. a oder die Mitteilung nach Bst. b nicht übermittelt oder weitergeleitet werden müssen, wenn die Gesellschaften diese Informationen oder diese Mitteilung bereits direkt allen ihren Aktionären oder einem vom Aktionär benannten Dritten übermittelt haben.

Abs. 4 setzt Art. 3b Abs. 4 der Richtlinie um. Demnach müssen Intermediäre den Gesellschaften unverzüglich die von den Aktionären erhaltenen Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte (sogenannte Aktionärsmassnahmen)¹⁰ übermitteln, dies im Einklang mit den Anweisungen der Aktionäre.

Abs. 5 setzt Art. 3b Abs. 5 der Richtlinie um und verpflichtet die Intermediäre, erhaltene Informationen durch die Kette an den nächsten Intermediär weiterzuleiten. Durch diese Regelung wird eine Informationsübermittlung an den Aktionär insbesondere auch in denjenigen Fällen sichergestellt, in denen die Gesellschaft sich nicht an den Aktionär direkt oder an den letzten Intermediär wendet,

¹⁰ Aktionärsmassnahme ist jede Antwort, Anweisung oder sonstige Reaktion des Aktionärs oder eines vom Aktionär nach geltendem Recht benannten Dritten zum Zweck der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Aktionärsrechte bei einem Unternehmensereignis (Art. 1 Ziff. 5 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212).

der die Aktien unmittelbar für den Aktionär verwahrt. Gleiches gilt für die Übermittlung der Informationen nach Abs. 4 an die Gesellschaft.

Zu Art. 367d

Art. 367d dient der Umsetzung von Art. 3c der Richtlinie, welcher die Pflicht der Intermediäre zur Setzung bestimmter Massnahmen zum Inhalt hat, die den Aktionären die Ausübung der Aktionärsrechte erleichtern.

Abs. 1 setzt Art. 3c Abs. 1 der Richtlinie um und bestimmt, dass Intermediäre die Ausübung der Rechte durch die Aktionäre, einschliesslich des Rechts auf Teilnahme an und Stimmabgabe in der Generalversammlung, durch mindestens eine der folgenden, in den Bst. a und b vorgesehenen Massnahmen zu erleichtern haben: Entweder muss der Intermediär die erforderlichen Vorkehrungen treffen, damit der Aktionär oder ein von ihm benannter Dritter die Rechte selbst ausüben kann (Bst. a), oder der Intermediär muss die mit den Aktien verbundenen Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäss den Anweisungen des Aktionärs zu dessen Gunsten ausüben (Bst. b). Übt der Aktionär seine Rechte selbst aus, erfordert dies, dass sich der Aktionär gegenüber der Gesellschaft legitimiert und daher vom Intermediär entsprechende „Vorkehrungen“ zu treffen sind, um dem Aktionär den Nachweis seines Anteilsbesitzes zu ermöglichen. Der Intermediär kann die mit den Aktien verbundenen Rechte, wie ausgeführt, auch mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäss den Anweisungen des Aktionärs zu dessen Gunsten ausüben. Entsprechende Vorschriften sieht das PGR bereits heute ausdrücklich für sämtliche Aktiengesellschaften vor, die Inhaberaktien ausgegeben haben (Art. 326c Abs. 6 und Art. 326g). Auch bei Aktiengesellschaften, die Namenaktien ausgegeben haben, ist das Recht, das Stimmrecht an der Generalversammlung selbst auszuüben oder sich dabei vertreten zu lassen, ausdrücklich geregelt (Art. 332 Abs. 2 und 3). Die bestehenden Regelungen sind jedoch an die

Gesellschaften selbst gerichtet; die neuen Regelungen für börsenkotierte Gesellschaften richten sich demgegenüber an die Intermediäre.

Die Abs. 2 bis 4 dienen der Umsetzung von Art. 3c Abs. 2 Unterabsatz 1 bis 3 der Richtlinie. Zweck dieser Regelungen ist es, eine Information des Aktionärs über seine Stimmabgabe auch in denjenigen Fällen zu ermöglichen, in denen eine Stimmabgabe in der Generalversammlung ohne Anwesenheit vor Ort elektronisch erfolgt. Abs. 2 sieht dabei vor, dass der Eingang der elektronischen Stimmabgabe von der Gesellschaft unverzüglich zu bestätigen ist. Da auch eine Stimmabgabe durch Dritte möglich ist, richtet sich die Bestätigung nicht an den Aktionär, sondern an diejenige Person, welche die Stimme abgegeben hat.

Abs. 3 enthält die Pflicht der Gesellschaft, dem Aktionär nach der Generalversammlung eine Bestätigung über die wirksame Aufzeichnung und Zählung der Stimme zu übermitteln, es sei denn, dem Aktionär stehen diese Informationen bereits zur Verfügung. Diese Bestätigung muss einerseits die Angabe enthalten, „ob“ die Stimme gezählt wurde, und andererseits „wie“ sie gezählt wurde, das heisst, wie die Stimme zu einem Beschlussgegenstand berücksichtigt wurde, also ob „ja“ oder „nein“ oder „Enthaltung“. Die bloße Angabe, ob die Stimme gezählt wurde, genügt somit nicht. Die Frist für die Anforderung der Bestätigung beträgt drei Monate ab dem Tag der Abstimmung.

Erhält ein Intermediär eine Bestätigung nach Abs. 2 oder 3, hat er sie nach Abs. 4 unverzüglich dem Aktionär oder dem vom Aktionär benannten Dritten zu übermitteln. Gibt es in einer Kette von Intermediären mehr als einen Intermediär, ist die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weiterzuleiten, es sei denn, dass die Bestätigung direkt dem Aktionär oder dem vom Aktionär benannten Dritten übermittelt werden kann.

Zu Art. 367e

Abs. 1 sieht in Umsetzung von Art. 3d Abs. 1 der Richtlinie vor, dass Intermediäre die Entgelte für sämtliche gemäss den Art. 367b bis 367d erbrachte Dienstleistungen offenlegen müssen. Durch diese Offenlegungspflicht wird eine Transparenz bewirkt, die dazu beitragen soll, dass seitens der Intermediäre keine unnötigen oder überhöhten Aufwendungen in Rechnung gestellt werden, die den Informationsaustausch zwischen den Gesellschaften und ihren Aktionären erschweren.

Die Richtlinie sieht in Art. 3d Abs. 2 vor, dass jegliche Entgelte, die von einem Intermediär von den Aktionären, Gesellschaften oder von anderen Intermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistung entstanden sind, angemessen sein müssen. Diese Vorgabe wird in Abs. 2 umgesetzt. Art. 3d Abs. 2 der Richtlinie bestimmt zudem, dass Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen nur dann zulässig sind, wenn sie entsprechend gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistung entstanden sind, entsprechen.

Art. 3d Abs. 3 der Richtlinie lässt den Mitgliedstaaten ein Wahlrecht dahingehend, dass sie Intermediären untersagen können, Entgelte für die in Kapitel Ia der Richtlinie erbrachten Dienstleistungen zu verlangen. Von diesem Wahlrecht wird kein Gebrauch gemacht. Es erscheint aus Sicht der Regierung nicht gerechtfertigt, dass Intermediären eine Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen auferlegt wird, für welche sie jedoch kein Entgelt verlangen dürfen.

Zu Art. 367f

Abs. 1 gewährt in Umsetzung von Art. 3a Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie Gesellschaften und Intermediären das für die Erfüllung der Pflichten aus den neuen

Art. 367b bis 367d erforderliche Recht zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre für die Zwecke der Identifikation, der Kommunikation, der Ausübung der Rechte der Aktionäre und die Zusammenarbeit mit den Aktionären.

Entsprechend den Ausführungen in Erwägungsgrund 52 hat die Verarbeitung personenbezogener Daten nach Art. 367b ff. im Einklang mit den Vorgaben der Verordnung (EU) 2016/679 zu erfolgen. Für die Erhebung und Offenlegung personenbezogener Daten über Aktionäre gelten daher die Anforderungen für Informationspflichten aus Art. 13 und 14 der Verordnung (EU) 2016/679 einschliesslich der jeweiligen Ausnahmetatbestände. Betreffend allfällige Verstösse gegen das Bankgeheimnis siehe die Erläuterungen zu Art. 14 Abs. 2 BankG unter Ziff. 4.2.

Gemäss Abs. 2 dürfen Gesellschaften und Intermediäre die personenbezogenen Daten der Aktionäre (Art. 367a Ziff. 5) nicht länger als zwölf Monate, nachdem sie Kenntnis davon erlangt haben, dass die Person nicht mehr Aktionär ist, speichern. Die Bestimmung setzt Art. 3a Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie um. Durch den ausdrücklichen Vorbehalt gegenüber anderen gesetzlichen Regelungen wird dem Umstand Rechnung getragen, dass eine längere Speicherfrist nach anderen Vorschriften erforderlich sein kann, wie etwa die Aufbewahrungsfristen nach Art. 1059 PGR.

Zu Art. 367g

Art. 3f der Richtlinie sieht vor, dass die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Kommission über wesentliche praktische Schwierigkeiten bei der Durchsetzung oder Nichteinhaltung der Bestimmungen (gegenständlich Art. 367b bis 367f) durch Intermediäre aus der EU oder aus Drittländern zu unterrichten haben. Die EWR/EFTA-Staaten übermitteln solche Informationen gemäss Protokoll 1 des EWR-Abkommens an die ESA (*„Where an EC Member State is to submit*

information to the EC Commission, an EFTA State shall submit such information to the EFTA Surveillance Authority which shall pass it on to the Standing Committee of the EFTA States.”)

In Umsetzung von Art. 3f der Richtlinie sieht Art. 367g daher vor, dass das Amt für Justiz diese Informationen an die ESA zu übermitteln hat.

Vorbemerkungen zu Art. 367h bis Art. 367l (Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern)

Durch eine stärkere Ausrichtung der Tätigkeit der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter an den Interessen der Anleger und Endbegünstigten soll gemäss Richtlinie eine am langfristigen Unternehmenserfolg orientierte Unternehmensführung gefördert werden. Dazu stellt die Richtlinie insbesondere erhöhte Anforderungen an die Transparenz von Vermögensverwaltern, institutionellen Anlegern und Stimmrechtsberatern. Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind oftmals bedeutende Aktionäre börsenkotierter Gesellschaften und spielen daher eine wichtige Rolle im Rahmen der Corporate Governance, wobei sie häufig bei der Stimmrechtsausübung die Dienste von Stimmrechtsberatern in Anspruch nehmen. Ziel ist es, Anleger und Endbegünstigte besser über die Ausübung der Aktionärsrechte in den Gesellschaften, in die investiert wurde, und über die Mitwirkung der Vermögensverwalter und institutionellen Anleger bei der Corporate-Governance in diesen Gesellschaften zu informieren, damit die Anleger und Endbegünstigten kontrollieren können, ob dieses Verhalten ihren Interessen entspricht, und ihre Anlageentscheidungen daran ausrichten können.

Zu Art. 367h

Art. 367h ist die zentrale Bestimmung zur Mitwirkungspolitik bei institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern und setzt Art. 3g der Richtlinie um. Die „Mitwirkungspolitik“ zielt dabei nicht auf eine Mitwirkung oder Einbeziehung der hinter den institutionellen Anlegern oder Vermögensverwaltern stehenden End-

begünstigten bzw. Anlegern ab, sondern auf das eigene Engagement der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter in ihrer Eigenschaft als Aktionäre. Gemäss dem Grundsatz „*comply or explain*“ werden institutionelle Anleger und Vermögensverwalter künftig verpflichtet, eine Mitwirkungspolitik zu veröffentlichen oder zu erklären, warum sie dies nicht tun bzw. diese nicht umsetzen. Diese Informationen sind öffentlich bekannt zu machen und kostenfrei zugänglich zu machen. Dadurch soll die Transparenz der Entscheidungen der institutionellen Anleger und Vermögensverwalter verstärkt werden, sodass die Endbegünstigten und Anleger kontrollieren können, ob dieses Verhalten ihren Interessen entspricht, und sie ihre Anlageentscheidungen danach ausrichten können. Durch die verstärkte Information der Endbegünstigten und Anleger werden die institutionellen Anleger und Vermögensverwalter ihrerseits angehalten, sich stärker an den Interessen der Endbegünstigten und Anleger auszurichten und letztlich verstärkt in deren Sinne an den Entscheidungen der Gesellschaft mitzuwirken.

Abs. 1 setzt Art. 3g Abs. 1 Bst. a der Richtlinie um und bestimmt, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter eine Mitwirkungspolitik erstellen und öffentlich bekannt machen müssen. In den Bst. a bis g werden die Angaben festgelegt, die in der Mitwirkungspolitik verpflichtend zu enthalten sind. Unter anderem müssen institutionelle Anleger beschreiben, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren (Bst. a) und wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich bestimmter wichtiger Angelegenheiten überwachen (Bst. b). Zudem müssen sie beschreiben, wie Dialoge mit den Gesellschaften geführt werden, in die investiert wurde (Bst. c), wie die Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausgeübt werden (Bst. d) und wie mit anderen Aktionären zusammen gearbeitet wird (Bst. e). Gemäss Bst. f muss zudem in der Mitwirkungspolitik beschrieben werden, wie die institutionellen Anleger und Vermögensverwalter mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die investiert wurde, kommunizieren. Der Begriff „Interessenträger“

(„*Stakeholder*“) umfasst dabei insbesondere die Aktionäre und Organe der Gesellschaft, die Beschäftigten, die Kunden sowie die Lieferanten. Ausserdem haben in der Mitwirkungspolitik Ausführungen darüber zu erfolgen, wie mit tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit dem Engagement der institutionellen Anleger oder Vermögensverwalter umgegangen wird (Bst. g). Die Mitwirkungspolitik ist öffentlich bekannt zu machen.

Abs. 2 setzt Art. 3g Abs. 1 Bst. b der Richtlinie um und bestimmt, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter jährlich bekannt machen müssen, wie sie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt haben. Die Bekanntmachung muss dabei eine allgemeine Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens sowie eine Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und des allfälligen Rückgriffs auf die Dienste von Stimmrechtsberatern enthalten. Ausserdem muss öffentlich bekannt gemacht werden, wie sie die Stimmen in der Generalversammlung von Gesellschaften abgegeben haben, an denen sie Aktien halten. Von dieser Bekanntmachung können Abstimmungen ausgenommen werden, die wegen des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.

Abs. 3 dient der Umsetzung von Art. 3g Abs. 1 2. Halbsatz der Richtlinie und bestimmt, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter entweder die Vorgaben nach Abs. 1 und 2 erfüllen müssen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt machen müssen, warum sie sich dafür entschieden haben, diese Vorgaben nicht zu erfüllen („*comply or explain*“).

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 3g Abs. 2 der Richtlinie und bestimmt, dass die in Abs. 1 und 2 genannten Informationen oder die Erklärung nach Abs. 3 auf der Webseite des institutionellen Anlegers oder des Vermögensverwalters kostenfrei verfügbar gemacht werden müssen. Art. 3g Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 2

der Richtlinie, nach welchem die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Informationen kostenfrei über andere Mittel, die online problemlos zugänglich sind, veröffentlicht werden, ist optional und wird nicht umgesetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sollen die Informationen ausschliesslich auf der Webseite des jeweiligen Vermögensverwalters bzw. institutionellen Anlegers veröffentlicht werden. Setzt ein Vermögensverwalter die Mitwirkungspolitik, einschliesslich der Stimmabgabe, im Namen eines institutionellen Anlegers um, hat der institutionelle Anleger darauf zu verweisen, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.

Abs. 5 setzt Art. 3g Abs. 3 der Richtlinie um und bestimmt, dass die für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter geltenden Bestimmungen zu Interessenkonflikten, einschliesslich Art. 14 der Richtlinie 2011/61/EU, Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie 2009/65/EG und ihrer jeweiligen Durchführungsbestimmungen sowie Art. 23 der Richtlinie 2014/65/EU, auch auf Mitwirkungstätigkeiten Anwendung finden.

Zu Art. 367i

Art. 367i setzt Art. 3h der Richtlinie um. Die Bestimmung soll gewährleisten, dass die mittel- bis langfristigen Interessen der institutionellen Anleger bei der Umsetzung ihrer Anlagestrategie berücksichtigt werden.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 3h Abs. 1 der Richtlinie. Die Bestimmung setzt die Pflicht für institutionelle Anleger fest, bekannt zu machen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, entsprechen und wie sie zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen. Die Veröffentlichung dieser Informationen soll eine verstärkte Berücksichtigung der Interessen der Anleger und Endbegünstigten bewirken und somit zu einer

besseren Abstimmung bzw. Angleichung der Interessen der Anleger, der institutionellen Anleger, der Vermögensverwalter und der Gesellschaften führen, um schliesslich zu einer Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und Beziehungen zur Gesellschaft beizutragen (vgl. dazu Erwägungsgrund 20).

Abs. 2 setzt Art. 3h Abs. 2 der Richtlinie um und enthält Transparenzvorschriften für institutionelle Anleger, in deren Namen ein Vermögensverwalter investiert. Erfasst sind sämtliche Verwaltungsformen, also sowohl die Verwaltung mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandates als auch die Verwaltung eines Organismus für gemeinsame Anlagen, an dem der institutionelle Anleger beteiligt ist. Abs. 2 Bst. a bis e setzt die in Art. 3h Abs. 2 Bst. a bis e der Richtlinie enthaltenen Vorgaben um. Unterabsatz 2 enthält in Umsetzung von Art. 3h Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie die Verpflichtung zur Veröffentlichung einer Erklärung mit Gründen für den Fall, dass zu einzelnen Angaben keine Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter getroffen wurde („*comply or explain*“). So sollen Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und seine Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers abstimmt.

Abs. 3 setzt Art. 3h Abs. 3 der Richtlinie um und sieht eine verpflichtende Veröffentlichung der Informationen mit einer jährlichen Aktualisierung vor. Aktualisierungen sind selbstverständlich nur dann erforderlich, wenn wesentliche Änderungen eingetreten sind. Art. 3h Abs. 3 Satz 2 der Richtlinie, nach welchem die Mitgliedstaaten vorsehen können, dass die Informationen kostenfrei über andere Mittel, die online problemlos zugänglich sind, zur Verfügung stehen, ist optional. Davon wurde kein Gebrauch gemacht. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Transparenz sollen die Informationen ausschliesslich auf der Webseite des jeweiligen Vermögensverwalters bzw. institutionellen Anlegers veröffentlicht werden. Institutionellen Anlegern, die durch die Richtlinie 2009/138/EG reguliert

werden, ist es gestattet, diese Informationen in ihren Bericht über Solvabilität und Finanzlage nach Art. 51 der genannten Richtlinie aufzunehmen.

Zu Art. 367k

Art. 367k dient der Umsetzung von Art. 3i der Richtlinie. Die Regelung soll eine verbesserte Information der institutionellen Anleger durch den Vermögensverwalter bewirken. Zwar richtet sich deren Verhältnis nach den jeweiligen vertraglichen Vereinbarungen und die wesentlichen Strategien und Anlageschwerpunkte sollten dem institutionellen Anleger als Auftraggeber bekannt sein, was jedoch in der Praxis offenbar nicht immer der Fall ist. Insbesondere für kleinere institutionelle Anleger ist es daher von Bedeutung, dass rechtliche Mindestanforderungen geschaffen werden, um den Vermögensverwalter beurteilen und gegebenenfalls zur Rechenschaft ziehen zu können (vgl. Erwägungsgrund 20). Zudem soll verhindert werden, dass die Strategien und Anreize, nach denen der Vermögensverwalter handelt, und die Interessen der Endbegünstigten auseinanderfallen.

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 3i Abs. 1 der Richtlinie und bestimmt, dass Vermögensverwalter institutionellen Anlegern gegenüber, mit denen sie eine Vereinbarung gemäss Art. 367i Abs. 2 geschlossen haben, jährlich offenlegen müssen, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen und zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beitragen. Bst. a bis d und Unterabsatz 2 zählen auf, welche Informationen von dieser Offenlegungspflicht umfasst sind. Dazu gehören unter anderem auch Informationen über allfällige Interessenkonflikte, die im Zusammenhang mit den Mitwirkungstätigkeiten aufgetreten sind und wie damit umgegangen wurde.

Abs. 2 bestimmt in Umsetzung von Art. 3i Abs. 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie, dass für den Fall, dass die gemäss Abs. 1 offengelegten Informationen bereits

öffentlich zugänglich sind, der Vermögensverwalter nicht verpflichtet ist, die Informationen den institutionellen Anlegern direkt zur Verfügung zu stellen.

Zu Art. 367I

Art. 367I setzt die in Art. 3j der Richtlinie enthaltenen Vorschriften zur Transparenz bei Stimmrechtsberatern um.

Abs. 1 setzt Art. 3j Abs. 1 der Richtlinie um. Hierdurch wird entsprechend dem Grundsatz „*comply or explain*“ eine Kodexpflicht für Stimmrechtsberater eingeführt. Den Stimmrechtsberatern steht es frei, einen eigenen Verhaltenskodex zu entwickeln und sich zu dessen Einhaltung zu verpflichten. Die Richtlinie verlangt in Art. 3j Abs. 1 Unterabsatz 3 eine jährliche Aktualisierung des Berichts über die Anwendung des Kodex bzw. der Erklärung. Dementsprechend sieht auch Abs. 1 eine jährliche Berichterstattung oder Erklärung vor, wobei hierfür eine Aktualisierung des veröffentlichten Berichts oder der Erklärung genügt.

Abs. 2 setzt Art. 3j Abs. 2 der Richtlinie um und führt mit Unterabsatz 1 umfangreiche Offenlegungspflichten für Stimmrechtsberater ein. Zweck dieser Offenlegungspflichten ist es, eine angemessene Information der Kunden der Stimmrechtsberater über die Professionalität und Zuverlässigkeit ihrer Tätigkeiten sicherzustellen. Dazu hat in Umsetzung von Art. 3j Abs. 2 Einleitungssatz der Richtlinie die Information nicht nur gegenüber den Kunden, sondern öffentlich zu erfolgen. Durch die gesteigerte Transparenz auch gegenüber Emittenten und deren Dienstleistern besteht eine grössere Gewähr für die Richtigkeit und Zuverlässigkeit der Informationen. Die Auflistung der zu veröffentlichen Informationen entspricht derjenigen der Richtlinie.

Abs. 3 sieht den Veröffentlichungsmodus sowie die Aktualisierungspflicht in Bezug auf die oben genannten Pflichten vor und bestimmt, dass die Informationen nach Abs. 1 und 2 auf der Webseite des Stimmrechtsberaters öffentlich zugäng-

lich gemacht werden müssen und dort für mindestens drei Jahre ab deren Veröffentlichung kostenfrei zugänglich bleiben müssen.

Abs. 4 setzt Art. 3j Abs. 3 der Richtlinie um und bestimmt, dass Stimmrechtsberater tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte – dazu gehören auch Geschäftsbeziehungen, welche die Vorbereitung ihrer Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen beeinflussen könnten – zu identifizieren haben und ihre Kunden unverzüglich darüber informieren müssen. Zudem sind die Kunden über Gegenmassnahmen, das heisst Schritte, die sie zur Ausräumung, Milderung oder Behandlung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben, zu informieren.

Abs. 5 setzt Art. 3j der Richtlinie um. Es wird bestimmt, dass Art. 367l auch für Stimmrechtsberater gilt, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung im Inland haben und ihre Tätigkeiten über eine Niederlassung im Inland ausüben.

Vorbemerkungen zu Art. 367m bis Art. 367q (Vergütungspolitik und Vergütungsbericht)

Die stärkere Einbeziehung und ein grösseres Mitspracherecht der Aktionäre bei der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung setzt sich entsprechend der Richtlinie im Wesentlichen aus zwei Komponenten zusammen: Neben einer verpflichtend durchzuführenden Abstimmung der Generalversammlung über die vorgelegte Vergütungspolitik ist vorgesehen, dass die Generalversammlung die Möglichkeit erhält, über den von der Gesellschaft zu veröffentlichenden Vergütungsbericht abzustimmen. Die Vergütungspolitik bezieht sich auf künftige Vergütungszusagen, der Vergütungsbericht handelt von in der Vergangenheit erfolgten Zahlungen. Sowohl die Vergütungspolitik als auch der Vergütungsbericht sind klar und verständlich nach den in der Richtlinie definierten Vorgaben abzufassen.

Zu Art. 367m

Abs. 1 dient der Umsetzung von Art. 9a Abs. 1 der Richtlinie, der vorsieht, dass Gesellschaften eine Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung zu erarbeiten haben. Mitglieder der Unternehmensleitung sind sämtliche Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans der Gesellschaft sowie allfällige Geschäftsführer sowie Mitglieder der Geschäftsleitung (sieht dazu Begriffsdefinition in Art. 2 Bst. i der Richtlinie sowie Art. 367a Abs. 6). Sofern eine Gesellschaft dualistisch organisiert ist und somit über einen Aufsichtsrat verfügt, ist die Vergütungspolitik von diesem aufzustellen.

Die Abs. 2 und 3 dienen der Umsetzung von Art. 9a Abs. 6 der Richtlinie und legen dar, wie die Vergütungspolitik ausgestaltet sein muss. Die Regelungen folgen, abgesehen von wenigen sprachlichen Anpassungen, weitgehend dem Richtlinien text und zählen auf, welche Mindestinhalte die Vergütungspolitik aufweisen muss. Die Vergütungspolitik legt einen Rahmen fest, innerhalb dessen die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung liegen muss. Die Leistung von Mitgliedern der Unternehmensleitung sollte anhand finanzieller als auch nicht finanzieller Kriterien, einschliesslich gegebenenfalls ökologischer, sozialer und Governance-Faktoren, bewertet werden.

Abs. 2 setzt Art. 9a Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 1 um und legt fest, dass die Vergütungspolitik die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern hat und erläutern muss, wie sie dies tut. Die Vergütungspolitik muss klar und verständlich sein.

Abs. 3 Bst. a setzt Art. 9a Abs. 6 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie um und bestimmt, dass die festen und variablen Vergütungsbestandteile, die Mitgliedern der Unternehmensleitung gewährt werden können, einschliesslich sämtlicher Boni und anderer Vorteile in jeglicher Form, unter Angabe ihres jeweiligen relativen Anteils, zu beschreiben sind.

Bst. b bestimmt in Umsetzung von Art. 9a Abs. 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie, dass in der Vergütungspolitik zu erläutern ist, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft in die Festlegung der Vergütungspolitik eingeflossen sind.

Bst. c bis e setzen Art. 9a Abs. 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie um und bestimmen weitere in der Vergütungspolitik zu berücksichtigende Kriterien.

Art. 9a Abs. 6 Unterabsatz 4 der Richtlinie wird in Bst. f umgesetzt und legt weitere in der Vergütungspolitik aufzunehmende Angaben fest, sofern die Gesellschaft aktienbezogene Vergütungen gewährt.

Bst. g bestimmt in Umsetzung von Art. 9a Abs. 6 Unterabsatz 5 der Richtlinie, dass in der Vergütungspolitik zudem die Laufzeit der Verträge der Mitglieder der Unternehmensleitung, die massgeblichen Kündigungsfristen, die Hauptmerkmale von Zusatzpensionssystemen und Vorruhestandsprogrammen sowie die Bedingungen für die Beendigung und die dabei zu leistenden Zahlungen anzugeben sind.

Bst. h setzt Art. 9a Abs. 6 Unterabsatz 6 Satz 1 der Richtlinie um und bestimmt, dass das Verfahren zu erläutern ist, wie diese Politik festgelegt, überprüft und umgesetzt wird, einschliesslich Angaben darüber, wie Interessenkonflikte vermieden werden oder mit ihnen umgegangen wird. Gegebenenfalls ist die Rolle des Vergütungsausschusses oder anderer betroffener Ausschüsse zu beschreiben.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 9a Abs. 4 der Richtlinie und ermöglicht es Unternehmen, unter aussergewöhnlichen Umständen von der genehmigten Vergütungspolitik abzuweichen. Dieses von der Richtlinie eingeräumte Wahlrecht soll ausgeübt werden, um es Unternehmen zu ermöglichen, flexibel auf besondere Umstände reagieren zu können. Der Vergütungsbericht (Art. 367o) hat aller-

dings Informationen über eine Vergütung, die unter solchen aussergewöhnlichen Umständen gewährt wurde, zu enthalten (vgl. Erwägungsgrund 30).

Abs. 5 setzt Art. 9a Abs. 6 Unterabsatz 6 Satz 2 der Richtlinie um und bestimmt, dass in jeder überarbeiteten Vergütungspolitik sämtliche wesentlichen Änderungen zu beschreiben und zu erläutern sind. Dabei ist darauf einzugehen, wie die Abstimmungen und Ansichten der Aktionäre zur Vergütungspolitik und den Vergütungsberichten seit der letzten Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Generalversammlung berücksichtigt wurden. So wird den Ansichten der Aktionäre zur Vergütungspolitik mehr Gewicht verliehen.

Zu Art. 367n

Abs. 1 setzt Art. 9a Abs. 1 und 3 Satz 2 der Richtlinie um, gemäss welchem die Mitgliedstaaten sicherstellen müssen, dass die Aktionäre das Recht haben, in der Generalversammlung über die Vergütungspolitik der Mitglieder der Unternehmensleitung abzustimmen. Die Richtlinie gibt den Mitgliedstaaten in Art. 9a Abs. 3 dabei die Möglichkeit, zwischen einem verbindlichen und einem empfehlenden Charakter der Abstimmung zu wählen. Die gegenständliche Vorlage sieht einen empfehlenden Charakter der Abstimmung vor. Das heisst, für die Festsetzung der Vergütung kommt es entsprechend nur darauf an, dass die der konkreten Vergütungsfestsetzung zugrunde gelegte Vergütungspolitik der Generalversammlung einmal zur Abstimmung vorgelegt wurde. Es bedeutet jedoch nicht, dass die Politik auch genehmigt worden sein muss; sie kann auch abgelehnt worden sein. In diesem Falle hat die Gesellschaft der Generalversammlung aber an der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung eine überarbeitete Vergütungspolitik vorzulegen (siehe nachfolgend zu Abs. 2).

Abs. 1 bestimmt, dass die Vergütungspolitik (Art. 367m) der Generalversammlung mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorgelegt werden muss. Es bedarf dafür keines Antrags der Aktionäre,

sondern eine solche Abstimmung muss verpflichtend alle vier Jahre oder bei jeder wesentlichen Änderung durchgeführt werden. Die Abstimmung in der Generalversammlung hat, wie ausgeführt, lediglich empfehlenden Charakter. Da empfehlende Generalversammlungsbeschlüsse keine unmittelbaren Rechtsfolgen auslösen, wird auch die Anfechtbarkeit eines solchen Beschlusses ausdrücklich ausgeschlossen.

Abs. 2 setzt Art. 9a Abs. 3 Satz 2 und 3 der Richtlinie um und bestimmt, dass die Gesellschaft ihre Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der Vergütungspolitik entlohnen darf, die der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde. Für den Fall, dass die Generalversammlung die vorgeschlagene Vergütungspolitik ablehnt, hat die Gesellschaft der Generalversammlung an der darauffolgenden ordentlichen Generalversammlung eine überarbeitete Vergütungspolitik vorzulegen.

Abs. 3 setzt Art. 9a Abs. 7 der Richtlinie um und bestimmt, dass die Vergütungspolitik nach der Abstimmung in der Generalversammlung zusammen mit dem Datum und dem Ergebnis der Abstimmung auf der Webseite der Gesellschaft zu veröffentlichen ist. Die Frist für die Veröffentlichung auf der Webseite wird mit zwei Werktagen festgelegt.

Zu Art. 367o

Abs. 1 setzt Art. 9b Abs. 1 Unterabsatz 1 der Richtlinie um. Die Erstellung eines Vergütungsberichts soll eine Kontrolle der tatsächlich gewährten Vergütung an die Mitglieder der Unternehmensleitung durch die Aktionäre ermöglichen. Um die Transparenz zu gewährleisten, ist sicherzustellen, dass der Vergütungsbericht klar und verständlich ist und einen umfassenden Überblick über die Vergütung der einzelnen Mitglieder der Unternehmensleitung während des letzten Geschäftsjahres enthält.

Abs. 2 listet in Umsetzung von Art. 9b Abs. 1 Unterabsatz 2 der Richtlinie auf, welche Informationen der Vergütungsbericht enthalten muss. Es erfolgt eine weitgehend wörtliche Übernahme der in der Richtlinie aufgelisteten Punkte, zumal die Europäische Kommission dazu nach Art. 9b Abs. 6 „Guidelines“ beschliesen wird, um eine EU-weit standardisierte und damit vergleichbare Darstellung zu ermöglichen. Anzumerken ist, dass sich die Richtlinie 2013/34/EU¹¹ (vgl. Verweis in Bst. c) derzeit in der Endphase des Übernahmeverfahrens in das EWR-Abkommen befindet, dieses jedoch aller Voraussicht nach bis Mitte 2021 abgeschlossen sein wird.

Abs. 3 bis 5 setzen Art. 9b Abs. 2 und 3 der Richtlinie um und sollen das Recht auf Privatsphäre der Mitglieder der Unternehmensleitung schützen.

Gemäss Abs. 3 dürfen in Umsetzung von Art. 9b Abs. 2 der Richtlinie in den Vergütungsbericht keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung im Sinne von Art. 9 der Datenschutz-Grundverordnung oder personenbezogene Daten aufgenommen werden, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung beziehen.

Abs. 4 bestimmt in Umsetzung von Art. 9b Abs. 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie, dass Gesellschaften die personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung, die in den Vergütungsbericht aufgenommen wurden, zum Zweck, die Transparenz in Bezug auf die Vergütung zu erhöhen, zu verarbeiten haben. Es soll damit sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Unterneh-

¹¹ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates.

mensleitung ihrer Rechenschaftspflicht besser nachkommen und die Aktionäre deren Vergütung besser überwachen können.

Gemäss Abs. 5 ist in Umsetzung von Art. 9b Abs. 3 Unterabsatz 2 der Richtlinie der Zeitraum der Veröffentlichung auf zehn Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Gesellschaft alle personenbezogenen Daten aus dem Vergütungsbericht streichen oder den gesamten Vergütungsbericht nicht mehr öffentlich zugänglich machen (vgl. Erwägungsgrund 40).

Zu Art. 367p

Um sicherzustellen, dass die tatsächlich gewährte Vergütung im Einklang mit der genehmigten Vergütungspolitik steht, wird den Aktionären in Abs. 1 in Umsetzung von Art. 9b Abs. 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie das Recht eingeräumt, über den Vergütungsbericht der Gesellschaft abzustimmen. Da die Abstimmung lediglich empfehlenden Charakter hat, ist die Anfechtung des Beschlusses ausgeschlossen.

Alternativ kann der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres gemäss Abs. 2 (Art. 9b Abs. 4 Unterabsatz 2 der Richtlinie) in kleinen und mittleren Unternehmen zur Erörterung in der Generalversammlung als eigener Tagesordnungspunkt vorgelegt werden. In diesem Fall kann eine Abstimmung entfallen.

Die Gesellschaft hat in beiden Fällen im darauffolgenden Vergütungsbericht dazulegen, wie dem Abstimmungsergebnis bzw. der Erörterung in der vorangegangenen ordentlichen Generalversammlung Rechnung getragen wurde.

Zu Art. 367q

Abs. 1 setzt Art. 9b Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 1 der Richtlinie um. Die Gesellschaft hat den Vergütungsbericht nach der Generalversammlung auf ihrer Webseite für zehn Jahre öffentlich zugänglich zu machen. Dies soll es den Aktionären, potenziellen Anlegern und an der Gesellschaft interessierten Akteuren ermöglichen, die

Leistung an die Mitglieder der Unternehmensleitung nicht nur jährlich, sondern auch über einen längeren Zeitraum prüfen zu können. Die Beurteilung, ob die gewährte Vergütung tatsächlich den langfristigen Interessen der Gesellschaft entsprochen hat, ist nämlich häufig erst nach mehreren Jahren möglich (vgl. Erwägungsgrund 38). Um das Recht der Mitglieder der Unternehmensleitung auf Privatsphäre zu schützen, ist der Zeitraum der Veröffentlichung auf zehn Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieses Zeitraums muss die Gesellschaft alle personenbezogenen Daten aus dem Vergütungsbericht streichen oder darf den gesamten Vergütungsbericht nicht mehr öffentlich zugänglich machen (vgl. Erwägungsgrund 39 und 40).

Abs. 2 setzt Art. 9b Abs. 5 Unterabsatz 1 Satz 2 der Richtlinie um und bestimmt, dass die Revisionsstelle zu prüfen hat, ob der Vergütungsbericht ordnungsgemäss auf der Webseite der Gesellschaft veröffentlicht wurde. Dabei handelt es sich jedoch lediglich um eine Verpflichtung zur Prüfung der Vollständigkeit – nicht auch der inhaltlichen Richtigkeit – der zur Verfügung gestellten Informationen.

Vorbemerkungen zu Art. 367r und Art. 367s (Transparenz von und Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen oder Personen)

In Bezug auf Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen ist vorgesehen, dass wesentliche Geschäfte künftig einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrates bzw., sofern ein solcher nicht bestellt wurde, der Generalversammlung unterliegen und von den Gesellschaften spätestens bei deren Abschluss öffentlich bekannt zu machen sind. Dahinter steht der Gedanke, dass durch solche Geschäfte bedeutende Vermögenswerte der Gesellschaft auf die nahestehenden Unternehmen oder Personen zum Nachteil der Gesellschaft oder ihrer Aktionäre übertragen werden können. So sollen diese Vorgänge frühzeitig

offengelegt werden, sodass verhindert werden kann, dass nahestehende Unternehmen oder Personen ihre Position ausnutzen (vgl. Erwägungsgrund 42).

Zu Art. 367r

Abs. 1 bestimmt in Umsetzung von Art. 2 Bst. h der Richtlinie den Begriff „nahestehende Unternehmen und Personen“ durch einen Verweis auf die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002¹². Dieser Verweis ist ein dynamischer, das heisst allfällige künftige Änderungen der ins EU-Recht übernommenen Rechnungslegungsstandards gelten automatisch auch für diese Bestimmung. Die einer börsenkotierten Gesellschaft nahestehenden Personen und Unternehmen sind demnach jene Personen oder Unternehmen, die diese Gesellschaft beherrschen oder an ihrer gemeinschaftlichen Führung beteiligt sind, die massgeblichen Einfluss auf die Gesellschaft haben oder die im Management der Gesellschaft oder eines Mutterunternehmens der Gesellschaft eine Schlüsselposition bekleiden. Es fallen darunter sämtliche Mitglieder der Verwaltung sowie des Aufsichtsrates der Gesellschaften und ihr übergeordneter Konzerngesellschaften, aber gegebenenfalls auch andere Personen, wenn diese für die Planung, Leitung und Überwachung der Tätigkeit der Gesellschaft direkt oder indirekt zuständig und verantwortlich sind, wie beispielsweise Geschäftsführer oder Mitglieder der Geschäftsleitung. Auch nahe Familienangehörige dieser Personen gelten unter Umständen als nahestehende Personen.

Abs. 2 definiert in Umsetzung von Art. 9c Abs. 1 der Richtlinie, wann ein Geschäft als ein wesentliches im Sinne der Art. 367s ff. anzusehen ist. Die Richtlinie überlässt die Festlegung weitgehend den Mitgliedstaaten. Für Liechtenstein soll eine quantitative und somit rechtssichere Definition durch einen Schwellenwert gelten, wobei als aussagekräftigste Kennzahl die Bilanzsumme angesehen wird. An

¹² Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards.

deren Stelle tritt bei einem Mutterunternehmen die Summe der Vermögenswerte („*total assets*“) aus dem nach IAS¹³ und IFRS¹⁴ zu erstellenden Konzernabschluss. Um die praktische Handhabung des Schwellenwerts möglichst einfach zu gestalten, soll er jeweils für das gesamte Geschäftsjahr gelten. Durch den letzten Satz von Abs. 2 wird Art. 9c Abs. 8 der Richtlinie umgesetzt, der eine Zusammenrechnung mehrerer Geschäfte der Gesellschaften mit demselben nahestehenden Rechtsträger, die bei isolierter Betrachtung nicht wesentlich wären, innerhalb eines bestimmten Zeitraums vorschreibt. Soweit ein Geschäft von der Zustimmungs- und Bekanntmachungspflicht nach Art. 367s Abs. 3 oder 4 von Vornherein ausgenommen ist, hat es auch bei einer allfälligen Zusammenrechnung ausser Betracht zu bleiben.

Zu Art. 367s

Abs. 1 bestimmt, dass wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen (Art. 367r Abs. 1) der Zustimmung des Aufsichtsrates oder, sofern ein solcher nicht bestellt ist, der Generalversammlung und der Bekanntmachung bedürfen, sofern es sich nicht um eine Ausnahme nach Abs. 3 oder 4 handelt.

Abs. 2 dient der Umsetzung von Art. 9c Abs. 2 der Richtlinie und bestimmt die vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung wesentlicher Geschäfte mit nahestehenden Personen und Unternehmen. Die Richtlinie gibt dazu nur Zeitpunkt und Mindestinhalt der Bekanntmachung vor, nicht hingegen die genaue Art und Weise, wie die Geschäfte öffentlich bekannt zu machen sind. Um einerseits die erforderliche Publizität zu gewährleisten und andererseits die Gesellschaften nicht über Gebühr zu belasten, bietet sich folgende Vorgehensweise an: Der Umstand, dass ein wesentliches Geschäft mit einer bestimmten nahestehenden Person oder einem bestimmten nahestehenden Unternehmen abgeschlossen wur-

¹³ *International Accounting Standards* (IAS).

¹⁴ *International Financial Reporting Standards* (IFRS).

de, soll gemäss den für Bekanntmachungen an die Aktionäre vorgesehenen Mechanismen verbreitet werden, während für die detaillierten Informationen eine Bekanntmachung auf der Webseite der Gesellschaft ausreicht. Die Informationen müssen jedenfalls bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem Abschluss des betreffenden Geschäfts zu laufen beginnt, auf der Webseite der Gesellschaft zugänglich sein.

Durch Abs. 3 wird der Ausnahmetatbestand des Art. 9c Abs. 5 der Richtlinie umgesetzt. Demnach bedarf ein wesentliches Geschäft mit einer nahestehenden Person oder einem nahestehenden Unternehmen weder der Bekanntmachung noch der Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Generalversammlung, wenn es im „ordentlichen Geschäftsgang und zur marktüblichen Bedingungen“ abgeschlossen wurde. Von der Option der Richtlinie, auch solche Geschäfte der Veröffentlichungs- und Zustimmungspflicht zu unterziehen, soll in Liechtenstein kein Gebrauch gemacht werden. Für die Bewertung, was zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb einer Aktiengesellschaft zählt, sind die konkreten Verhältnisse im Unternehmen massgeblich. Zusätzlich zum Kriterium des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs ist es erforderlich, dass das betreffende Geschäft zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossen wird. Somit unterliegen nicht nur solche Transaktionen der Zustimmungspflicht des Aufsichtsrates bzw. der Generalversammlung, bei denen von einem bestehenden Marktpreis abgewichen wird, sondern auch solche, deren Üblichkeit sich in Ermangelung eines entsprechenden Marktes nicht feststellen lässt. Für die regelmässige Beurteilung, ob die beiden genannten Voraussetzungen erfüllt sind, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Generalversammlung ein internes Bewertungsverfahren einzurichten. Bei der Bewertung, ob bei einem bestimmten Geschäft die Kriterien erfüllt sind oder nicht, dürfen die nahestehenden Rechtsträger nicht mitwirken.

Abs. 4 dient der Umsetzung von Art. 9c Abs. 6 der Richtlinie. Demnach können die Mitgliedstaaten in bestimmten Fällen ihre börsenkotierten Gesellschaften von der Bekanntmachungs- und Zustimmungspflicht von Geschäften mit nahestehenden Personen und Unternehmen ausnehmen oder ihnen gestatten, eine solche Ausnahme selbst vorzusehen. Diese Option soll so umgesetzt werden, dass die möglichen Ausnahmen ex lege gewährt werden. Den Gesellschaften steht es jedoch frei, in ihren Statuten einzelne oder alle Ausnahmetatbestände abzubedingen.

Die praktisch wohl bedeutendste Ausnahme findet sich in Art. 9c Abs. 6 Bst. a der Richtlinie und wird in Abs. 4 Bst. a Ziff. 1 bis 3 umgesetzt: Demnach können Geschäfte mit hundertprozentigen Töchtern und mit anderen Töchtern, an denen keine anderen der Gesellschaft nahestehenden Personen oder Unternehmen beteiligt sind, von der Zustimmungs- und Bekanntmachungspflicht ausgenommen werden. In Bst. b werden, da Art. 9c Abs. 6 Bst. b der Richtlinie „genau festgelegte Arten von Geschäften“ verlangt, jene Gesetze aufgezählt, in denen eine Zustimmung des Aufsichtsrates bzw. der Generalversammlung zu bestimmten Geschäften bzw. Massnahmen vorgesehen ist. Dies sind die Bestimmungen über die Fusion¹⁵, die Umwandlung¹⁶, das SE-Gesetz (SEG)¹⁷ und das Übernahmegesetz (ÜbG)¹⁸. Die Bst. c bis e setzen die weiteren nach Art. 9c Abs. 6 der Richtlinie zulässigen Ausnahmetatbestände praktisch wortgleich um. So sind beispielsweise Geschäfte betreffend die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung, die entsprechend der Vergütungspolitik der Gesellschaft gewährt oder geschuldet werden, von der Zustimmungs- und Bekanntmachungspflicht befreit. Gleiches gilt für Geschäfte von Kreditinstituten auf der Grundlage von Massnahmen

¹⁵ Art. 351 ff PGR.

¹⁶ Vgl. z.B. Art. 366 PGR.

¹⁷ LGBl. 2006 Nr. 26.

¹⁸ LGBl. 2007 Nr. 233.

zum Schutz ihrer Stabilität, die von der gemäss Unionsrecht zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden, sowie für Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden und bei denen die Gleichbehandlung aller Aktionäre und der Schutz der Interessen der Gesellschaft gewährleistet ist.

Art. 9c Abs. 7 der Richtlinie dehnt die Verpflichtung zur Bekanntmachung auf wesentliche Geschäfte aus, die einer börsenkotierten Gesellschaft nahestehende Rechtsträger mit Tochterunternehmen der Gesellschaft abschliessen, sofern es sich nicht um von Art. 9c Abs. 5 oder 6 der Richtlinie ausgenommene Fälle handelt. Diese Vorgabe wird in Abs. 5 umgesetzt.

Zu Art. 367t

Gemäss Art. 14b der Richtlinie haben die Mitgliedstaaten Massnahmen und Sanktionen festzulegen, die bei Verstössen gegen die gemäss dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen, um sicherzustellen, dass sie angewandt werden.

Art. 367t sieht daher in Umsetzung von Art. 14b der Richtlinie vor, dass die für die vom Anwendungsbereich der Richtlinie erfassten Gesellschaften zwingend zu bestellende Revisionsstelle im Rahmen ihrer jährlichen Prüfungs- bzw. Reviewpflicht die Einhaltung der neu eingeführten Bestimmungen zu prüfen und zu bestätigen hat. Stellt die Revisionsstelle bei der Prüfung fest, dass die Pflichten eingehalten wurden, bestätigt sie dies in einem Prüfbericht.

Stellt die Revisionsstelle jedoch im Rahmen der Prüfung fest, dass Mängel bestehen, hat sie dem Amt für Justiz unverzüglich entsprechenden Bericht zu erstatten (Abs. 2). Das Amt für Justiz fordert die betreffende Gesellschaft unter Fristansetzung zur Behebung des Mangels auf, sofern eine Mängelbehebung überhaupt möglich ist. Die Dauer der Frist zur Verbesserung liegt im Ermessen des Amtes

für Justiz und richtet sich nach dem zu behebenden Mangel. Wird der Mangel innert der vom Amt für Justiz gesetzten Frist nicht behoben, erstattet das Amt für Justiz Anzeige beim Landgericht. Gleiches gilt, wenn es sich um einen Mangel handelt, der nicht behebbar ist. In diesem Fall erstattet das Amt für Justiz ohne Aufforderung Anzeige beim Landgericht (Abs. 3).

Die Regierung regelt das Nähere zum Verfahren nach Abs. 1 bis 3 mit Verordnung (Abs. 4). Insbesondere sollen Detailregelungen zum Prüfbericht und zum Prüfungsverfahren der Revisionsstellen erfolgen.

Zu § 66f SchlT

§66f SchlT dient ebenfalls der Umsetzung von Art. 14b der Richtlinie, gemäss welchem die Mitgliedstaaten Regeln für Massnahmen und Sanktionen festzulegen haben, die bei Verstössen gegen die gemäss der Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und alle erforderlichen Massnahmen zu ergreifen haben, um sicherzustellen, dass sie angewandt werden. Diese Massnahmen müssen wirksam, verhältnismässig und abschreckend sein.

So sollen die in §66f SchlT aufgezählten Verstösse vom Fürstlichen Landgericht auf Anzeige des Amtes für Justiz aufgrund eines Berichts der Revisionsstelle nach Art. 367t im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu CHF 25'000.00 bestraft werden.

Demnach sollen folgende Verstösse dieses Kapitels mit einer Ordnungsbusse bestraft werden:

- wer als Intermediär seine Informationsübermittlungspflichten nach Art. 367b Abs. 2 oder 3 verletzt, indem beispielsweise der Gesellschaft nicht die verlangten Informationen über die Identität eines Aktionärs übermittelt oder diese Informationen nicht in der Kette von Intermediären weitergeleitet werden (Ziff. 1);

- wer als Intermediär seine Informationspflichten nach Art. 367c Abs. 1, 3 oder 4 verletzt, indem er beispielsweise bestimmte Informationen seitens der Gesellschaft nicht an die Aktionäre weitergibt, oder als Gesellschaft nach Art. 367c Abs. 2 verletzt, indem beispielsweise bestimmte Informationen nicht an die Intermediäre weitergegeben werden (Ziff. 2);
- wer als Intermediär entgegen Art. 367d Abs. 1 seine Pflichten zur Erleichterung der Ausübung der Rechte der Aktionäre verletzt oder entgegen Abs. 4 die Bestätigung über den Eingang der Stimmabgabe oder über die wirksame Aufzeichnung und Zählung der Stimmen nicht abgibt (Ziff. 3);
- wer als Intermediär seine Offenlegungspflichten nach Art. 367e Abs. 1 verletzt, indem er beispielsweise für Dienstleistungen einschlägige Entgelte nicht offenlegt oder wenn er gegen das Verbot nach Abs. 2 diskriminierende oder unangemessene Entgelte verrechnet (Ziff. 4);
- wer als Intermediär oder als Gesellschaft personenbezogene Daten entgegen Art. 367f Abs. 1 verwendet oder entgegen Abs. 2 länger als zwölf Monate speichert (Ziff. 5);
- wer als institutioneller Anleger oder als Vermögensverwalter der Verpflichtung zur Ausarbeitung einer Mitwirkungspolitik nach Art. 367h Abs. 1 nicht nachkommt oder seine Veröffentlichungspflichten nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 verletzt (Ziff. 6);
- wer als institutioneller Anleger seine Bekanntmachungspflichten nach Art. 367i verletzt (Ziff. 7);
- wer als Vermögensverwalter seine Offenlegungspflichten nach Art. 367k verletzt (Ziff. 8);
- wer als Stimmrechtsberater entgegen Art. 367l Abs. 3 eine in Abs. 1 oder 2 genannte Information nicht oder nicht mindestens während drei Jahren

zugänglich macht oder entgegen Abs. 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt (Ziff. 9);

- wer als Gesellschaft entgegen Art. 367m Abs. 1 keine Vergütungspolitik erstellt hat, bei einer Überarbeitung der Vergütungspolitik entgegen Abs. 5 die Änderungen nicht beschrieben und erläutert hat, oder die Vergütungspolitik entgegen Art. 367n nicht der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt hat (Ziff. 10);
- wer als Gesellschaft entgegen Art. 367o keinen oder einen unvollständigen Vergütungsbericht erstellt oder diesen entgegen Art. 367p nicht der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegt oder entgegen Art. 367q nicht während zehn Jahren öffentlich zugänglich macht (Ziff. 11);
- wer als Gesellschaft Daten entgegen Art. 367o Abs. 3 in den Vergütungsbericht aufnimmt oder diese Daten zu anderen Zwecken als die in Abs. 4 genannten verwendet (Ziff. 12); oder
- wer als Gesellschaft ein wesentliches Geschäft mit einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person entgegen Art. 367s Abs. 1 nicht dem Aufsichtsrat bzw. der Generalversammlung zur Zustimmung vorlegt oder entgegen Abs. 2 oder 5 eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt (Ziff. 13).

4.2 Bankengesetz

Zu Art. 14 Abs. 2

Art. 14 verpflichtet die Mitglieder von Organen von Banken und Wertpapierfirmen sowie deren Mitarbeiter und sonst für Banken oder Wertpapierfirmen tätige Personen zur Geheimhaltung von Tatsachen, die ihnen auf Grund der Geschäftsverbindungen mit Kunden anvertraut oder zugänglich gemacht worden sind. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt gemäss Art. 14 Abs. 1 zeitlich unbe-

grenzt. Art. 63 Abs. 1 Bst. a stellt einen Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht unter gerichtliche Strafe.

Art. 3a der Richtlinie verpflichtet die EWR-Mitgliedstaaten, Aktiengesellschaften das Recht einzuräumen, bei Intermediären (das heisst Banken und Wertpapierfirmen) Informationen über die Identität von Aktionären einzuholen. Gleichzeitig sollen die EWR-Mitgliedstaaten sicherstellen, dass die Offenlegung von Informationen von Aktionären durch Intermediäre nicht als Verstoss gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer nationalen Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, gilt.

Um den Vorgaben der Richtlinie zu entsprechen, muss Art. 14 dergestalt angepasst werden, dass es Banken und Wertpapierfirmen möglich ist, ihrer Verpflichtung nach Art. 367b PGR nachzukommen, ohne damit gegen ein mit gerichtlicher Strafe bewährtes Verbot zu verstossen. Banken und Wertpapierfirmen werden nämlich aufgrund der Vorgaben von Art. 367b PGR künftig anfragenden Aktiengesellschaften Auskunft darüber geben müssen, welche ihrer Kunden Aktionäre der anfragenden Aktiengesellschaft sind.

Angeichts der Tatsache, dass ein Verstoss gegen die Geheimhaltungspflicht nach Art. 14 eine gerichtlich strafbare Handlung darstellt und sich der Straftatbestand in Art. 63 Abs. 1 findet, wird im Sinne der Rechtssicherheit die entsprechende Ausnahmeregelung im Bankengesetz verankert. Damit soll für die Rechtsanwender sichergestellt werden, dass nach wie vor alle relevanten Ausnahmen von der Geheimhaltungspflicht gemeinsam mit der entsprechenden Strafbestimmung im selben Gesetz geregelt werden.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken entgegen.

6. REGIERUNGSVORLAGEN

6.1 Gesetz über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Personen- und Gesellschaftsrechts

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl.
1926 Nr. 4, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

J. Besondere Bestimmungen für im EWR börsenkotierte Aktiengesellschaften

I. Allgemeines

Art. 367

1. Anwendungsbereich

1) Dieses Kapitel ist anwendbar auf im EWR börsenkotierte Aktiengesellschaften, die ihren Sitz im Inland haben und enthält besondere Bestimmungen über:

- a) die Identifizierung der Aktionäre, Übermittlung von Informationen und Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten;
- b) die Transparenz bei institutionellen Anlegern, bei Vermögensverwaltern und bei Stimmrechtsberatern;
- c) die Erstellung von und Zustimmung zur Vergütungspolitik sowie zum Vergütungsbericht;
- d) die Transparenz von und Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen oder Personen.

2) Die Art. 332 Abs. 2a, 5 und 6, Art. 332a, Art. 334 Abs. 5, Art. 339a bis 339e und 340a bleiben unberührt.

3) Die Art. 367b bis Art. 367f gelten für Intermediäre, die Aktionären oder anderen Intermediären Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften erbringen, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

4) Die Art. 367h bis Art. 367l gelten für

- a) Institutionelle Anleger, für die Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat im Sinne eines anwendbaren sektorspezifischen Rechtsakts der Europäischen Union ist und die entweder direkt oder indirekt über einen Vermögensverwalter in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden;
- b) Vermögensverwalter, für die Liechtenstein der Herkunftsmitgliedstaat im Sinne eines anwendbaren sektorspezifischen Rechtsakts der Europäischen Union ist und die im Namen von Anlegern in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden;
- c) Stimmrechtsberater, die entweder ihren Sitz im Inland haben, oder, sofern sie weder über einen Sitz im Inland oder in einem anderen EWR-Mitgliedstaat verfügen, ihre Hauptverwaltung im Inland haben, oder, sofern sie weder über einen Sitz noch über eine Hauptverwaltung im Inland verfügen, eine Niederlassung im Inland haben, und Aktionären Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften erbringen, die ihren Sitz in einem EWR-Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem in einem EWR-Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

5) Die Bestimmungen dieses Kapitels gelten unbeschadet der Bestimmungen sektorspezifischer Rechtsakte zur Regulierung bestimmter Arten von Gesellschaften oder Rechtssubjekten. Enthalten die Bestimmungen dieses Kapitels spezifischere Regelungen oder fügen sie Anforderungen gegenüber den Bestimmungen, die in sektorspezifischen Vorschriften festgelegt sind, hinzu, werden die betreffenden Bestimmungen zusammen mit den Bestimmungen dieses Kapitels angewendet.

Art. 367a

2. Begriffe

Im Sinne dieses Kapitels gelten als

1. „Intermediär“: eine Person, wie insbesondere eine Wertpapierfirma im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU¹⁹, ein Kreditinstitut im Sinne von Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013²⁰ und ein Zentralverwahrer im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Ziff. 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014²¹, die Dienstleistungen der Verwahrung oder Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen erbringt.
2. „institutioneller Anleger“:
 - a) ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Bst. a, b und c der Richtlinie 2009/138/EG²² und der Rückversicherung im Sinne von Art. 13 Ziff. 7 der genannten Richtlinie ausübt, sofern diese Tätigkeiten sich auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen, und das nicht nach der genannten Richtlinie ausgeschlossen ist;
 - b) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung nach Art. 2 und 3 des Pensionsfondsgesetzes (PFG);

¹⁹ Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).

²⁰ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).

²¹ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und –abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

²² Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 336 vom 17.12.2009, S. 1).

3. „Vermögensverwalter“: eine Wertpapierfirma gemäss Art. 4 Abs. 1 Ziff. 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Anleger erbringt, ein AIFM (Verwalter alternativer Investmentfonds) im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2011/61/EU²³, der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäss Art. 3 der Richtlinie nicht erfüllt, oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Art. 2 Abs. 1 Bst. b der Richtlinie 2009/65/EG²⁴ oder eine gemäss dieser Richtlinie zugelassene Investmentgesellschaft, sofern diese keine gemäss der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft ernannt hat;
4. „Stimmrechtsberater“: eine juristische Person, die gewerbsmässig und entgeltlich Offenlegungen durch Gesellschaften und gegebenenfalls andere Informationen börsenkotierter Gesellschaften analysiert, um Anleger für ihre Abstimmungsentscheidungen zu informieren, indem sie Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten erteilt;
5. „Informationen über die Identität von Aktionären“: Informationen, die es ermöglichen, die Identität eines Aktionärs festzustellen, und mindestens Folgendes enthalten:
 - a) Name und Kontaktdaten (einschliesslich vollständiger Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse) des Aktionärs und, sofern es sich um eine juristische Person handelt, ihre Registernummer oder, falls keine Registernummer vorhanden, ihre eindeutige Kennung, wie etwa die Rechtsträgerkennung;

²³ Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).

²⁴ Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

- b) die Anzahl der gehaltenen Aktien; und
 - c) soweit dies von der Gesellschaft angefordert wird, eine oder mehrere der folgenden Angaben: die Kategorien oder Gattungen der gehaltenen Aktien oder das Datum, ab dem die Aktien gehalten werden.
6. „Mitglied der Unternehmensleitung“: Jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft sowie der Geschäftsführung bzw. der Geschäftsleitung.

II. Identifizierung der Aktionäre, Übermittlung von Informationen und Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten

Art. 367b

1. Identifizierung der Aktionäre

1) Gesellschaften haben das Recht, ihre Aktionäre zu identifizieren.

2) Intermediäre haben der Gesellschaft auf deren Antrag oder auf Antrag eines von der Gesellschaft benannten Dritten unverzüglich die Informationen über die Identität von Aktionären zu übermitteln.

3) Bei einer Kette von Intermediären haben die Intermediäre den Antrag nach Abs. 1 unverzüglich untereinander weiterzuleiten, sodass die Informationen über die Identität der Aktionäre direkt der Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft benannten Dritten von demjenigen Intermediär übermittelt werden, der über die angeforderten Informationen verfügt. Jeder Intermediär in der Kette hat die Informationen über die Identität von Aktionären, über die er verfügt, der Gesellschaft oder dem von der Gesellschaft benannten Dritten zur Verfügung zu stellen.

4) Mit der Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gemäss dieser Bestimmung verstossen Intermediäre nicht gegen vertragliche oder gesetzliche Verbote.

5) Juristische Personen haben das Recht auf Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger Angaben zu ihrer Identität als Aktionäre.

Art. 367c

2. Übermittlung von Informationen

1) Intermediäre haben unverzüglich folgende Informationen seitens der Gesellschaft an die Aktionäre oder allfällige von den Aktionären benannte Dritte zu übermitteln:

- a) die Informationen, welche die Gesellschaft den Aktionären erteilen muss, damit sie die aus ihren Aktien erwachsenden Rechte ausüben können, und die für alle Aktionäre bestimmt sind, die Aktien der betreffenden Gattung halten, oder
- b) wenn die Informationen nach Bst. a den Aktionären auf der Webseite der Gesellschaft zur Verfügung stehen, eine Mitteilung, dass diese Informationen dort zu finden sind.

2) Die Gesellschaften haben den Intermediären die Informationen nach Abs. 1 Bst. a oder die Mitteilung nach Bst. b rechtzeitig und in standardisierter Form zu übermitteln.

3) Die Informationen nach Abs. 1 Bst. a oder die Mitteilung nach Bst. b müssen nicht übermittelt oder weitergeleitet werden, wenn die Gesellschaften diese Informationen oder diese Mitteilung direkt allen ihren Aktionären oder allfälligen von den Aktionären benannten Dritten übermitteln.

4) Intermediäre haben den Gesellschaften unverzüglich von den Aktionären erhaltene Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung von mit den Aktien verbundenen Rechten – im Einklang mit den Anweisungen der Aktionäre – zu übermitteln.

5) Bei einer Kette von Intermediären hat jeder Intermediär die Informationen nach Abs. 1 und 4 unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weiterzuleiten, es sei denn, die Informationen können vom Intermediär direkt der Gesellschaft oder dem Aktionär oder einem vom Aktionär benannten Dritten übermittelt werden.

Art. 367d

3. Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten

1) Intermediäre haben die Ausübung der Rechte der Aktionäre, einschliesslich des Rechts auf Teilnahme an und Stimmabgabe in der Generalversammlung, durch mindestens eine der folgenden Massnahmen zu erleichtern:

- a) sie treffen die erforderlichen Vorkehrungen, damit die Aktionäre oder allfällige von den Aktionären benannte Dritte ihre Rechte selbst ausüben können; oder
- b) sie üben die mit den Aktien verbundenen Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäss den Anweisungen der Aktionäre zu deren Gunsten aus.

2) Im Fall einer elektronischen Stimmabgabe (Art. 332a Abs. 2) ist derjenigen Person, welche die Stimme abgegeben hat, von der Gesellschaft eine elektronische Bestätigung des Eingangs der Stimmabgabe zu übermitteln.

3) Aktionäre oder allfällige von den Aktionären benannte Dritte können binnen drei Monaten nach der Generalversammlung von der Gesellschaft eine Bestätigung darüber verlangen, dass ihre Stimmen wirksam aufgezeichnet und gezählt wurden, sofern ihnen diese Information nicht bereits zur Verfügung steht.

4) Erhalten Intermediäre eine Bestätigung nach Abs. 2 oder 3, haben sie diese unverzüglich den Aktionären oder allfälligen von den Aktionären benannten Dritten zu übermitteln. Gibt es bei einer Kette von Intermediären mehr als einen Intermediär, haben diese die erhaltene Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weiterzuleiten, es sei denn, die Bestätigung kann direkt dem betreffenden Aktionär oder einem von diesem benannten Dritten übermittelt werden.

Art. 367e

4. Nichtdiskriminierung, Verhältnismässigkeit und Transparenz der Kosten

1) Intermediäre haben sämtliche für die nach Art. 367b bis 367d erbrachten Dienstleistungen einschlägigen Entgelte für jede Dienstleistung einzeln offen zu legen.

2) Sämtliche Entgelte, die von einem Intermediär von den Aktionären, von den Gesellschaften oder von anderen Intermediären verlangt werden, haben diskriminierungsfrei und im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistung entstanden sind, angemessen zu sein. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen sind nur zulässig, wenn sie entsprechend gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, entsprechen.

Art. 367f

5. Verarbeitung personenbezogener Daten der Aktionäre

1) Gesellschaften und Intermediäre dürfen personenbezogene Daten der Aktionäre für die Zwecke der Identifikation, der Kommunikation, der Ausübung der Rechte der Aktionäre und für die Zusammenarbeit mit den Aktionären verarbeiten.

2) Gesellschaften und Intermediäre dürfen die personenbezogenen Daten der Aktionäre vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen nicht länger als zwölf Monate, nachdem sie Kenntnis erlangt haben, dass die Person nicht mehr Aktionär ist, speichern.

Art. 367g

6. Informationen über die Durchführung

Das Amt für Justiz hat die ESA (*EFTA Surveillance Authority*) über wesentliche praktische Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Art. 367b bis 367d oder bei Nichteinhaltung dieser Bestimmungen durch Intermediäre zu unterrichten.

III. Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern

Art. 367h

1. Mitwirkungspolitik

1) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben eine Mitwirkungspolitik auszuarbeiten, in der beschrieben wird:

a) wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren;

- b) wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, insbesondere in Bezug auf Strategien, finanzielle und nicht finanzielle Leistungen und Risiken, Kapitalstrukturen, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance;
- c) wie sie Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben;
- d) wie sie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben;
- e) wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten;
- f) wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert haben, kommunizieren; und
- g) wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen.

Die Mitwirkungspolitik ist öffentlich bekannt zu machen.

2) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter haben jährlich öffentlich bekannt zu machen, wie sie die Mitwirkungspolitik umgesetzt haben, einschliesslich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriffs auf Dienste von Stimmrechtsberatern. Sie haben zudem ihr Abstimmungsverhalten in Generalversammlungen von Gesellschaften zu veröffentlichen, an denen sie Aktien halten, sofern es sich nicht um eine Abstimmung handelt, die wegen ihres Gegenstands oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend ist.

3) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter erfüllen die Vorgaben nach Abs. 1 und 2 oder geben öffentlich eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung bekannt, warum sie sich dafür entschieden haben, diese Vorgaben nicht zu erfüllen.

4) Die Informationen nach Abs. 1 und 2 oder Abs. 3 müssen auf der Webseite des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters kostenfrei öffentlich zur Verfügung gestellt werden. Setzt ein Vermögensverwalter die Mitwirkungspolitik, einschliesslich der Stimmabgabe, im Namen eines institutionellen Anlegers um, so hat der institutionelle Anleger darauf zu verweisen, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.

5) Für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter geltende Bestimmungen zu Interessenkonflikten, einschliesslich Art. 14 der Richtlinie 2011/61/EU, Art. 12 Abs. 1 Bst. b und Art. 14 Abs. 1 Bst. d der Richtlinie 2009/65/EG und ihre jeweiligen Durchführungsbestimmungen sowie Art. 23 der Richtlinie 2014/65/EU, finden auch auf Mitwirkungstätigkeiten Anwendung.

Art. 367i

2. Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

1) Institutionelle Anleger haben öffentlich bekannt zu machen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, entsprechen und wie sie zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

2) Investiert ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers, unabhängig davon, ob mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandates oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen, hat der institutionelle Anleger folgende Informationen über seine Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter öffentlich bekannt zu machen:

- a) wie durch die Vereinbarung Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, des institutionellen Anlegers abstimmt;
- b) wie durch die Vereinbarung Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, trifft und sich in die Gesellschaft einbringt, in die investiert wurde, um deren Leistung mittel- bis langfristig zu verbessern;
- c) wie die Methode und der massgebliche Zeitraum für die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters und die Vergütung für Vermögensverwaltungsdienste dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, des institutionellen Anlegers entsprechen und wie diese die langfristige Gesamtleistung berücksichtigen;
- d) wie der institutionelle Anleger die dem Vermögensverwalter entstandenen Portfolioumsatzkosten überwacht und wie er einen angestrebten Portfolioumsatz oder eine angestrebte Portfolio-Umsatzbreite festlegt und überwacht;
- e) die Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Sind eine oder mehrere der Informationen nach Bst. a bis e nicht in der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter enthalten, hat der institutionelle Anleger eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung abzugeben, warum dies der Fall ist.

3) Die Informationen nach Abs. 1 und 2 sind auf der Webseite des institutionellen Anlegers kostenfrei zur Verfügung zu stellen und jährlich zu aktualisieren,

es sei denn, es gibt keine wesentliche Änderung. Institutionellen Anlegern, die durch die Richtlinie 2009/138/EG reguliert werden, können diese Information stattdessen in ihren Bericht über Solvabilität und Finanzlage nach Art. 51 der genannten Richtlinie aufnehmen.

Art. 367k

3. Transparenz bei Vermögensverwaltern

1) Vermögensverwalter haben institutionellen Anlegern gegenüber, mit denen sie eine Vereinbarung nach Art. 367i Abs. 2 geschlossen haben, jährlich mitzuteilen, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang steht und zur mittel- und langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers beiträgt. Dazu gehört eine Berichterstattung über:

- a) die mittel- bis langfristigen wesentlichen Hauptrisiken, die mit den Investitionen verbunden sind;
- b) die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten;
- c) den Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten; sowie
- d) ihre Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe und die Frage, wie sie gegebenenfalls angewendet wird, um ihre Mitwirkungstätigkeiten zu verwirklichen, insbesondere zur Zeit der Generalversammlung der Gesellschaften, in die investiert wurde.

Zu dieser Offenlegung gehören auch Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie die Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, ein-

schliesslich der nicht finanziellen Leistung, der Gesellschaft treffen, in die investiert wurde, und ob und gegebenenfalls welche Interessenkonflikte es im Zusammenhang mit den Mitwirkungstätigkeiten gab und wie mit diesen umgegangen wurde.

2) Sofern die Informationen nach Abs. 1 bereits öffentlich zugänglich sind, entfällt die Mitteilungspflicht nach Abs. 1.

Art. 367I

3. Transparenz bei Stimmrechtsberatern

1) Stimmrechtsberater haben entweder einen Verhaltenskodex anzuwenden und jährlich zu erklären, dass diesem entsprochen wurde oder ob von einer oder mehreren Empfehlungen des Verhaltenskodex abgewichen wurde und welche Massnahmen stattdessen getroffen wurden, oder zu erklären, warum kein Verhaltenskodex angewendet wird.

2) Stimmrechtsberater haben jährlich mindestens folgende Informationen zu veröffentlichen:

- a) die wesentlichen Merkmale der von ihnen verwendeten Methoden und Modelle;
- b) ihre Hauptinformationsquellen;
- c) die eingerichteten Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen sowie die Qualifikationen der beteiligten Mitarbeiter;
- d) ob und gegebenenfalls wie sie nationale Marktbedingungen sowie rechtliche, regulatorische und unternehmensspezifische Bedingungen berücksichtigen;

- e) die wesentlichen Merkmale der verfolgten Stimmrechtspolitik für die einzelnen Märkte;
- f) ob sie einen Dialog mit den Gesellschaften, die ihre Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen betreffen, und mit den Interessenträgern der Gesellschaft unterhalten und gegebenenfalls welchen Ausmasses und welcher Art dieser Dialog ist;
- g) die Vorgehensweise im Hinblick auf die Vermeidung und Behandlung potenzieller Interessenkonflikte.

3) Die Informationen nach Abs. 1 und 2 sind auf der Webseite des Stimmrechtsberaters für mindestens drei Jahre öffentlich zugänglich zu machen und jährlich zu aktualisieren.

4) Stimmrechtsberater haben ihre Kunden unverzüglich über tatsächliche oder potentielle Interessenkonflikte sowie über diesbezügliche Gegenmassnahmen zu informieren.

5) Diese Bestimmung gilt auch für Stimmrechtsberater, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung im Inland haben und ihre Tätigkeiten über eine Niederlassung im Inland ausüben.

IV. Vergütungspolitik und Vergütungsbericht

Art. 367m

1. Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrates (Vergütungspolitik)

1) Der Aufsichtsrat oder sofern ein solcher nicht bestellt ist, der Verwaltungsrat, hat Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung aufzustellen (Vergütungspolitik).

2) Die Vergütungspolitik hat die Geschäftsstrategie und die langfristige Entwicklung der Gesellschaft zu fördern und zu erläutern, wie sie das tut. Sie muss klar und verständlich sein.

3) Die Vergütungspolitik hat mindestens zu enthalten:

- a) eine Beschreibung der verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile, die den Mitgliedern der Unternehmensleitung gewährt werden können, einschliesslich sämtlicher Boni und anderer Vorteile in jeglicher Form unter Angabe ihres jeweiligen relativen Anteils;
- b) eine Erläuterung, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Arbeitnehmer der Gesellschaft in die Festlegung der Vergütungspolitik eingeflossen sind;
- c) klare, umfassende und differenzierte Kriterien für allfällig gewährte variable Vergütungsbestandteile;
- d) finanzielle und nicht finanzielle Leistungskriterien, einschliesslich etwaiger Kriterien im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung der Gesellschaft sowie Erläuterungen, inwiefern diese Kriterien die Ziele nach Abs. 2

fördern und mit welchen Methoden die Erfüllung der Kriterien festgestellt werden;

- e) Informationen zu etwaigen Wartefristen sowie zur Möglichkeit der Gesellschaft, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;
- f) eine Erläuterung, inwiefern allfällig gewährte aktienbezogene Vergütungen die Ziele nach Abs. 2 fördern, und eine Präzisierung von allfälligen Warte- und Haltefristen;
- g) die Laufzeit der Verträge der Mitglieder der Unternehmensleitung, die massgeblichen Kündigungsfristen, die Hauptmerkmale von Zusatzpensionsystemen und Vorruhestandsprogrammen sowie die Bedingungen für die Beendigung und die dabei zu leistenden Zahlungen;
- h) Erläuterungen zum Verfahren, wie die Vergütungspolitik festgelegt, überprüft und umgesetzt wird, einschliesslich wie sie Interessenkonflikte vermeidet oder mit ihnen umgeht sowie gegebenenfalls die Rolle eines allfälligen Vergütungsausschusses oder anderer betroffener Ausschüsse.

4) Unter aussergewöhnlichen Umständen kann die Gesellschaft vorübergehend von ihrer Vergütungspolitik abweichen, sofern diese die Vorgehensweise für eine solche Abweichung beschreibt und diejenigen Teile festlegt, von denen abgewichen werden darf. Als aussergewöhnliche Umstände gelten nur Situationen, in denen die Abweichung von der Vergütungspolitik für die langfristige Entwicklung der Gesellschaft oder die Sicherstellung ihrer Rentabilität erforderlich ist.

5) In jeder überarbeiteten Vergütungspolitik sind sämtliche wesentlichen Änderungen zu beschreiben und zu erläutern. Es ist zudem zu beschreiben, wie die Abstimmungen und Ansichten der Aktionäre zur Vergütungspolitik und den

Vergütungsberichten seit der letzten Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Generalversammlung berücksichtigt wurden.

Art. 367n

2. Abstimmung über die Vergütungspolitik und Veröffentlichung

1) Die Vergütungspolitik ist der Generalversammlung mindestens alle vier Jahre sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar.

2) Die Gesellschaft darf die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend einer Vergütungspolitik entlohnen, die der Generalversammlung zur Abstimmung vorgelegt wurde. Lehnt die Generalversammlung die vorgeschlagene Vergütungspolitik ab, so hat die Gesellschaft in der darauffolgenden Generalversammlung eine überarbeitete Vergütungspolitik vorzulegen.

3) Die Vergütungspolitik ist nach der Abstimmung in der Generalversammlung zusammen mit dem Datum und dem Ergebnis der Abstimmung spätestens am zweiten Werktag nach der Generalversammlung auf der Webseite der Gesellschaft zu veröffentlichen und hat dort mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit kostenfrei zugänglich zu bleiben.

Art. 367o

3. Erstellung und Inhalt eines Vergütungsberichts für die Bezüge der Mitglieder der Unternehmensleitung

1) Der Aufsichtsrat oder, sofern ein solcher nicht bestellt ist, der Verwaltungsrat hat einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht zu erstellen. Dieser hat einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahres den aktuellen und ehemaligen Mitgliedern der Unternehmensleitung nach

der in Art. 367m genannte Vergütungspolitik gewährte oder geschuldete Vergütung einschliesslich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form zu bieten.

2) Der Vergütungsbericht hat die folgenden Informationen über die Vergütung der einzelnen Mitglieder der Unternehmensleitung zu enthalten:

- a) die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Bestandteilen, den relativen Anteil von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung der von der Generalversammlung empfohlenen Vergütungspolitik entspricht, einschliesslich Angaben dazu, wie die Gesamtvergütung die langfristige Leistung der Gesellschaft fördert und wie die Leistungskriterien angewendet wurden;
- b) die jährliche Veränderung der Gesamtvergütung, des Ertrags der Gesellschaft und der durchschnittlichen Entlohnung der sonstigen Beschäftigten der Gesellschaft auf Vollzeitäquivalenzbasis, zumindest für die letzten fünf Geschäftsjahre und in einer Weise, die einen Vergleich ermöglicht;
- c) jegliche Vergütung von Unternehmen derselben Gruppe im Sinne von Art. 2 Ziff. 11 der Richtlinie 2013/34/EU²⁵;
- d) die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschliesslich des Ausübungspreises, des Ausübungsdatums und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;
- e) Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;

²⁵ Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).

- f) Informationen zu etwaigen Abweichungen vom Verfahren zur Umsetzung der Vergütungspolitik nach Art. 367m Abs. 2 und 3 sowie zu etwaigen Abweichungen, die gemäss Art. 367m Abs. 4 praktiziert wurden, einschliesslich einer Erläuterung der Art der aussergewöhnlichen Umstände, und die Angabe der konkreten Teile, von denen abgewichen wurde.

3) In den Vergütungsbericht dürfen keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung im Sinne von Art. 9 der Verordnung (EU) 2016/679²⁶ oder personenbezogene Daten aufgenommen werden, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder des Vorstandes beziehen.

4) Die Gesellschaft hat die personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung, die in den Vergütungsbericht aufgenommen wurden, nur zum Zweck, die Transparenz in Bezug auf die Vergütung zu erhöhen, zu verarbeiten. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht besser nachkommen und die Aktionäre deren Vergütung besser überwachen können.

5) Unbeschadet längerer, in einem sektorspezifischen Rechtsakt der Europäischen Union festgelegter Fristen darf die Gesellschaft die personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung, die in den Vergütungsbericht aufgenommen wurden, nach zehn Jahren ab der Veröffentlichung des Vergütungsberichts nicht mehr öffentlich zugänglich machen.

²⁶ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

Art. 367p

3. Recht auf Abstimmung über den Vergütungsbericht

1) Der Vergütungsbericht über das letzte Geschäftsjahr ist der Generalversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Die Abstimmung hat empfehlenden Charakter. Der Beschluss ist nicht anfechtbar. Die Gesellschaft hat im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie dem Abstimmungsergebnis der letzten Generalversammlung Rechnung getragen wurde.

2) In kleinen und mittleren Unternehmen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 der Richtlinie 2013/34/EU kann der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahres auch nur als eigener Tagesordnungspunkt zur Erörterung in der Generalversammlung vorgelegt werden. Die Gesellschaft hat im darauffolgenden Vergütungsbericht darzulegen, wie der Erörterung in der letzten Generalversammlung Rechnung getragen wurde.

Art. 367q

4. Veröffentlichung des Vergütungsberichts

1) Die Gesellschaft hat den Vergütungsbericht nach der Generalversammlung auf der Webseite der Gesellschaft kostenfrei zehn Jahre öffentlich zugänglich zu machen. Der Vergütungsbericht kann auch länger zugänglich bleiben, sofern er nicht mehr die personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung enthält.

2) Die Revisionsstelle hat zu überprüfen, ob die geforderten Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

*V. Transparenz von und Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden
Unternehmen oder Personen*

Art. 367r

1. Wesentliches Geschäft mit nahestehenden Unternehmen oder Personen

1) „Nahestehende Unternehmen und Personen“ sind diejenigen nach den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäss der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002²⁷ übernommen wurden.

2) Ein Geschäft ist wesentlich, wenn sein Wert fünf Prozent der Bilanzsumme der Gesellschaft übersteigt. Dabei ist für das jeweilige Geschäftsjahr die Bilanzsumme aus jenem Jahresabschluss massgeblich, der der ordentlichen Generalversammlung des vorangegangenen Geschäftsjahres vorzulegen war. Bei einem Mutterunternehmen, das einen Konzernabschluss zu erstellen hat, tritt an die Stelle der Bilanzsumme die Summe der entsprechenden Vermögenswerte im Konzernabschluss. Werden innerhalb eines Geschäftsjahres mit derselben nahestehenden Person oder demselben nahestehenden Unternehmen mehrere Geschäfte geschlossen, die bei isolierter Betrachtung nicht wesentlich wären, so sind ihre Werte zusammenzurechnen.

Art. 367s

2. Zustimmung und Bekanntmachung

1) Ein wesentliches Geschäft mit nahestehenden Unternehmen oder Personen (nahestehende Rechtsträger) bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates, sofern ein solcher bestellt wurde, andernfalls der Generalversammlung und der

²⁷ Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).

Bekanntmachung nach Abs. 2, sofern es sich nicht um eine Ausnahme nach Abs. 3 oder 4 handelt.

2) Die Gesellschaft hat ein Geschäft im Sinne von Abs. 1 spätestens zum Zeitpunkt seines Abschlusses in der für Bekanntmachungen an Aktionäre vorgesehenen Art und Weise bekannt zu machen. Die Bekanntmachung muss jedenfalls die Namen der nahestehenden Rechtsträger, das Datum des Geschäfts sowie den Hinweis enthalten, dass nähere Informationen über das Geschäft auf der Webseite der Gesellschaft verfügbar sind. Diese Informationen umfassen zumindest die Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Rechtsträgern, deren Namen, das Datum und den Wert des Geschäfts sowie alle weiteren für die Beurteilung notwendigen Angaben, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und aller Aktionäre, die keine nahestehenden Rechtsträger sind, angemessen und vernünftig ist. Die Informationen müssen bis zum Ende des Geschäftsjahres, das nach dem Abschluss des betreffenden Geschäfts beginnt, auf der Webseite der Gesellschaft zugänglich sein.

3) Ein im gewöhnlichen Geschäftsbetrieb und zu marktüblichen Bedingungen abgeschlossenes Geschäft im Sinne von Abs. 1 bedarf weder der Zustimmung nach Abs. 1 noch der Bekanntmachung nach Abs. 2. Die Gesellschaft hat ein internes Verfahren festzulegen, in dem regelmässig zu bewerten ist, ob diese Voraussetzungen erfüllt sind. An dieser Bewertung dürfen die nahestehenden Rechtsträger nicht teilnehmen.

4) Soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, bedürfen auch folgende Geschäfte im Sinne von Abs. 1 weder der Zustimmung nach Abs. 1 noch der Bekanntmachung nach Abs. 2:

a) Geschäfte zwischen der Gesellschaft

1. und einem inländischen Tochterunternehmen;
 2. und einem ausländischen Tochterunternehmen, sofern es sich um ein hundertprozentiges Tochterunternehmen oder um ein Tochterunternehmen handelt, an dem kein anderer der Gesellschaft nahestehender Rechtsträger beteiligt ist;
 3. und einem ausländischen Tochterunternehmen, an dem kein anderer der Gesellschaft nahestehender Rechtsträger beteiligt ist, sofern im ausländischen Recht Vorschriften zum angemessenen Schutz der Interessen der Gesellschaft, des Tochterunternehmens und ihrer Aktionäre, die keine nahestehenden Rechtsträger sind, bei derartigen Geschäften vorgesehen sind;
- b) Geschäfte, die nach den Bestimmungen über die Fusion, über die Umwandlung, nach dem SE-Gesetz (SEG) oder nach dem Übernahmegesetz (ÜbG) von der Generalversammlung zu beschliessen sind;
 - c) Geschäfte betreffend die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung, die entsprechend der Vergütungspolitik der Gesellschaft (Art. 367m) gewährt oder geschuldet werden;
 - d) Geschäfte von Kreditinstituten auf der Grundlage von Massnahmen zum Schutz ihrer Stabilität, die von der gemäss Unionsrecht zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigt wurden;
 - e) Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden und bei denen die Gleichbehandlung aller Aktionäre und der Schutz der Interessen der Gesellschaft gewährleistet sind.

5) Die Gesellschaft muss auch wesentliche Geschäfte nach Art. 367r Abs. 1 zwischen ihr nahestehenden Rechtsträgern und ihren Tochterunternehmen nach

Abs. 2 bekannt machen, sofern es sich nicht um einen der nach Abs. 3 oder 4 ausgenommenen Fälle handelt.

VI. Aufsicht

Art. 367t

1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieses Abschnitts wird im Rahmen der jährlichen gesetzlichen Prüfungs- beziehungsweise Reviewpflichten geprüft und vom Wirtschaftsprüfer oder der Revisionsstelle, welche die Prüfung beziehungsweise den Review durchgeführt hat, bestätigt.

2) Stellt der Wirtschaftsprüfer oder die Revisionsstelle bei der Prüfung gemäss Abs. 1 fest, dass gegen zwingende Bestimmungen dieses Abschnitts verstossen wurde, ist dem Amt für Justiz Bericht zu erstatten.

3) Erhält das Amt für Justiz einen Bericht nach Abs. 2, fordert es die betreffende Gesellschaft unter Setzung einer angemessenen Nachfrist zur Verbesserung auf. Wird der Mangel innert der Frist nicht behoben oder ist eine Behebung des Mangels nicht möglich, erstattet das Amt für Justiz unverzüglich Anzeige beim Landgericht.

4) Die Regierung regelt das Nähere zum Verfahren nach Abs. 1 bis 3 mit Verordnung.

§ 66f SchIT

8. Bei börsenkotierten Aktiengesellschaften

1) Vom Landgericht wird auf Anzeige des Amtes für Justiz im Ausserstreitverfahren mit einer Ordnungsbusse bis zu 25 000 Franken bestraft, wer

1. als Intermediär seine Informationsübermittlungspflichten nach Art. 367b Abs. 2 oder 3 verletzt;
2. als Intermediär seine Informationspflichten nach Art. 367c Abs. 1, 3 oder 4 oder als Gesellschaft nach Art. 367c Abs. 2 verletzt;
3. als Intermediär entgegen Art. 367d Abs. 1 seine Pflichten zur Erleichterung der Ausübung der Rechte der Aktionäre verletzt oder entgegen Abs. 4 die Bestätigung gemäss Abs. 2 oder 3 nicht unverzüglich an den Aktionär, den vom Aktionär benannten Dritten oder zum nächsten Intermediär in der Kette weiterleitet;
4. als Intermediär seine Offenlegungspflichten nach Art. 367e Abs. 1 verletzt oder gegen das Verbot nach Abs. 2, diskriminierende oder unangemessene Entgelte zu verrechnen, verstösst;
5. als Intermediär oder als Gesellschaft personenbezogene Daten entgegen Art. 367f Abs. 1 verwendet oder entgegen Art. 367f Abs. 2 länger als zwölf Monate speichert;
6. als institutioneller Anleger oder als Vermögensverwalter die Verpflichtung zur Ausarbeitung einer Mitwirkungspolitik nach Art. 367h Abs. 1 oder seine Veröffentlichungspflichten nach Abs. 1, 2, 3 oder 4 verletzt;
7. als institutioneller Anleger seine Bekanntmachungspflicht gemäss Art. 367i verletzt; oder
8. als Vermögensverwalter seine Offenlegungspflichten nach Art. 367k verletzt;
9. als Stimmrechtsberater entgegen Art. 367l Abs. 3 eine in Abs. 1 oder 2 genannte Information nicht oder nicht mindestens während drei Jahren zugänglich macht oder entgegen Abs. 4 eine Information nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig abgibt;

10. als Gesellschaft entgegen Art. 367m keine Vergütungspolitik erstellt, bei Änderungen derselben nicht nach Abs. 5 vorgeht, oder diese entgegen Art. 367n nicht der Generalversammlung vorlegt;
11. als Gesellschaft entgegen Art 367o keinen oder einen unvollständigen Vergütungsbericht erstellt oder diesen entgegen Art. 367p nicht der Generalversammlung zur Abstimmung vorlegt oder entgegen Art. 367q nicht während zehn Jahren öffentlich zugänglich macht,
12. als Gesellschaft Daten entgegen Art. 367o Abs. 3 in den Vergütungsbericht aufnimmt oder diese Daten zu anderen Zwecken als die in Abs. 4 genannten verwendet;
13. als Gesellschaft ein wesentliches Geschäft mit einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person entgegen Art. 367s Abs. 1 nicht dem Aufsichtsrats beziehungsweise der Generalversammlung zur Zustimmung vorlegt oder entgegen Abs. 2 oder 5 eine Bekanntmachung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vornimmt.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

6.2 Gesetz über die Abänderung des Bankengesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Bankengesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung des bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Oktober 1992 über die Banken und Wertpapierfirmen (Bankengesetz; BankG), LGBI. 1992 Nr. 108, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 14 Abs. 2

2) Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Vorschriften über die Zeugnis- und Auskunftspflicht gegenüber den Strafgerichten, Aufsichtsorganen und der Stabsstelle FIU, die Bestimmungen über die Zusammenarbeit mit der Stabsstelle FIU und mit anderen Aufsichtsbehörden sowie die Bestimmungen zur Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gemäss Personen- und Gesellschaftsrecht.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des
Personen- und Gesellschaftsrechts vom ... in Kraft.

I

(Gesetzgebungsakte)

RICHTLINIEN

RICHTLINIE (EU) 2017/828 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 17. Mai 2017****zur Änderung der Richtlinie 2007/36/EG im Hinblick auf die Förderung der langfristigen Mitwirkung der Aktionäre****(Text von Bedeutung für den EWR)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 50 und 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses ⁽¹⁾,gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren ⁽²⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽³⁾ legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von Gesellschaften fest, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.
- (2) Die Finanzkrise hat gezeigt, dass Aktionäre die übermäßige kurzfristige Risikobereitschaft von Managern in vielen Fällen unterstützt haben. Zudem liegen konkrete Anhaltspunkte dafür vor, dass die derzeitige „Überwachung“ von Gesellschaften, in die investiert wurde, sowie das Engagement von institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern oft unzureichend und zu stark auf kurzfristige Gewinne ausgerichtet sind, was zu einer unzureichenden Corporate Governance und Wertentwicklung führen kann.
- (3) In ihrer Mitteilung vom 12. Dezember 2012 mit dem Titel „Aktionsplan: Europäisches Gesellschaftsrecht und Corporate Governance — ein moderner Rechtsrahmen für engagiertere Aktionäre und besser überlebensfähige Unternehmen“ kündigte die Kommission eine Reihe von Maßnahmen im Bereich Corporate Governance an, mit denen vor allem die langfristige Mitwirkung der Aktionäre und die Transparenz zwischen Gesellschaften und Anlegern gefördert werden sollen.
- (4) Aktien börsennotierter Gesellschaften werden oft über komplexe Ketten von Intermediären gehalten, die die Ausübung von Aktionärsrechten erschweren und ein Hindernis für die Mitwirkung der Aktionäre darstellen können. Die Gesellschaften sind oft nicht in der Lage, ihre Aktionäre zu identifizieren. Die Identifizierung der Aktionäre ist eine Voraussetzung für die unmittelbare Kommunikation zwischen den Aktionären und der Gesellschaft und deshalb von wesentlicher Bedeutung dafür, dass die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkung der

⁽¹⁾ ABL C 451 vom 16.12.2014, S. 87.

⁽²⁾ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 14. März 2017 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht) und Beschluss des Rates vom 3. April 2017.

⁽³⁾ Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften (ABL L 184 vom 14.7.2007, S. 17).

Aktionäre erleichtert werden. Dies ist besonders in grenzüberschreitenden Situationen und bei der Verwendung elektronischer Mittel wichtig. Deshalb sollten börsennotierte Gesellschaften das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren, um direkt mit diesen kommunizieren zu können. Die Intermediäre sollten verpflichtet sein, der Gesellschaft auf deren Antrag hin die Informationen über die Identität von Aktionären zu übermitteln. Allerdings sollte es den Mitgliedstaaten freistehen, Aktionäre, die nur eine geringe Zahl von Aktien halten, von der Identifizierungsanforderung auszunehmen.

- (5) Um dieses Ziel zu erreichen, müssen der Gesellschaft in einem bestimmten Umfang Informationen über die Identität der Aktionäre übermittelt werden. Diese Informationen sollten zumindest den Namen und die Kontaktdaten des Aktionärs und, falls es sich bei dem Aktionär um eine juristische Person handelt, deren Registernummer oder, falls keine Registriernummer verfügbar ist, eine eindeutige Kennung, wie etwa die Rechtsträgerkennung (Legal Entity Identifier — LEI-Code), sowie die Zahl der vom Aktionär gehaltenen Aktien und, falls dies von der Gesellschaft angefordert wird, die gehaltenen Aktienkategorien oder -gattungen sowie das Datum ihres Erwerbs umfassen. Die Übermittlung von weniger Informationen wäre nicht ausreichend, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre Aktionäre zu identifizieren, um mit diesen zu kommunizieren.
- (6) Gemäß dieser Richtlinie sollten die personenbezogenen Daten der Aktionäre verarbeitet werden, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre derzeitigen Aktionäre zu identifizieren, um direkt mit diesen zu kommunizieren, damit die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkung der Aktionäre an der Gesellschaft erleichtert werden. Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten, in denen die Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre für andere Zwecke vorgesehen ist, wie etwa die Ermöglichung der Zusammenarbeit von Aktionären untereinander, bleiben hiervon unberührt.
- (7) Um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, mit ihren derzeitigen Aktionären direkt zu kommunizieren, damit die Ausübung von Aktionärsrechten und die Mitwirkung der Aktionäre erleichtert werden, sollte es der Gesellschaft und den Intermediären gestattet werden, personenbezogene Daten von Aktionären zu speichern, solange diese Aktionäre bleiben. Allerdings ist es Gesellschaften und Intermediären oft nicht bewusst, dass eine bestimmte Person nicht mehr Aktionär ist, es sei denn, sie wurden von der Person informiert oder sie haben diese Information durch einen neuen Vorgang der Aktionärsidentifizierung erhalten, der oft nur einmal pro Jahr im Zusammenhang mit der Jahreshauptversammlung oder anderen wichtigen Ereignissen, wie etwa Übernahmeangeboten oder Fusionen, stattfindet. Deshalb sollte es Gesellschaften und Intermediären gestattet werden, personenbezogene Daten bis zu dem Zeitpunkt zu speichern, ab dem sie Kenntnis von der Tatsache haben, dass eine Person nicht mehr Aktionär ist, sowie für einen Zeitraum von höchstens zwölf Monaten, nachdem sie davon Kenntnis erhalten haben. Dies gilt unbeschadet der Tatsache, dass die Gesellschaft oder der Intermediär unter Umständen die personenbezogenen Daten von Personen, die nicht mehr Aktionär sind, für andere Zwecke speichern müssen, wie etwa zur Sicherstellung angemessener Aufzeichnungen für die Zwecke der Rückverfolgbarkeit der Rechtsnachfolge bei den Aktien einer Gesellschaft, zur Führung der notwendigen Aufzeichnungen hinsichtlich der Hauptversammlungen, einschließlich in Bezug auf die Gültigkeit ihrer Entschlüsse, zur Erfüllung der Verpflichtungen der Gesellschaft im Zusammenhang mit der Zahlung von Dividenden und Zinsen im Zusammenhang mit Anteilen oder anderen Beträgen, die an ehemalige Aktionäre zu zahlen sind.
- (8) Eine wirksame Ausübung von Aktionärsrechten hängt in erheblichem Maße von der Effizienz der Kette von Intermediären ab, die Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen führen, insbesondere in einem grenzüberschreitenden Kontext. In der Kette von Intermediären werden die Informationen — vor allem bei Zwischenschaltung vieler Intermediäre — nicht immer von der Gesellschaft an ihre Aktionäre weitergegeben, und die Stimmabgabe der Aktionäre wird der Gesellschaft nicht immer ordnungsgemäß mitgeteilt. Mit dieser Richtlinie soll die Informationsübermittlung entlang der Kette von Intermediären verbessert werden, um die Ausübung von Aktionärsrechten zu erleichtern.
- (9) Da die Intermediäre eine wichtige Rolle spielen, sollten sie verpflichtet sein, die Ausübung von Rechten durch die Aktionäre zu erleichtern, unabhängig davon, ob die Aktionäre diese Rechte selbst ausüben oder einen Dritten dafür benennen. Wenn die Aktionäre die Rechte nicht selbst ausüben möchten und den Intermediär hierfür benannt haben, sollte der Intermediär diese Rechte gemäß der ausdrücklichen Ermächtigung und Anweisung der Aktionäre und zu deren Gunsten ausüben.
- (10) Es muss dafür gesorgt werden, dass Aktionäre, die sich durch Stimmabgabe in eine Gesellschaft einbringen, in die sie investiert haben, wissen, ob ihre Stimmabgabe ordnungsgemäß berücksichtigt wurde. Im Falle einer elektronischen Abstimmung sollte eine Bestätigung des Eingangs der Stimmen erteilt werden. Zusätzlich sollte jeder Aktionär, der in einer Hauptversammlung eine Stimme abgibt, zumindest die Möglichkeit haben, nach der Hauptversammlung zu überprüfen, ob die Stimme von der Gesellschaft wirksam aufgezeichnet und gezählt wurde.

- (11) Um Aktieninvestitionen in der gesamten Union zu fördern und die Ausübung der mit Aktien verbundenen Rechte zu erleichtern, sollte mit dieser Richtlinie in Bezug auf Entgelte, einschließlich Preise und Gebühren, für die von den Intermediären erbrachten Dienstleistungen ein hohes Maß an Transparenz geschaffen werden. Eine Diskriminierung zwischen den für die Ausübung von Aktionärsrechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen in Rechnung gestellten Entgelte behindert grenzüberschreitende Investitionen und das effiziente Funktionieren des Binnenmarktes, weswegen sie untersagt werden sollte. Unterschiede zwischen den für die Ausübung von Aktionärsrechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen in Rechnung gestellten Entgelten sollten nur zulässig sein, wenn sie ordnungsgemäß begründet werden und die Unterschiede widerspiegeln, die bei den tatsächlichen Kosten für die Erbringung der Dienstleistungen durch Intermediäre anfallen.
- (12) Die Kette von Intermediären kann Intermediäre umfassen, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung in der Union haben. Dennoch könnten die Tätigkeiten von Intermediären aus Drittländern Auswirkungen auf die langfristige Tragfähigkeit von Gesellschaften in der Union und auf die Corporate Governance in der Union haben. Darüber hinaus ist es zur Erreichung der mit dieser Richtlinie angestrebten Ziele notwendig, dafür zu sorgen, dass Informationen entlang der gesamten Kette von Intermediären übermittelt werden. Würden Intermediäre aus Drittländern nicht dieser Richtlinie unterworfen und hätten sie nicht dieselben Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Übermittlung von Informationen wie Unions-Intermediäre, bestünde die Gefahr, dass der Informationsfluss unterbrochen wird. Deshalb sollten Intermediäre aus Drittländern, die Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften erbringen, die ihren Sitz in der Union haben und deren Aktien zum Handel auf einem in der Union gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, den Vorschriften zur Identifizierung der Aktionäre, zur Informationsübermittlung, zur Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte sowie zur Transparenz und Nichtdiskriminierung im Zusammenhang mit Kosten unterliegen, damit gewährleistet ist, dass die Bestimmungen mittels solcher Intermediäre gehaltene Aktien wirksam angewendet werden.
- (13) Diese Richtlinie lässt die nationalen Rechtsvorschriften für die Wertpapierverwahrung und die Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Integrität von Wertpapieren unberührt. Sie berührt auch nicht die wirtschaftlich Berechtigten oder andere Personen, die nach dem anwendbaren nationalen Recht keine Aktionäre sind.
- (14) Eine wirksame und nachhaltige Mitwirkung der Aktionäre ist einer der Eckpfeiler des Corporate-Governance-Modells börsennotierter Gesellschaften, das von einem ausgewogenen System von Kontrollen der verschiedenen Organe und Interessenträger untereinander abhängt. Eine stärkere Einbindung der Aktionäre in die Corporate Governance ist eines der Instrumente, die dazu beitragen können, die finanzielle und nicht-finanzielle Leistung von Gesellschaften zu verbessern, einschließlich hinsichtlich ökologischer, sozialer und Governance-Faktoren, insbesondere nach Maßgabe der von den Vereinten Nationen unterstützten Grundsätze für verantwortungsvolle Investitionen. Zusätzlich ist eine stärkere Einbindung von allen Interessenträgern, insbesondere Arbeitnehmern, in die Corporate Governance ein wichtiger Faktor für die Sicherstellung eines stärker langfristig ausgerichteten Ansatzes börsennotierter Gesellschaften, der gefördert und berücksichtigt werden muss.
- (15) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sind oft bedeutende Aktionäre börsennotierter Gesellschaften in der Union und können daher eine wichtige Rolle bei der Corporate Governance dieser Gesellschaften sowie allgemein bei deren Strategie und dem langfristigen Unternehmenserfolg spielen. Die Erfahrung der letzten Jahre hat jedoch gezeigt, dass sich institutionelle Anleger und Vermögensverwalter oft nicht in die Gesellschaften einbringen, von denen sie Aktien halten; zudem gibt es klare Anhaltspunkte dafür, dass die Kapitalmärkte oft Druck auf Gesellschaften ausüben, damit diese kurzfristig Erfolge liefern, was die langfristige finanzielle und nicht-finanzielle Leistung von Gesellschaften gefährden und neben anderen negativen Auswirkungen auch suboptimale Investitionen, beispielsweise in Forschung und Entwicklung, zu Lasten des langfristigen Unternehmenserfolgs und der Anleger zur Folge haben kann.
- (16) Institutionellen Anlegern und Vermögensverwaltern mangelt es oft an Transparenz bezüglich ihrer Anlagestrategien, ihrer Mitwirkungspolitik und deren Umsetzung. Die Offenlegung derartiger Informationen könnte sich positiv auf die Sensibilisierung der Anleger auswirken, Endbegünstigte wie künftige Rentner in die Lage versetzen, optimale Anlageentscheidungen zu treffen, den Dialog zwischen Gesellschaften und ihren Aktionären erleichtern, zur stärkeren Mitwirkung der Aktionäre führen und ihre Rechenschaftspflicht gegenüber Interessenträgern und der Zivilgesellschaft ausbauen.
- (17) Deshalb sollten institutionelle Anleger und Vermögensverwalter hinsichtlich ihres Ansatzes zur Mitwirkung der Aktionäre transparenter sein. Sie sollten entweder eine Politik zur Mitwirkung der Aktionäre ausarbeiten und öffentlich bekannt machen oder erklären, warum sie sich dafür entschieden haben, dies nicht zu tun. In der Politik zur Mitwirkung der Aktionäre sollte beschrieben werden, wie institutionelle Anleger und Vermögensverwalter die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren, welche verschiedenen Mitwirkungstätigkeiten sie ausüben wollen und wie sie das tun. Die Mitwirkungspolitik sollte auch Maßnahmen zur Bewältigung

tatsächlicher oder potenzieller Interessenkonflikte enthalten, die insbesondere dann auftreten können, wenn die institutionellen Anleger, die Vermögensverwalter oder mit diesen verbundene Unternehmen erhebliche Geschäftsbeziehungen zu der Gesellschaft unterhalten, in die investiert wurde. Die Mitwirkungspolitik bzw. die Erklärung sollte öffentlich online zugänglich sein.

- (18) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter sollten Informationen über die Umsetzung ihrer Mitwirkungspolitik und insbesondere darüber öffentlich machen, wie sie ihre Stimmrechte ausgeübt haben. Allerdings sollten Anleger zur Verringerung eines möglichen bürokratischen Aufwands entscheiden können, nicht jede abgegebene Stimme zu veröffentlichen, wenn die Stimmabgabe wegen des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft als unbedeutend zu betrachten ist. Zu solchen unbedeutenden Stimmabgaben können Stimmen zählen, die zu rein verfahrensrechtlichen Angelegenheiten abgegeben werden, oder Stimmen, die in Gesellschaften abgegeben werden, an denen der Anleger im Vergleich zu den Beteiligungen des Anlegers an anderen Gesellschaften, in die er investiert hat, eine sehr geringe Beteiligung hält. Anleger sollten ihre eigenen Kriterien dafür festlegen, welche Stimmabgaben aufgrund des Gegenstands der Abstimmung oder des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind, und sie konsequent anwenden.
- (19) Ein mittel- bis langfristiger Ansatz ist eine wichtige Voraussetzung für eine verantwortungsbewusste Vermögensverwaltung. Deshalb sollten die institutionellen Anleger jährlich Informationen darüber offenlegen, wie die Hauptelemente ihrer Aktienanlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten entsprechen und wie diese Elemente zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen. Nutzen sie die Dienste eines Vermögensverwalters — sei es im Rahmen von Verwaltungsmandaten, bei denen die Vermögenswerte individuell verwaltet werden, oder für die Verwaltung zusammengelegter Mittel —, sollten die institutionellen Anleger bestimmte Hauptelemente der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter offenlegen, insbesondere wie sie Anreize für den Vermögensverwalter schafft, dass er seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten des institutionellen Anlegers, insbesondere langfristige Verbindlichkeiten, abstimmt, wie sie die Leistung des Vermögensverwalters, einschließlich seiner Vergütung, beurteilt, wie sie die dem Vermögensverwalter entstandenen Portfolioumsatzkosten überwacht und wie sie Anreize dafür schafft, dass sich der Vermögensverwalter im besten mittel- und langfristigen Interesse des institutionellen Anlegers engagiert. Dies würde zu einer angemessenen Abstimmung der Interessen der Endbegünstigten institutioneller Anleger, der Vermögensverwalter und der Gesellschaften, in die investiert wurde, beitragen sowie möglicherweise zur Entwicklung längerfristiger Anlagestrategien und zu längerfristigen Beziehungen zu den Gesellschaften, in die investiert wurde, unter Mitwirkung der Aktionäre führen.
- (20) Vermögensverwalter sollten den institutionellen Anleger ausreichend informieren, damit dieser beurteilen kann, ob und wie der Verwalter im besten langfristigen Interesse des Anlegers handelt und ob der Vermögensverwalter eine Strategie verfolgt, die eine effiziente Mitwirkung der Aktionäre beinhaltet. Im Grundsatz richtet sich die Beziehung zwischen dem Vermögensverwalter und dem institutionellen Anleger nach gegenseitigen vertraglichen Vereinbarungen. Allerdings ist es trotz der Tatsache, dass große institutionelle Anleger unter Umständen eine detaillierte Berichterstattung vom Vermögensverwalter anfordern können, insbesondere wenn die Vermögenswerte auf der Grundlage eines Verwaltungsmandats verwaltet werden, für kleinere und weniger erfahrene institutionelle Anleger von ausschlaggebender Bedeutung, einige rechtliche Mindestanforderungen aufzustellen, damit sie den Vermögensverwalter ordnungsgemäß beurteilen und ihn zur Rechenschaft ziehen können. Deshalb sollten Vermögensverwalter verpflichtet sein, institutionelle Anleger darüber zu informieren, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers oder des Fonds beitragen. Diese Information sollte auch die mittel- und langfristigen wesentlichen Hauptrisiken abdecken, die mit den Portfolioinvestitionen verbunden sind, einschließlich Angelegenheiten der Corporate Governance sowie anderer mittel- bis langfristiger Risiken. Diese Information ist für den institutionellen Anleger unverzichtbar um zu beurteilen, ob der Vermögensverwalter eine mittel- bis langfristige Analyse der Anlagen und des Portfolios durchführt, was eine wichtige Voraussetzung für eine effiziente Mitwirkung der Aktionäre ist. Da diese mittel- bis langfristigen Risiken Auswirkungen auf die Rendite der Anleger haben, kann eine wirksamere Einbeziehung dieser Angelegenheiten in die Investitionsprozesse für institutionelle Anleger von ausschlaggebender Bedeutung sein.
- (21) Die Vermögensverwalter sollten zudem gegenüber den institutionellen Anlegern die Zusammensetzung, die Umsätze und die Umsatzkosten ihres Portfolios sowie ihre Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe offenlegen. Der Umfang des Portfolioumsatzes ist ein wichtiger Indikator dafür, ob die Prozesse des Vermögensverwalters in vollem Umfang an die identifizierte Strategie und die Interessen des institutionellen Anlegers angepasst sind, und er zeigt an, ob der Vermögensverwalter Wertpapiere für einen Zeitraum hält, der es ihm ermöglicht, sich wirksam in die Gesellschaft einzubringen. Hohe Portfolioumsätze können ein Anzeichen für eine mangelnde Überzeugung bei Investitionsentscheidungen und für ein impulsgetriebenes Verhalten sein. Beides ist wahrscheinlich nicht im besten langfristigen Interesse des institutionellen Anlegers, insbesondere da ein höherer Umsatz zu höheren Kosten führt, die dem Anleger entstehen, und Einfluss auf Systemrisiken haben kann. Andererseits kann ein unerwartet niedriger

Umsatz auf mangelnde Aufmerksamkeit für das Risikomanagement oder eine Verlagerung in Richtung eines passiveren Investitionsansatzes hindeuten. Die Wertpapierleihe, bei der die Aktien der Anleger tatsächlich unter Vereinbarung eines Rückkaufsrechts verkauft werden, kann im Hinblick auf die Mitwirkung der Aktionäre zu Kontroversen führen. Verkaufte Anteile müssen für die Zwecke der Mitwirkung, einschließlich der Stimmabgabe in Hauptversammlungen, zurückgerufen werden. Deshalb ist es wichtig, dass der Vermögensverwalter über seine Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe und darüber Bericht erstattet, wie sie angewendet wird, um seine Mitwirkungstätigkeiten zu verwirklichen, insbesondere zum Zeitpunkt der Hauptversammlung der Gesellschaften, in die investiert wurde.

- (22) Der Vermögensverwalter sollte den institutionellen Anleger auch darüber informieren, ob und gegebenenfalls wie er Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, einschließlich der nicht-finanziellen Leistung, der Gesellschaft trifft, in die investiert wurde. Diese Informationen eignen sich besonders als Hinweis darauf, ob der Vermögensverwalter einen langfristig ausgerichteten und aktiven Ansatz in Bezug auf die Vermögensverwaltung verfolgt und ökologische, soziale und Governance-Faktoren berücksichtigt.
- (23) Der Vermögensverwalter sollte dem institutionellen Anleger ordnungsgemäße Informationen darüber erteilen, ob und gegebenenfalls welche Interessenkonflikte es im Zusammenhang mit Mitwirkungstätigkeiten gab und wie der Vermögensverwalter mit diesen umgegangen ist. Interessenkonflikte können beispielsweise den Vermögensverwalter an der Stimmabgabe bzw. ihn daran hindern, überhaupt tätig zu werden. Alle diese Situationen sollten gegenüber dem institutionellen Anleger offengelegt werden.
- (24) Die Mitgliedstaaten sollten vorsehen können, dass in dem Fall, dass Vermögenswerte eines institutionellen Anlegers nicht individuell verwaltet werden, sondern mit Vermögenswerten anderer Anleger zusammengelegt und über einen Fonds verwaltet werden, Informationen auch anderen Anlegern zumindest auf deren Anforderung erteilt werden, um zu ermöglichen, dass alle anderen Anleger desselben Fonds diese Informationen erhalten können, sofern sie dies wünschen.
- (25) Viele institutionelle Anleger und Vermögensverwalter nutzen die Dienste von Stimmrechtsberatern, die für sie Recherchen durchführen, sie beraten und ihnen empfehlen, wie sie in Hauptversammlungen börsennotierter Gesellschaften abstimmen sollen. Diese Berater spielen zwar insofern eine wichtige Rolle für die Corporate Governance, als sie dazu beitragen, die Kosten für die Analyse von Unternehmensinformationen zu verringern, aber sie können auch das Stimmverhalten der Anleger in erheblichem Maße beeinflussen. Insbesondere Anleger mit stark diversifizierten Portfolios und viele ausländische Anteilseigner verlassen sich verstärkt auf Empfehlungen von Stimmrechtsberatern.
- (26) Angesichts ihrer Bedeutung sollten Stimmrechtsberater Transparenzanforderungen unterliegen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass Stimmrechtsberater, für die ein Verhaltenskodex gilt, über ihre Anwendung dieses Kodex wirksam Bericht erstatten. Sie sollten auch bestimmte wichtige Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen offenlegen, sowie tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung von Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen beeinflussen könnten. Diese Informationen sollten für einen Zeitraum von mindestens drei Jahren öffentlich verfügbar bleiben, damit institutionelle Anleger die Dienste von Stimmrechtsberatern unter Berücksichtigung ihrer Leistung in der Vergangenheit auswählen können.
- (27) Stimmrechtsberater aus Drittländern, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung in der Union haben, können Analysen in Bezug auf Unternehmen aus der Union zur Verfügung stellen. Um gleiche Wettbewerbsbedingungen zwischen Stimmrechtsberatern aus der Union und aus Drittländern zu gewährleisten, sollte diese Richtlinie auch für Stimmrechtsberater aus Drittländern gelten, die ihre Tätigkeiten über eine Niederlassung in der Union ausüben, unabhängig von der Rechtsform dieser Niederlassung.
- (28) Die Mitglieder der Unternehmensleitung tragen zum langfristigen Erfolg der Gesellschaft bei. Die Form und Struktur der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung sind Angelegenheiten, die vorrangig in die Zuständigkeit der Gesellschaft, ihrer jeweiligen Organe, ihrer Aktionäre und gegebenenfalls ihrer Arbeitnehmervertreter fallen. Deshalb ist es wichtig, dass die Vielfalt der Corporate-Governance-Systeme in der Union, die die unterschiedlichen Ansichten der Mitgliedstaaten über die Rolle der Gesellschaften und der für die Vergütungspolitik sowie die Vergütung einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung zuständigen Gremien widerspiegelt, respektiert wird. Da die Vergütung eines der Hauptinstrumente ist, mit dem Gesellschaften ihre Interessen mit denen der Mitglieder ihrer Unternehmensleitung in Einklang bringen können, und angesichts der zentralen Rolle, die Mitglieder der Unternehmensleitung in Gesellschaften spielen, ist es wichtig, dass die Vergütungspolitik von Gesellschaften angemessen von den zuständigen Gremien innerhalb der Gesellschaft festgelegt wird und dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, ihre Ansichten zur Vergütungspolitik der Gesellschaft zu äußern.
- (29) Um sicherzustellen, dass die Aktionäre auch tatsächlich Einfluss auf die Vergütungspolitik nehmen können, sollten sie das Recht erhalten, eine Abstimmung mit verbindlichem oder empfehlendem Charakter über die Vergütungspolitik auf der Grundlage einer klaren, verständlichen und umfassenden Übersicht über die Vergütungspolitik der Gesellschaft durchzuführen. Die Vergütungspolitik sollte zu der Geschäftsstrategie, den langfristigen Interessen und der Tragfähigkeit der Gesellschaft beitragen und nicht gänzlich oder hauptsächlich an kurzfristige Ziele geknüpft sein. Die Leistung von Mitgliedern der Unternehmensleitung sollte anhand sowohl finanzieller als auch

nicht-finanzieller Kriterien, gegebenenfalls einschließlich ökologischer, sozialer und Governance-Faktoren, bewertet werden. In der Vergütungspolitik sollten die verschiedenen Bestandteile der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und die Bandbreite ihres jeweiligen Anteils beschrieben werden. Die Politik kann als Rahmen ausgestaltet sein, innerhalb dessen sich die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung halten muss. Die Vergütungspolitik sollte unverzüglich offengelegt werden, sobald die Aktionäre in der Hauptversammlung abgestimmt haben.

- (30) Es ist denkbar, dass Gesellschaften unter außergewöhnlichen Umständen von bestimmten Regelungen der Vergütungspolitik abweichen müssen, wie etwa von Kriterien für die feste oder variable Vergütung. Deshalb sollten die Mitgliedstaaten Gesellschaften gestatten können, eine solche befristete Abweichung von der anwendbaren Vergütungspolitik zu praktizieren, wenn sie in ihrer Vergütungspolitik festlegen, wie sie unter bestimmten außergewöhnlichen Umständen angewendet würde. Als außergewöhnliche Umstände sollten nur Situationen gelten, in denen die Abweichung von der Vergütungspolitik notwendig ist, um den langfristigen Interessen und der Tragfähigkeit der Gesellschaft insgesamt zu dienen oder ihre Rentabilität zu gewährleisten. Der Vergütungsbericht sollte Informationen über eine Vergütung, die unter solchen außergewöhnlichen Umständen gewährt wurde, enthalten.
- (31) Um sicherzustellen, dass die Umsetzung der Vergütungspolitik in Einklang mit dieser Politik steht, sollte den Aktionären das Recht eingeräumt werden, über den Vergütungsbericht der Gesellschaft abzustimmen. Um Unternehmenstransparenz zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht nachkommen, sollte der Vergütungsbericht klar und verständlich sein und einen umfassenden Überblick über die Vergütung von einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung während des letzten Geschäftsjahres enthalten. Stimmen die Aktionäre gegen den Vergütungsbericht, sollte die Gesellschaft im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Abstimmung der Aktionäre Rechnung getragen wurde. Als Alternative zur Abstimmung über den Vergütungsbericht sollten die Mitgliedstaaten allerdings für kleine und mittlere Unternehmen vorsehen können, dass der Vergütungsbericht den Aktionären nur zur Erörterung in der Hauptversammlung als eigener Tagesordnungspunkt vorgelegt wird. Wenn ein Mitgliedstaat von dieser Möglichkeit Gebrauch macht, sollte die Gesellschaft im nächsten Vergütungsbericht darlegen, wie der Erörterung in der Hauptversammlung Rechnung getragen wurde.
- (32) Damit die Aktionäre problemlos Zugang zum Vergütungsbericht haben und um es potenziellen Anlegern und an der Gesellschaft interessierten Akteuren zu ermöglichen, sich über die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung zu informieren, sollte der Vergütungsbericht auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht werden. Hiervon unberührt sollte die Möglichkeit der Mitgliedstaaten bleiben, die Veröffentlichung dieses Berichts auch über andere Mittel vorzuschreiben, beispielsweise als Teil der Erklärungen zur Unternehmensführung oder des Lageberichts.
- (33) Die Offenlegung der Vergütung einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung und die Veröffentlichung des Vergütungsberichts zielen darauf ab, für mehr Unternehmenstransparenz, eine verbesserte Rechenschaftspflicht der Mitglieder der Unternehmensleitung sowie eine bessere Überwachung der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung durch die Aktionäre zu sorgen. Hierdurch wird eine notwendige Voraussetzung für die Ausübung der Aktionärsrechte und die Mitwirkung der Aktionäre im Bereich der Vergütung geschaffen. Insbesondere ist die Offenlegung solcher Informationen gegenüber den Aktionären notwendig, damit sie die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung beurteilen und ihre Ansichten zu den Modalitäten und der Höhe der Vergütung sowie zu der Verknüpfung von Vergütung und Leistung jedes einzelnen Mitglieds der Unternehmensleitung äußern können, um potentielle Situationen zu korrigieren, in denen der Betrag der Vergütung eines einzelnen Mitglieds der Unternehmensleitung angesichts seiner individuellen Leistung und der Leistung der Gesellschaft nicht gerechtfertigt ist. Die Veröffentlichung des Vergütungsberichts ist notwendig, damit nicht nur die Aktionäre sondern auch potentielle Anleger und an der Gesellschaft interessierte Akteure die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung und die Frage beurteilen können, inwieweit diese Vergütung mit der Leistung der Gesellschaft korreliert und wie die Gesellschaft ihre Vergütungspolitik in der Praxis umsetzt. Die Offenlegung und Veröffentlichung anonymisierter Vergütungsberichte würde die Erreichung dieser Ziele nicht ermöglichen.
- (34) Um für mehr Unternehmenstransparenz sowie dafür zu sorgen, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht besser nachkommen, und um Aktionären, potentiellen Anlegern und an der Gesellschaft interessierten Akteuren zu ermöglichen, sich ein vollständiges und verlässliches Bild von der Vergütung jedes einzelnen Mitglieds der Unternehmensleitung zu machen, ist es besonders wichtig, dass jedes Element und der Gesamtbetrag der Vergütung offengelegt werden.

- (35) Insbesondere ist es zur Vermeidung einer Umgehung der Anforderungen nach dieser Richtlinie durch die Gesellschaft und zur Verhinderung von Interessenkonflikten sowie zur Gewährleistung der Loyalität der Mitglieder der Unternehmensleitung gegenüber der Gesellschaft notwendig, die Offenlegung und Veröffentlichung der Vergütung vorzusehen, die jedem einzelnen Mitglied der Unternehmensleitung nicht nur von der Gesellschaft selbst gewährt oder geschuldet wird, sondern auch von jedem Unternehmen, das zu der gleichen Unternehmensgruppe gehört. Wenn die Vergütung, die einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung durch Unternehmen, die zu derselben Unternehmensgruppe wie die Gesellschaft gehören, gewährt oder geschuldet wird, vom Vergütungsbericht ausgenommen würde, bestünde das Risiko, dass Gesellschaften versuchen, die Anforderungen nach dieser Richtlinie dadurch zu umgehen, dass sie Mitgliedern der Unternehmensleitung verdeckte Vergütungen über kontrollierte Unternehmen zukommen lassen. In einem solchen Fall könnten sich die Aktionäre kein vollständiges und verlässliches Bild von der den Mitgliedern der Unternehmensleitung durch die Gesellschaft gewährten Vergütung machen, und die durch diese Richtlinie verfolgten Ziele würden nicht erreicht.
- (36) Um eine vollständige Übersicht über die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung zu bieten, sollte in dem Vergütungsbericht gegebenenfalls auch der Betrag der Vergütung offengelegt werden, der auf der Grundlage der Familiensituation einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung gewährt wird. Deshalb sollten aus dem Vergütungsbericht gegebenenfalls auch Vergütungsbestandteile hervorgehen, wie etwa Familien- oder Kinderzulagen. Allerdings sollte wegen der Tatsache, dass personenbezogene Daten, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung beziehen, oder besondere Kategorien von personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ besonders sensibel sind und eines spezifischen Schutzes bedürfen, in dem Bericht nur der Betrag der gewährten Vergütung, jedoch nicht der Grund offengelegt werden, aus welchem sie gewährt wurde.
- (37) Gemäß dieser Richtlinie sollten personenbezogene Daten, die in den Vergütungsbericht aufgenommen wurden, zu dem Zweck verarbeitet werden, die Transparenz der Gesellschaften hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung zu steigern, um sicherzustellen, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht besser nachkommen und die Aktionäre die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung besser überwachen können. Das Recht der Mitgliedstaaten, in dem die Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung für andere Zwecke vorgesehen ist, bleibt hiervon unberührt.
- (38) Es ist unverzichtbar, die Vergütung und die Leistung der Mitglieder der Unternehmensleitung nicht nur jährlich sondern auch über einen angemessenen Zeitraum zu beurteilen, damit die Aktionäre, potenziellen Anleger und an der Gesellschaft interessierte Akteure zutreffend beurteilen können, ob durch die Vergütung die langfristige Leistung belohnt wird, und um die mittel- bis langfristige Leistungsentwicklung und die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung, insbesondere im Vergleich zur Leistung der Gesellschaft, zu messen. Vielfach ist es erst nach mehreren Jahren möglich einzuschätzen, ob die gewährte Vergütung den langfristigen Interessen der Gesellschaft entsprach. Insbesondere können bei der Gewährung langfristiger Anreize Zeiträume von bis zu sieben bis zehn Jahren — unter Umständen zusammen mit Aufschubzeiten von mehreren Jahren — maßgeblich sein.
- (39) Es ist auch wichtig, die Vergütung eines Mitglieds der Unternehmensleitung über den gesamten Zeitraum seiner Zugehörigkeit zur Unternehmensleitung einer bestimmten Gesellschaft beurteilen zu können. In der Union verbleiben Mitglieder der Unternehmensleitung durchschnittlich für einen Zeitraum von sechs Jahren in der Unternehmensleitung, auch wenn dieser Zeitraum in einigen Mitgliedstaaten mehr als acht Jahre beträgt.
- (40) Um den Eingriff in die Rechte auf Privatsphäre von Mitgliedern der Unternehmensleitung zu beschränken und ihre personenbezogenen Daten zu schützen, sollte die Veröffentlichung der im Vergütungsbericht enthaltenen personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung durch die Gesellschaften auf zehn Jahre begrenzt sein. Dieser Zeitraum steht im Einklang mit anderen Zeiträumen, die durch das Unionsrecht im Zusammenhang mit der Veröffentlichung von Dokumenten zur Corporate Governance festgelegt sind. Beispielsweise bleiben nach Artikel 4 der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ der Lagebericht und die Erklärungen zur Unternehmensführung als Teil des Jahresfinanzberichts mindestens zehn Jahre lang öffentlich zugänglich. Es besteht ein eindeutiges Interesse daran, dass diese verschiedenen Arten von Berichten zur Corporate Governance, einschließlich des Vergütungsberichts, zehn Jahre lang zur Verfügung stehen, damit die Aktionäre und Interessenträger über den allgemeinen Zustand der Gesellschaft im Bilde sind.
- (41) Nach Ablauf des Zehnjahreszeitraums sollte die Gesellschaft alle personenbezogenen Daten aus dem Vergütungsbericht streichen oder den gesamten Vergütungsbericht nicht mehr öffentlich zugänglich machen. Nach diesem Zeitraum könnte der Zugang zu solchen personenbezogenen Daten für andere Zwecke notwendig sein, wie etwa zur Einleitung rechtlicher Schritte. Die uneingeschränkte Wahrnehmung der durch die Verträge, insbesondere durch Artikel 153 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, die allgemeinen Grundsätze des nationalen Vertrags- und Arbeitsrechts, Unionsrecht und nationales Recht im Bereich der Beteiligung

⁽¹⁾ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL L 119 vom 4.5.2016, S. 1).

⁽²⁾ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABL L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

von Aktionären und die allgemeinen Zuständigkeiten der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane der betreffenden Gesellschaft sowie gegebenenfalls bestehende Rechte der Sozialpartner, gemäß den einzelstaatlichen Gesetzen und Gepflogenheiten Tarifverträge abzuschließen und durchzusetzen, sollten von den Bestimmungen über die Vergütung unberührt bleiben. Ebenfalls von den Vergütungsregelungen unberührt bleiben sollten gegebenenfalls nationale Rechtsvorschriften über die Vertretung von Arbeitnehmern im Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan.

- (42) Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen können den Gesellschaften und ihren Aktionären abträglich sein, da sie dem nahestehenden Unternehmen oder der nahestehenden Person die Möglichkeit geben können, sich Werte der Gesellschaft anzueignen. Folglich sind angemessene Maßnahmen zum Schutz der Gesellschafts- und Aktionärsinteressen von Bedeutung. Die Mitgliedstaaten sollten deshalb sicherstellen, dass wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen zur Zustimmung durch die Aktionäre oder das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan gemäß Verfahren vorgelegt werden, durch die verhindert wird, dass das nahestehende Unternehmen oder die nahestehende Personen ihre Position ausnutzen, und die einen angemessenen Schutz der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich Minderheitsaktionäre, bieten.
- (43) Ist ein Mitglied der Unternehmensleitung oder ein Aktionär an dem Geschäft als nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen beteiligt, sollte dieses Mitglied der Unternehmensleitung bzw. dieser Aktionär nicht an der Zustimmung oder der Abstimmung teilnehmen. Allerdings sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, dem Aktionär, der ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person ist, zu gestatten, an der Abstimmung teilzunehmen, vorausgesetzt, im nationalen Recht sind angemessene Schutzmechanismen hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens vorgesehen, um die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich Minderheitsaktionäre, zu schützen, wie beispielsweise eine höhere Mehrheitsschwelle für die Zustimmung von Geschäften.
- (44) Gesellschaften sollten wesentliche Geschäfte spätestens zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekannt machen und das nahestehende Unternehmen bzw. die nahestehende Person, das Datum und den Wert des Geschäfts angeben sowie etwaige weitere Informationen zur Verfügung stellen, die notwendig sind, um die Angemessenheit des Geschäfts zu beurteilen. Die öffentliche Bekanntmachung solcher Geschäfte, beispielsweise auf der Website einer Gesellschaft oder durch problemlos zugängliche sonstige Mittel, ist notwendig, damit sich Aktionäre, Gläubiger, Arbeitnehmer und andere interessierte Parteien über potenzielle Auswirkungen informieren können, die solche Geschäfte unter Umständen auf den Wert der Gesellschaft haben. Die genaue Angabe des nahestehenden Unternehmens bzw. der nahestehenden Person ist erforderlich, um die durch das Geschäft geschaffenen Risiken besser zu bewerten und es zu ermöglichen, dass das Geschäft — auch auf dem Rechtsweg — angefochten werden kann.
- (45) Durch diese Richtlinie werden Transparenzanforderungen in Bezug auf Gesellschaften, institutionelle Anleger, Vermögensverwalter und Stimmrechtsberater aufgestellt. Durch diese Transparenzanforderungen soll Gesellschaften, institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern nicht vorgeschrieben werden, bestimmte einzelne Informationen der Öffentlichkeit gegenüber offenzulegen, deren Offenlegung ihrer Geschäftsposition oder, wenn sie keine Unternehmen mit gewerblicher Zwecksetzung sind, den Interessen ihrer Mitglieder oder Begünstigten schwer schaden würde. Eine solche Nichtoffenlegung sollte die Ziele der Offenlegungspflichten gemäß dieser Richtlinie nicht beeinträchtigen.
- (46) Damit für die Durchführung der Bestimmungen über die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten einheitliche Bedingungen gelten, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten nach Maßgabe der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ ausgeübt werden.
- (47) Insbesondere sollten in den Durchführungsrechtsakten der Kommission die Mindestanforderungen an die Standardisierung hinsichtlich des zu verwendenden Formats und der einzuhaltenden Fristen angegeben werden. Durch die Ermächtigung der Kommission, Durchführungsrechtsakte zu erlassen, kann dafür gesorgt werden, dass diese

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABL L 55 vom 28.2.2011, S. 13).

Bestimmungen mit der Entwicklung des Marktes und der Aufsichtspraktiken Schritt halten und dass eine unterschiedliche Umsetzung dieser Bestimmungen durch die Mitgliedstaaten verhindert wird. Eine solche unterschiedliche Umsetzung könnte zur Annahme unvereinbarer nationaler Standards führen, was zu einem erhöhten Risiko und höheren Kosten grenzübergreifender Geschäfte führen und damit ihre Effektivität und Effizienz infrage stellen und was zu einer zusätzlichen Belastung der Intermediäre führen würde.

- (48) Bei der Ausübung der Durchführungsbefugnisse gemäß dieser Richtlinie sollte die Kommission die einschlägigen Marktentwicklungen und insbesondere die bestehenden Selbstregulierungsinitiativen, wie etwa „Market Standards for Corporate Actions Processing“ (Marktstandards für die Abwicklung von Kapitalmaßnahmen) und „Market Standards for General Meetings“ (Marktstandards für Hauptversammlungen), berücksichtigen und den Einsatz moderner Techniken bei der Kommunikation zwischen Gesellschaften und ihren Aktionären, auch über Intermediäre sowie gegebenenfalls anderen Marktteilnehmern fördern.
- (49) Um eine leichter vergleichbare und kohärentere Darstellung des Vergütungsberichts sicherzustellen, sollte die Kommission Leitlinien verabschieden, in denen seine standardisierte Darstellung festgelegt ist. Die bestehenden Praktiken in den Mitgliedstaaten hinsichtlich der Darstellung der im Vergütungsbericht enthaltenen Informationen unterscheiden sich erheblich voneinander, so dass ein ungleiches Maß an Transparenz sowie Aktionärs- und Anlegerschutz besteht. Die unterschiedlichen Praktiken führen dazu, dass Aktionäre und Anleger, insbesondere im Fall grenzüberschreitender Investitionen, vor Schwierigkeiten und Kosten stehen, wenn sie die Umsetzung der Vergütungspolitik verstehen und überwachen oder mit der Gesellschaft zu diesem speziellen Thema Kontakt aufnehmen wollen. Die Kommission sollte vor der Verabschiedung ihrer Leitlinien gegebenenfalls Konsultationen mit den Mitgliedstaaten durchführen.
- (50) Um sicherzustellen, dass die Vorschriften dieser Richtlinie oder die Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie auch tatsächlich angewendet werden, sollte jeder Verstoß gegen diese Vorschriften mit Sanktionen geahndet werden. Die Sanktionen sollten zu diesem Zweck hinreichend abschreckend und verhältnismäßig sein.
- (51) Da die Ziele dieser Richtlinie aufgrund des internationalen Charakters des Aktienmarktes der Union auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden können und Maßnahmen der einzelnen Mitgliedstaaten wahrscheinlich zu unterschiedlichen Vorschriften führen würden, was das Funktionieren des Binnenmarktes untergraben oder behindern könnte, sondern vielmehr wegen ihres Umfangs und ihrer Wirkungen auf Unionsebene besser zu verwirklichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union verankerten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das für die Verwirklichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.
- (52) Diese Richtlinie sollte im Einklang mit dem Datenschutzrecht der Union und dem Schutz der Privatsphäre, wie er in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verankert ist, angewandt werden. Jede Verarbeitung der personenbezogenen Daten natürlicher Personen nach dieser Richtlinie sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen. Insbesondere sollte dafür gesorgt werden, dass die Daten zutreffend und auf dem neuesten Stand sind und dass der Betroffene über die Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß dieser Richtlinie ordnungsgemäß unterrichtet wird. Außerdem sollte der Betroffene ein Recht auf Berichtigung unvollständiger oder unzutreffender Daten sowie ein Recht auf die Löschung personenbezogener Daten haben. Darüber hinaus sollte die Übermittlung von Informationen hinsichtlich der Identität von Aktionären an Intermediäre aus Drittländern den in der Verordnung (EU) 2016/679 festgelegten Anforderungen entsprechen.
- (53) Personenbezogene Daten nach dieser Richtlinie sollten für die besonderen, in dieser Richtlinie festgelegten Zwecke verarbeitet werden. Die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten zu anderen Zwecken als den Zwecken, zu denen sie ursprünglich erhoben wurden, sollte gemäß der Verordnung (EU) 2016/679 erfolgen.
- (54) Diese Richtlinie berührt nicht die Bestimmungen, die in sektorspezifischen Rechtsakten der Union zur Regulierung bestimmter Arten von Gesellschaften oder bestimmter Arten von Einrichtungen, wie etwa Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Vermögensverwalter, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds erlassen wurden. Die Bestimmungen sektorspezifischer Rechtsakte der Union sollten als *lex specialis* gegenüber dieser Richtlinie angesehen werden und dieser Richtlinie insofern vorgehen, als die in dieser Richtlinie vorgesehenen Anforderungen den Anforderungen widersprechen, die in einem sektorspezifischen Rechtsakt der Union festgelegt sind. Allerdings sollten die einzelnen Bestimmungen eines sektorspezifischen Rechtsakts der Union nicht in einer

Weise ausgelegt werden, dass die wirksame Anwendung dieser Richtlinie oder die Erreichung ihres allgemeinen Ziels beeinträchtigt werden. Die Tatsache allein, dass es spezifische Unionsregelungen in einem bestimmten Sektor gibt, sollte die Anwendung dieser Richtlinie nicht ausschließen. Enthält diese Richtlinie speziellere Regelungen oder fügt sie Anforderungen gegenüber den Bestimmungen, die in sektorspezifischen Rechtsakten der Union festgelegt sind, hinzu, sollten die Bestimmungen, die in sektorspezifischen Rechtsakten der Union festgelegt sind, zusammen mit denjenigen dieser Richtlinie angewandt werden.

- (55) Durch diese Richtlinie werden die Mitgliedstaaten nicht daran gehindert, strengere Bestimmungen in dem durch diese Richtlinie erfassten Bereich zu erlassen oder beizubehalten, um die Ausübung von Aktionärsrechten weiter zu erleichtern, die Mitwirkung der Aktionäre zu fördern und die Interessen von Minderheitsaktionären zu schützen sowie anderen Zwecken zu dienen, wie etwa der Sicherheit und Solidität von Kredit- und Finanzinstituten. Solche Bestimmungen sollten allerdings nicht die wirksame Anwendung dieser Richtlinie oder die Erreichung ihrer Ziele behindern, und sie sollten in jedem Fall im Einklang mit den durch die Verträge festgelegten Regelungen stehen.
- (56) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung vom 28. September 2011 der Mitgliedstaaten und der Kommission zu Erläuternde Dokumente ⁽¹⁾ haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen nationaler Umsetzungsinstrumente erläutert wird. Bei dieser Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt.
- (57) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽²⁾ angehört und hat am 28. Oktober 2014 eine Stellungnahme abgegeben ⁽³⁾.

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Änderung der Richtlinie 2007/36/EG

Richtlinie 2007/36/EG wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Diese Richtlinie legt die Anforderungen an die Ausübung bestimmter, mit Stimmrechtsaktien verbundener Rechte von Aktionären im Zusammenhang mit Hauptversammlungen von Gesellschaften fest, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel an einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind. Sie legt außerdem besondere Anforderungen fest, um die — insbesondere langfristige — Mitwirkung der Aktionäre zu fördern. Diese besonderen Anforderungen gelten für die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung, die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte, die Transparenz bei institutionellen Anlegern, Vermögensverwaltern und Stimmrechtsberatern, die Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung und Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen.

(2) Für die Regelung der in dieser Richtlinie erfassten Bereiche ist derjenige Mitgliedstaat zuständig, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat; Bezugnahmen auf ‚das anwendbare Recht‘ sind Bezugnahmen auf die Rechtsvorschriften dieses Mitgliedstaats.

Für die Zwecke der Anwendung des Kapitels Ib gilt der folgende Mitgliedstaat als zuständiger Mitgliedstaat:

- a) für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter der Herkunftsmitgliedstaat im Sinne eines anwendbaren sektorspezifischen Rechtsakts der Union;
- b) für Stimmrechtsberater der Mitgliedstaat, in dem dieser seinen Sitz hat, oder, wenn er seinen Sitz nicht in einem Mitgliedstaat hat, der Mitgliedstaat, in dem der Stimmrechtsberater seine Hauptverwaltung hat, oder, wenn der Stimmrechtsberater weder seinen Sitz noch seine Hauptverwaltung in einem Mitgliedstaat hat, der Mitgliedstaat, in dem der Stimmrechtsberater eine Niederlassung hat.“

⁽¹⁾ ABL C 369 vom 17.12.2011, S. 14.

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABL L 8 vom 12.1.2001, S. 1).

⁽³⁾ ABL C 417 vom 21.11.2014, S. 8.

b) Absatz 3 Buchstaben a und b erhalten folgende Fassung:

- „a) Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) im Sinne von Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (*);
- b) Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (**);

(*) Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW)(ABl. L 302 vom 17.11.2009, S. 32).

(**) Richtlinie 2011/61/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2011 über die Verwalter alternativer Investmentfonds und zur Änderung der Richtlinien 2003/41/EG und 2009/65/EG und der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009 und (EU) Nr. 1095/2010 (ABl. L 174 vom 1.7.2011, S. 1).“

c) Folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Die in Absatz 3 genannten Gesellschaften dürfen nicht von den in Kapitel Ib festgelegten Bestimmungen ausgenommen werden.“

d) Die folgenden Absätze werden angefügt:

„(5) Kapitel Ia gilt für Intermediäre insofern, als sie Aktionären und anderen Intermediären Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften erbringen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

(6) Kapitel Ib gilt für

a) institutionelle Anleger, soweit diese entweder direkt oder über einen Vermögensverwalter in Aktien investieren, die auf einem geregelten Markt gehandelt werden,

b) Vermögensverwalter, soweit diese im Namen von Anlegern in solche Aktien investieren, und

c) Stimmrechtsberater, soweit diese Aktionären Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien von Gesellschaften erbringen, die ihren Sitz in einem Mitgliedstaat haben und deren Aktien zum Handel auf einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind.

(7) Die Bestimmungen dieser Richtlinie gelten unbeschadet der Bestimmungen sektorspezifischer Rechtsakte der Union zur Regulierung bestimmter Arten von Gesellschaften oder bestimmter Arten von Rechtssubjekten. Enthält diese Richtlinie spezifischere Regelungen oder fügt sie Anforderungen gegenüber den Bestimmungen, die in sektorspezifischen Rechtsakten der Union festgelegt sind, hinzu, werden die betreffenden Bestimmungen zusammen mit den Bestimmungen dieser Richtlinie angewandt.“

2. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a erhält folgende Fassung:

„a) ‚Geregelter Markt‘ bezeichnet einen geregelten Markt im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 21 der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*);

(*) Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinien 2002/92/EG und 2011/61/EU (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 349).“;

b) Folgende Buchstaben werden angefügt:

- „d) ‚Intermediär‘ bezeichnet eine Person, wie etwa eine Wertpapierfirma im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, ein Kreditinstitut im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) und ein Zentralverwahrer im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 1 der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (**), die Dienstleistungen der Verwahrung von Wertpapieren, der Verwaltung von Wertpapieren oder der Führung von Depotkonten im Namen von Aktionären oder anderen Personen erbringt;
- e) ‚institutioneller Anleger‘ bezeichnet
 - i) ein Unternehmen, das Tätigkeiten der Lebensversicherung im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 Buchstaben a, b und c der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (***) und der Rückversicherung im Sinne von Artikel 13 Nummer 7 der genannten Richtlinie ausübt, sofern diese Tätigkeiten sich auf Lebensversicherungsverpflichtungen beziehen, und das nicht nach der genannten Richtlinie ausgeschlossen ist;
 - ii) eine Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung, die gemäß Artikel 2 der Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates (****) in deren Anwendungsbereich fällt, es sei denn, ein Mitgliedstaat hat im Einklang mit Artikel 5 der genannten Richtlinie beschlossen, die genannte Richtlinie auf die betreffende Einrichtung nicht oder nur teilweise anzuwenden;
- f) ‚Vermögensverwalter‘ bezeichnet eine Wertpapierfirma gemäß Artikel 4 Absatz 1 Nummer 1 der Richtlinie 2014/65/EU, die Portfolioverwaltungsdienstleistungen für Anleger erbringt, einen AIFM (Verwalter alternativer Investmentfonds) im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2011/61/EU, der die Bedingungen für eine Ausnahme gemäß Artikel 3 der genannten Richtlinie nicht erfüllt, oder eine Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2009/65/EG, oder eine gemäß der Richtlinie 2009/65/EG zugelassene Investmentgesellschaft, sofern diese keine gemäß der genannten Richtlinie für ihre Verwaltung zugelassene Verwaltungsgesellschaft benannt hat;
- g) ‚Stimmrechtsberater‘ bezeichnet eine juristische Person, die gewerbsmäßig und entgeltlich Offenlegungen durch Gesellschaften und gegebenenfalls andere Informationen börsennotierter Gesellschaften analysiert, um Anleger für ihre Abstimmungsentscheidungen zu informieren, indem sie Recherchen, Beratungen oder Stimmempfehlungen in Bezug auf die Ausübung von Stimmrechten erteilt;
- h) der Begriff ‚nahestehende Unternehmen und Personen‘ hat dieselbe Bedeutung wie nach den internationalen Rechnungslegungsstandards, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates (*****) übernommen wurden;
- i) ‚Mitglied der Unternehmensleitung‘ bezeichnet
 - i) jedes Mitglied des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans einer Gesellschaft;
 - ii) wenn sie nicht Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane einer Gesellschaft sind, den Exekutivdirektor und, falls eine solche Funktion in einer Gesellschaft besteht, den stellvertretenden Exekutivdirektor;
 - iii) sofern von einem Mitgliedstaat so festgelegt, andere Personen, die Funktionen wahrnehmen, die denjenigen ähneln, die nach den Ziffern i oder ii wahrgenommen werden;
- j) ‚Informationen über die Identität von Aktionären‘ bezeichnet Informationen, die es ermöglichen, die Identität eines Aktionärs festzustellen, wozu zumindest Folgendes gehört:
 - i) Name und Kontaktdaten (einschließlich vollständiger Anschrift und gegebenenfalls E-Mail-Adresse) des Aktionärs und, wenn es sich um eine juristische Person handelt, ihre Registernummer oder, wenn keine Registriernummer verfügbar ist, ihre eindeutige Kennung, wie etwa die Rechtsträgerkennung,
 - ii) die Anzahl der gehaltenen Aktien und,

- iii) nur soweit dies von der Gesellschaft angefordert wird, eine oder mehrere der folgenden Angaben: die Kategorien oder Gattungen der gehaltenen Aktien oder das Datum, ab dem die Aktien gehalten werden.

-
- (*) Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1).
- (**) Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).
- (***) Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (Solvabilität II) (ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1).
- (****) Richtlinie (EU) 2016/2341 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2016 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (EbAV) (ABl. L 354 vom 23.12.2016, S. 37).
- (*****) Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABl. L 243 vom 11.9.2002, S. 1).“

3. Folgende Kapitel werden eingefügt:

„KAPITEL Ia

IDENTIFIZIERUNG DER AKTIONÄRE, ÜBERMITTLUNG VON INFORMATIONEN UND ERLEICHTERUNG DER AUSÜBUNG VON AKTIONÄRSRECHTEN

Artikel 3a

Identifizierung der Aktionäre

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften das Recht haben, ihre Aktionäre zu identifizieren. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Gesellschaften mit Sitz in ihrem Hoheitsgebiet Angaben zur Identität nur von solchen Aktionären einholen dürfen, die mehr als einen bestimmten Prozentsatz an Aktien oder Stimmrechten halten. Dieser Prozentsatz darf 0,5 % nicht überschreiten.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Intermediäre der Gesellschaft auf deren Antrag oder auf Antrag eines von der Gesellschaft benannten Dritten hin unverzüglich die Informationen über die Identität von Aktionären übermitteln.

(3) Gibt es in einer Kette von Intermediären mehr als einen Intermediär, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Antrag der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft benannten Dritten zwischen den Intermediären unverzüglich übermittelt wird und dass die Informationen über die Identität von Aktionären direkt der Gesellschaft oder einem von der Gesellschaft benannten Dritten von demjenigen Intermediär unverzüglich übermittelt wird, der über die angeforderten Informationen verfügt. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Gesellschaft Informationen über die Identität von Aktionären von jedem Intermediär in der Kette, der über die Informationen verfügt, erhalten kann.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Gesellschaft von dem Zentralverwahrer oder einem anderen Intermediär oder Dienstleistungserbringer verlangen kann, die Informationen über die Identität von Aktionären, auch von Intermediären in der Kette von Intermediären, einzuholen und die Informationen der Gesellschaft zu übermitteln.

Die Mitgliedstaaten können darüber hinaus vorsehen, dass der Intermediär auf Verlangen der Gesellschaft oder eines von der Gesellschaft benannten Dritten der Gesellschaft unverzüglich die Angaben zu dem nächsten Intermediär in der Kette von Intermediären bekannt zu geben hat.

(4) Die personenbezogene Daten der Aktionäre werden gemäß diesem Artikel verarbeitet, um die Gesellschaft in die Lage zu versetzen, ihre derzeitigen Aktionäre zu identifizieren, um direkt mit diesen zu kommunizieren, damit die Ausübung von Aktionärsrechten und die Zusammenarbeit der Aktionäre mit der Gesellschaft erleichtert werden.

Unbeschadet längerer, in einem sektorspezifischen Rechtsakt der Union festgelegter Speicherfristen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Gesellschaften und Intermediäre die personenbezogenen Daten der Aktionäre, die ihnen gemäß diesem Artikel für die in diesem Artikel angegebenen Zwecke übermittelt wurden, nicht länger als zwölf Monate, nachdem sie erfahren haben, dass die betreffende Person nicht mehr Aktionär ist, speichern.

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten der Aktionäre zu anderen Zwecken vorsehen.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass juristische Personen ein Recht auf Berichtigung unvollständiger oder unrichtiger Angaben zu ihrer Identität als Aktionäre haben.

(6) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gemäß den Bestimmungen dieses Artikels durch einen Intermediär nicht als Verstoß gegen Verbote bezüglich der Offenlegung von Informationen, die sich aus einem Vertrag oder einer Rechts- oder Verwaltungsvorschrift ergeben, betrachtet wird.

(7) Bis zum 10. Juni 2019 informieren die Mitgliedstaaten die Europäische Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde) (ESMA), die mit der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (*) eingerichtet wurde, darüber, ob sie die Identifizierung von Aktionären auf diejenigen Aktionäre beschränkt haben, die gemäß Absatz 1 mehr als einen bestimmten Prozentsatz der Aktien oder Stimmrechte halten, und, falls dies der Fall ist, über den anwendbaren Prozentsatz. Die ESMA veröffentlicht diese Angaben auf ihrer Website.

(8) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der Mindestanforderungen für die Übermittlung der in Absatz 2 genannten Informationen in Bezug auf das Format dieser zu übermittelnden Informationen, das Format des Antrags, einschließlich ihrer Sicherheit und Interoperabilität, sowie der einzuhaltenden Fristen zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren bis zum 10. September 2018 erlassen.

Artikel 3b

Übermittlung von Informationen

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Intermediäre verpflichtet sind, unverzüglich die folgenden Informationen seitens der Gesellschaft an den Aktionär oder an einen vom Aktionär benannten Dritten zu übermitteln:

- a) die Informationen, die die Gesellschaft dem Aktionär erteilen muss, damit der Aktionär aus seinen Aktien erwachsende Rechte ausüben kann, und die für alle Aktionäre bestimmt sind, die Aktien der betreffenden Gattung halten, oder
- b) wenn die Informationen gemäß Buchstabe a den Aktionären auf der Website der Gesellschaft zur Verfügung stehen, eine Mitteilung, in der angegeben wird, wo diese Informationen auf der Website der Gesellschaft gefunden werden können.

(2) Die Mitgliedstaaten verpflichten die Gesellschaften, den Intermediären die Informationen nach Absatz 1 Buchstabe a oder die Mitteilung nach Absatz 1 Buchstabe b rechtzeitig und in standardisierter Form zu liefern.

(3) Die Mitgliedstaaten sehen nicht vor, dass Informationen nach Absatz 1 Buchstabe a oder die Mitteilung nach Absatz 1 Buchstabe b im Einklang mit den Absätzen 1 und 2 übermittelt oder weitergeleitet werden, wenn Gesellschaften diese Informationen oder diese Mitteilung direkt allen ihren Aktionären oder einem vom Aktionär benannten Dritten übermitteln.

(4) Die Mitgliedstaaten verpflichten Intermediäre, den Gesellschaften unverzüglich die von den Aktionären erhaltenen Informationen im Zusammenhang mit der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte zu übermitteln, im Einklang mit den Anweisungen der Aktionäre.

(5) Gibt es in einer Kette von Intermediären mehr als einen Intermediär, werden die Informationen gemäß den Absätzen 1 und 4 unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet, es sei denn, die Informationen können vom Intermediär direkt der Gesellschaft oder dem Aktionär oder einem vom Aktionär benannten Dritten übermittelt werden.

(6) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der Mindestanforderungen für die Übermittlung der Informationen gemäß den Absätzen 1 bis 5 in Bezug auf die Art und das Format der zu übermittelnden Informationen, einschließlich ihrer Sicherheit und Interoperabilität, sowie der einzuhaltenden Fristen zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren bis zum 10. September 2018 erlassen.

*Artikel 3c***Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Intermediäre die Ausübung der Rechte durch den Aktionär, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an und Stimmabgabe in Hauptversammlungen, durch mindestens eine der folgenden Maßnahmen erleichtern:

- a) Der Intermediär trifft die erforderlichen Vorkehrungen, damit der Aktionär oder ein vom Aktionär benannter Dritter die Rechte selbst ausüben kann;
- b) der Intermediär übt die mit den Aktien verbundenen Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäß den Anweisungen des Aktionärs zu dessen Gunsten aus.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei einer elektronischen Stimmabgabe eine elektronische Bestätigung des Eingangs der Stimmen der Person übermittelt wird, die die Stimme abgegeben hat.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Aktionär oder ein vom Aktionär benannter Dritter nach der Hauptversammlung zumindest auf Anforderung eine Bestätigung erhalten kann, dass seine Stimmen von der Gesellschaft wirksam aufgezeichnet und gezählt wurden, es sei denn, diese Informationen stehen ihm bereits zur Verfügung. Die Mitgliedstaaten können eine Frist für die Anforderung einer solchen Bestätigung festlegen. Diese Frist darf nicht länger als drei Monate ab dem Tag der Abstimmung betragen.

Erhält der Intermediär eine Bestätigung nach Unterabsatz 1 oder Unterabsatz 2, übermittelt er sie unverzüglich dem Aktionär oder einem vom Aktionär benannten Dritten. Gibt es in einer Kette von Intermediären mehr als einen Intermediär, wird die Bestätigung unverzüglich von einem Intermediär zum nächsten weitergeleitet, es sei denn, die Bestätigung kann direkt dem Aktionär oder einem vom Aktionär benannten Dritten übermittelt werden.

(3) Der Kommission wird die Befugnis übertragen, Durchführungsrechtsakte zur Präzisierung der Mindestanforderungen zur Erleichterung der Ausübung von Aktionärsrechten gemäß den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels in Bezug auf die Arten der Erleichterung, das Format der elektronischen Bestätigung des Eingangs der Stimmen, das Format der Übermittlung der Bestätigung, dass die Stimmen über die Kette von Intermediären wirksam aufgezeichnet und gezählt wurden, einschließlich ihrer Sicherheit und Interoperabilität, sowie die einzuhaltenden Fristen zu erlassen. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem in Artikel 14a Absatz 2 genannten Prüfverfahren bis zum 10. September 2018 erlassen.

*Artikel 3d***Nichtdiskriminierung, Verhältnismäßigkeit und Transparenz der Kosten**

(1) Die Mitgliedstaaten schreiben vor, dass Intermediäre jegliche für gemäß diesem Kapitel erbrachte Dienstleistungen einschlägigen Entgelte für jede Dienstleistung einzeln offenlegen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass jegliche Entgelte, die von einem Intermediär von den Aktionären, Gesellschaften oder von anderen Intermediären verlangt werden, diskriminierungsfrei und im Verhältnis zu den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, angemessen sind. Unterschiede zwischen den Entgelten für die Ausübung von Rechten im Inland und in grenzüberschreitenden Fällen sind nur zulässig, wenn sie entsprechend gerechtfertigt sind und den Unterschieden bei den tatsächlichen Kosten, die für die Erbringung der Dienstleistungen entstanden sind, entsprechen.

(3) Die Mitgliedstaaten können Intermediären untersagen, Entgelte für die gemäß diesem Kapitel erbrachten Dienstleistungen zu verlangen.

*Artikel 3e***Intermediäre aus Drittländern**

Dieses Kapitel gilt auch für Intermediäre, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung in der Union haben, wenn sie Dienstleistungen nach Artikel 1 Absatz 5 erbringen.

*Artikel 3f***Informationen über die Durchführung**

(1) Die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über wesentliche praktische Schwierigkeiten bei der Durchsetzung der Bestimmungen dieses Kapitels oder Nichteinhaltung der Bestimmungen dieses Kapitels durch Intermediäre aus der Union oder aus Drittländern.

(2) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit der ESMA und der durch die Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) eingerichteten Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde) dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung dieses Kapitels vor, einschließlich seiner Wirksamkeit sowie Schwierigkeiten bei der praktischen Anwendung und Durchsetzung. Dabei berücksichtigt sie einschlägige Marktentwicklungen auf der Ebene der Union und auf internationaler Ebene. Der Bericht befasst sich auch mit der Frage, ob der Anwendungsbereich dieses Kapitels in Bezug auf Intermediäre aus Drittländern angemessen ist. Die Kommission veröffentlicht den Bericht bis zum 10. Juni 2023.

KAPITEL Ib

TRANSPARENZ BEI INSTITUTIONELLEN ANLEGERN, BEI VERMÖGENSVERWALTERN UND BEI STIMMRECHTSBERATERN

Artikel 3g

Mitwirkungspolitik

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger und Vermögensverwalter entweder die Anforderungen nach den Buchstaben a und b erfüllen oder eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung öffentlich bekannt geben, warum sie sich dafür entschieden haben, eine oder mehrere dieser Anforderungen nicht zu erfüllen.

- a) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter arbeiten eine Mitwirkungspolitik aus und machen sie öffentlich bekannt, in der beschrieben wird, wie sie die Mitwirkung der Aktionäre in ihre Anlagestrategie integrieren. In der Politik wird beschrieben, wie sie die Gesellschaften, in die sie investiert haben, hinsichtlich wichtiger Angelegenheiten überwachen, auch in Bezug auf Strategie, finanzielle und nicht finanzielle Leistung und Risiko, Kapitalstruktur, soziale und ökologische Auswirkungen und Corporate Governance, wie sie Dialoge mit Gesellschaften führen, in die sie investiert haben, wie sie Stimmrechte und andere mit Aktien verbundene Rechte ausüben, wie sie mit anderen Aktionären zusammenarbeiten, wie sie mit einschlägigen Interessenträgern der Gesellschaften, in die sie investiert haben, kommunizieren und wie sie mit tatsächlichen und potenziellen Interessenkonflikten im Zusammenhang mit ihrem Engagement umgehen.
- b) Institutionelle Anleger und Vermögensverwalter machen jährlich öffentlich bekannt, wie ihre Mitwirkungspolitik umgesetzt wurde, einschließlich einer allgemeinen Beschreibung ihres Abstimmungsverhaltens, einer Erläuterung der wichtigsten Abstimmungen und ihres Rückgriff auf die Dienste von Stimmrechtsberatern. Sie machen öffentlich bekannt, wie sie Stimmen in Hauptversammlungen von Gesellschaften abgegeben haben, an denen sie Aktien halten. Von einer solchen Bekanntmachung können Abstimmungen ausgenommen werden, die wegen des Gegenstands der Abstimmung oder wegen des Umfangs der Beteiligung an der Gesellschaft unbedeutend sind.

(2) Die in Absatz 1 genannten Informationen sind auf der Website des institutionellen Anlegers oder Vermögensverwalters kostenfrei verfügbar. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Informationen kostenfrei über andere Mittel veröffentlicht werden, die online problemlos zugänglich sind.

Setzt ein Vermögensverwalter die Mitwirkungspolitik, einschließlich der Stimmabgabe, im Namen eines institutionellen Anlegers um, so verweist der institutionelle Anleger darauf, wo die betreffenden Informationen über die Stimmabgabe vom Vermögensverwalter veröffentlicht wurden.

(3) Die für institutionelle Anleger und Vermögensverwalter geltenden Bestimmungen zu Interessenkonflikten, einschließlich Artikel 14 der Richtlinie 2011/61/EU, Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d der Richtlinie 2009/65/EG und ihre jeweiligen Durchführungsbestimmungen sowie Artikel 23 der Richtlinie 2014/65/EU finden auch auf Mitwirkungstätigkeiten Anwendung.

Artikel 3h

Anlagestrategie institutioneller Anleger und Vereinbarungen mit Vermögensverwaltern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionelle Anleger öffentlich bekannt machen, inwieweit die Hauptelemente ihrer Anlagestrategie dem Profil und der Laufzeit ihrer Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, entsprechen und wie sie zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung ihrer Vermögenswerte beitragen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in dem Fall, dass ein Vermögensverwalter im Namen eines institutionellen Anlegers — sei es mit einem Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats oder im Rahmen eines Organismus für gemeinsame Anlagen — investiert, der institutionelle Anleger die folgenden Informationen über seine Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter öffentlich bekannt macht:

- a) Wie durch die Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter seine Anlagestrategie und Anlageentscheidungen auf das Profil und die Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, des institutionellen Anlegers abstimmt;
- b) wie durch die Vereinbarung Anreize dafür geschaffen werden, dass der Vermögensverwalter Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Bewertung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der finanziellen und nicht finanziellen Leistung der Gesellschaft, in die investiert werden soll, trifft und sich in die Gesellschaft einbringt, in die investiert wurde, um deren Leistung mittel- bis langfristig zu verbessern;
- c) wie die Methode und der maßgebliche Zeitraum für die Bewertung der Leistung des Vermögensverwalters und die Vergütung für Vermögensverwaltungsdienste dem Profil und der Laufzeit der Verbindlichkeiten, insbesondere langfristiger Verbindlichkeiten, des institutionellen Anlegers entsprechen und wie diese die langfristige Gesamtleistung berücksichtigen;
- d) wie der institutionelle Anleger die dem Vermögensverwalter entstandenen Portfolioumsatzkosten überwacht und wie er einen angestrebten Portfolioumsatz oder eine angestrebte Portfolio-Umsatzbandbreite festlegt und überwacht;
- e) die Laufzeit der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter.

Sind eines oder mehrere dieser Elemente nicht in der Vereinbarung mit dem Vermögensverwalter enthalten, gibt der institutionelle Anleger eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung, warum dies der Fall ist.

(3) Die Informationen nach den Absätzen 1 und 2 dieses Artikels stehen auf der Website des institutionellen Anlegers kostenfrei zur Verfügung und werden jährlich aktualisiert, es sei denn, es gibt keine wesentliche Änderung. Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass diese Informationen kostenfrei über andere Mittel zur Verfügung stehen, die online problemlos zugänglich sind.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass institutionellen Anlegern, die durch die Richtlinie 2009/138/EG reguliert werden, gestattet wird, diese Informationen in ihren Bericht über Solvabilität und Finanzlage nach Artikel 51 der genannten Richtlinie aufzunehmen.

Artikel 3i

Transparenz bei Vermögensverwaltern

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Vermögensverwalter institutionellen Anlegern gegenüber, mit denen sie eine Vereinbarung gemäß Artikel 3h geschlossen haben, jährlich offenlegen, wie ihre Anlagestrategie und deren Umsetzung mit dieser Vereinbarung in Einklang stehen und zur mittel- bis langfristigen Wertentwicklung der Vermögenswerte des institutionellen Anlegers oder des Fonds beitragen. Zu dieser Offenlegung gehört eine Berichterstattung über die mittel- bis langfristigen wesentlichen Hauptrisiken, die mit den Investitionen verbunden sind, über die Zusammensetzung des Portfolios, die Portfolioumsätze und die Portfolioumsatzkosten, über den Einsatz von Stimmrechtsberatern für die Zwecke von Mitwirkungstätigkeiten sowie über ihre Politik in Bezug auf die Wertpapierleihe und die Frage, wie sie gegebenenfalls angewendet wird, um ihre Mitwirkungstätigkeiten zu verwirklichen, insbesondere zur Zeit der Hauptversammlung der Gesellschaften, in die investiert wurde. Zu dieser Offenlegung gehören auch Informationen darüber, ob und gegebenenfalls wie sie Anlageentscheidungen auf der Grundlage einer Beurteilung der mittel- bis langfristigen Entwicklung der Leistung, einschließlich der nicht finanziellen Leistung, der Gesellschaft treffen, in die investiert wurde, und ob und gegebenenfalls welche Interessenskonflikte es im Zusammenhang mit den Mitwirkungstätigkeiten gab und wie die Vermögensverwalter mit diesen umgegangen sind.

(2) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass die Informationen nach Absatz 1 zusammen mit dem Jahresbericht gemäß Artikel 68 der Richtlinie 2009/65/EG oder Artikel 22 der Richtlinie 2011/61/EU oder mit den regelmäßigen Mitteilungen gemäß Artikel 25 Absatz 6 der Richtlinie 2014/65/EU offengelegt werden.

Wenn die gemäß Absatz 1 offengelegten Informationen bereits öffentlich zugänglich sind, ist der Vermögensverwalter nicht verpflichtet, die Informationen institutionellen Anlegern direkt zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorschreiben, dass in dem Fall, dass der Vermögensverwalter die Vermögenswerte nicht mit Ermessensspielraum im Rahmen eines Einzelkundenmandats verwaltet, die gemäß Absatz 1 offengelegten Informationen zumindest auf Anforderung auch anderen Anlegern desselben Fonds zur Verfügung gestellt werden.

*Artikel 3j***Transparenz bei Stimmrechtsberatern**

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Stimmrechtsberater öffentlich auf einen Verhaltenskodex Bezug nehmen, den sie anwenden, und über die Anwendung dieses Verhaltenskodex Bericht erstatten.

Wenn Stimmrechtsberater keinen Verhaltenskodex anwenden, geben sie eine unmissverständliche und mit Gründen versehene Erklärung, warum dies der Fall ist. Wenn Stimmrechtsberater einen Verhaltenskodex anwenden, aber von einer seiner Empfehlungen abweichen, weisen sie darauf hin, von welchen Teilen sie abweichen, erläutern die Gründe hierfür und legen gegebenenfalls dar, welche Alternativmaßnahmen getroffen wurden.

Die Informationen nach diesem Absatz werden auf den Websites der Stimmrechtsberater kostenfrei öffentlich zugänglich gemacht und jährlich aktualisiert.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Stimmrechtsberater zur angemessenen Information ihrer Kunden über die Richtigkeit und Zuverlässigkeit ihrer Tätigkeiten jährlich zumindest alle folgenden Informationen im Zusammenhang mit der Vorbereitung ihrer Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen öffentlich bekannt machen:

- a) Die wesentlichen Merkmale der von ihnen verwendeten Methoden und Modelle;
- b) ihre Hauptinformationsquellen;
- c) die eingerichteten Verfahren zur Sicherstellung der Qualität der Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen sowie Qualifikationen der beteiligten Mitarbeiter;
- d) ob und gegebenenfalls wie sie nationale Marktbedingungen sowie rechtliche, regulatorische und unternehmensspezifische Bedingungen berücksichtigen;
- e) die wesentlichen Merkmale der verfolgten Stimmrechtspolitik für die einzelnen Märkte;
- f) ob sie einen Dialog mit den Gesellschaften, die ihre Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen betreffen, und mit den Interessenträgern der Gesellschaft unterhalten und gegebenenfalls welchen Ausmaßes und welcher Art dieser Dialog ist;
- g) die Vorgehensweise im Hinblick auf die Vermeidung und Behandlung potenzieller Interessenkonflikte.

Die Informationen nach diesem Absatz werden auf den Websites der Stimmrechtsberater öffentlich zugänglich gemacht und bleiben dort für mindestens drei Jahre ab Veröffentlichung kostenfrei zugänglich. Die Informationen müssen nicht gesondert offengelegt werden, wenn die Informationen als Teil der Offenlegung nach Absatz 1 zur Verfügung stehen.

(3) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Stimmrechtsberater tatsächliche oder potenzielle Interessenkonflikte oder Geschäftsbeziehungen, die die Vorbereitung ihrer Recherchen, Beratungen und Stimmempfehlungen beeinflussen könnten, identifizieren und ihre Kunden unverzüglich darüber sowie über die Schritte, die sie zur Ausräumung, Milderung oder Behandlung dieser tatsächlichen oder potenziellen Interessenkonflikte unternommen haben, informieren.

(4) Dieser Artikel gilt auch für Stimmrechtsberater, die weder ihren Sitz noch ihre Hauptverwaltung in der Union haben und ihre Tätigkeiten über eine Niederlassung in der Union ausüben.

*Artikel 3k***Überprüfung**

(1) Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung der Artikel 3g, 3h und 3i vor, einschließlich einer Beurteilung der Notwendigkeit, Vermögensverwaltern vorzuschreiben, bestimmte Informationen nach Artikel 3i öffentlich bekannt zu machen. Dabei berücksichtigt sie einschlägige Entwicklungen auf den Märkten der Union und auf den internationalen Märkten. Der Bericht wird bis zum 10. Juni 2022 veröffentlicht und gegebenenfalls durch Gesetzgebungsvorschläge ergänzt.

(2) Die Kommission legt in enger Zusammenarbeit mit der ESMA dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Durchführung von Artikel 3j vor, in dem auch die Frage behandelt wird, ob sein Anwendungsbereich und seine Wirksamkeit angemessen sind und ob Regulierungsanforderungen für Stimmrechtsberater aufgestellt werden müssen. Dabei werden einschlägige Entwicklungen auf den Märkten der Union und auf den internationalen Märkten berücksichtigt. Der Bericht wird bis zum 10. Juni 2023 veröffentlicht und gegebenenfalls durch Gesetzgebungsvorschläge ergänzt.

(*) Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

(**) Verordnung (EU) Nr. 1093/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Bankenaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/78/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 12).“

4. Die folgenden Artikel werden eingefügt:

„Artikel 9a

Recht auf Abstimmung über die Vergütungspolitik

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften eine Vergütungspolitik in Bezug auf die Mitglieder der Unternehmensleitung erarbeiten und dass die Aktionäre das Recht haben, über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung abzustimmen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Abstimmung über die Vergütungspolitik durch die Aktionäre in der Hauptversammlung verbindlich ist. Gesellschaften entlohnen die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend der von der Hauptversammlung genehmigten Vergütungspolitik.

Falls keine Vergütungspolitik genehmigt wurde und die Hauptversammlung die vorgeschlagene Politik nicht genehmigt, kann die Gesellschaft den Mitgliedern der Unternehmensleitung weiter eine Vergütung im Einklang mit der bestehenden Praxis zahlen und legt in der darauffolgenden Hauptversammlung eine überarbeitete Politik zur Genehmigung vor.

Falls es eine genehmigte Vergütungspolitik gibt und die Hauptversammlung die vorgeschlagene neue Politik nicht genehmigt, kann die Gesellschaft den Mitgliedern der Unternehmensleitung weiter eine Vergütung im Einklang mit der bestehenden genehmigten Politik zahlen und legt in der darauffolgenden Hauptversammlung eine überarbeitete Politik zur Genehmigung vor.

(3) Die Mitgliedstaaten können aber vorsehen, dass die Abstimmung in der Hauptversammlung über die Vergütungspolitik empfehlenden Charakter hat. In diesem Fall entlohnen die Gesellschaften die Mitglieder der Unternehmensleitung nur entsprechend einer Vergütungspolitik, die für eine solche Abstimmung in der Hauptversammlung vorgelegt wurde. Lehnt die Hauptversammlung die vorgeschlagene Vergütungspolitik ab, legt die Gesellschaft eine überarbeitete Politik für eine Abstimmung in der darauffolgenden Hauptversammlung vor.

(4) Die Mitgliedstaaten können Gesellschaften gestatten, unter außergewöhnlichen Umständen vorübergehend von ihrer Vergütungspolitik abzuweichen, vorausgesetzt, dass die Politik die Vorgehensweise für eine solche Abweichung beschreibt, und die Teile der Politik festlegt, von denen abgewichen werden darf.

Als außergewöhnliche Umstände gemäß Unterabsatz 1 gelten nur Situationen, in denen die Abweichung von der Vergütungspolitik notwendig ist, um den langfristigen Interessen und der Tragfähigkeit der Gesellschaft insgesamt zu dienen oder um ihre Rentabilität zu gewährleisten.

(5) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften ihre Vergütungspolitik bei jeder wesentlichen Änderung, mindestens jedoch alle vier Jahre der Hauptversammlung zur Abstimmung vorlegen.

(6) Die Vergütungspolitik fördert die Geschäftsstrategie, die langfristigen Interessen und die langfristige Tragfähigkeit der Gesellschaft und erläutert, wie sie das tut. Sie ist klar und verständlich und beschreibt die verschiedenen festen und variablen Vergütungsbestandteile, einschließlich sämtlicher Boni und anderer Vorteile in jeglicher Form, die Mitgliedern der Unternehmensleitung gewährt werden können; außerdem enthält sie Angaben über ihren jeweiligen relativen Anteil.

In der Vergütungspolitik wird erläutert, wie die Vergütungs- und Beschäftigungsbedingungen der Beschäftigten der Gesellschaft in die Festlegung der Vergütungspolitik eingeflossen sind.

Wenn die Gesellschaft variable Vergütungsbestandteile gewährt, werden in der Vergütungspolitik klare, umfassende und differenzierte Kriterien für die Gewährung der variablen Vergütungsbestandteile festgelegt. In der Politik werden die finanziellen und die nicht finanziellen Leistungskriterien, einschließlich gegebenenfalls der Kriterien im Zusammenhang mit der sozialen Verantwortung der Gesellschaften, angegeben, und es wird erläutert, inwiefern sie die Ziele nach Unterabsatz 1 fördern und mit welchen Methoden festgestellt werden soll, inwieweit die Leistungskriterien erfüllt wurden. Sie enthält Informationen zu etwaigen Aufschubzeiten und zur Möglichkeit der Gesellschaft, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern.

Gewährt die Gesellschaft eine aktienbezogene Vergütung, werden in der Politik Wartefristen und gegebenenfalls das Halten von Aktien nach dem Erwerb der damit verbundenen Rechte präzisiert und erläutert, inwiefern die aktienbezogene Vergütung die Ziele nach Unterabsatz 1 fördert.

In der Vergütungspolitik werden die Laufzeit der Verträge der Mitglieder der Unternehmensleitung oder Vereinbarungen mit ihnen, die geltenden Kündigungsfristen, die Hauptmerkmale von Zusatzrentensystemen und Vorruhestandsprogrammen sowie die Bedingungen für die Beendigung und die Zahlungen im Zusammenhang mit der Beendigung angegeben.

In der Vergütungspolitik wird das Entscheidungsverfahren erläutert, das für ihre Festlegung, Überprüfung und Umsetzung, einschließlich Maßnahmen zur Vermeidung und Behandlung von Interessenkonflikten, sowie gegebenenfalls die Rolle des Vergütungsausschusses oder anderer betroffener Ausschüsse durchgeführt wird. Bei Überarbeitung der Politik enthält diese eine Beschreibung und Erläuterung sämtlicher wesentlicher Änderungen sowie dazu, inwiefern die Abstimmungen und Ansichten der Aktionäre bezüglich der Politik und der Berichte seit der letzten Abstimmung über die Vergütungspolitik in der Hauptversammlung der Aktionäre berücksichtigt wurden.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Vergütungspolitik nach der Abstimmung über sie in der Hauptversammlung zusammen mit dem Datum und den Ergebnissen der Abstimmung unverzüglich auf der Website der Gesellschaft veröffentlicht wird und dort mindestens für die Dauer ihrer Gültigkeit kostenfrei öffentlich zugänglich bleibt.

Artikel 9b

Im Vergütungsbericht anzugebende Informationen und Recht auf Abstimmung über den Vergütungsbericht

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften einen klaren und verständlichen Vergütungsbericht erstellen, der einen umfassenden Überblick über die im Laufe des letzten Geschäftsjahrs den einzelnen Mitgliedern der Unternehmensleitung, einschließlich neu eingestellter oder ehemaliger Mitglieder der Unternehmensleitung, gemäß der in Artikel 9a genannten Vergütungspolitik gewährte oder geschuldete Vergütung, einschließlich sämtlicher Vorteile in jeglicher Form, enthält.

Gegebenenfalls enthält der Vergütungsbericht die folgenden Informationen über die Vergütung der einzelnen Mitglieder der Unternehmensleitung:

- a) Die Gesamtvergütung, aufgeschlüsselt nach Bestandteilen, der relative Anteil von festen und variablen Vergütungsbestandteilen sowie eine Erläuterung, wie die Gesamtvergütung der angenommenen Vergütungspolitik entspricht, einschließlich der Frage, wie sie die langfristige Leistung der Gesellschaft fördert, und Angaben dazu, wie die Leistungskriterien angewendet wurden;
- b) die jährliche Veränderung der Vergütung, der Leistung der Gesellschaft und der durchschnittlichen Vergütung auf Vollzeitäquivalenzbasis von Beschäftigten der Gesellschaft, die nicht zur Unternehmensleitung gehören, mindestens in den letzten fünf Geschäftsjahren, zusammen in einer Weise dargestellt, die einen Vergleich ermöglicht;
- c) jegliche Vergütung von Unternehmen derselben Gruppe im Sinne von Artikel 2 Nummer 11 der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (*);

- d) die Anzahl der gewährten oder angebotenen Aktien und Aktienoptionen und die wichtigsten Bedingungen für die Ausübung der Rechte, einschließlich Ausübungspreis, Ausübungsdatum und etwaiger Änderungen dieser Bedingungen;
- e) Informationen dazu, ob und wie von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wurde, variable Vergütungsbestandteile zurückzufordern;
- f) Informationen zu etwaigen Abweichungen von dem Verfahren zur Umsetzung der Vergütungspolitik nach Artikel 9a Absatz 6 und zu etwaigen Abweichungen, die gemäß Artikel 9a Absatz 4 praktiziert wurden, einschließlich einer Erläuterung der Art der außergewöhnlichen Umstände, und die Angabe der konkreten Teile, von denen abgewichen wurde.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften in den Vergütungsbericht keine besonderen Kategorien von personenbezogenen Daten einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates (**) oder personenbezogene Daten aufnehmen, die sich auf die Familiensituation einzelner Mitglieder der Unternehmensleitung beziehen.

(3) Gesellschaften verarbeiten die personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung, die gemäß diesem Artikel in den Vergütungsbericht aufgenommen wurden, zu dem Zweck, die Transparenz der Gesellschaften hinsichtlich der Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung zu steigern, damit sichergestellt wird, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung ihrer Rechenschaftspflicht besser nachkommen und die Aktionäre die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung besser überwachen können.

Unbeschadet längerer, in einem sektorspezifischen Rechtsakt der Union festgelegter Fristen stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass Gesellschaften die personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung, die in den Vergütungsbericht gemäß diesem Artikel aufgenommen wurden, nach zehn Jahren ab der Veröffentlichung des Vergütungsberichts nicht mehr gemäß Absatz 5 dieses Artikels öffentlich zugänglich machen.

Die Mitgliedstaaten können durch Rechtsvorschriften eine Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung zu anderen Zwecken vorsehen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Jahreshauptversammlung das Recht hat, eine Abstimmung mit empfehlendem Charakter über den Vergütungsbericht für das letzte Geschäftsjahr abzuhalten. Die Gesellschaft legt im darauffolgenden Vergütungsbericht dar, wie der Abstimmung der Hauptversammlung Rechnung getragen wurde.

Als Alternative zur Abstimmung können die Mitgliedstaaten allerdings für kleine und mittlere Unternehmen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 bzw. 3 der Richtlinie 2013/34/EU vorsehen, dass der Vergütungsbericht des letzten Geschäftsjahrs zur Erörterung in der Hauptversammlung als eigener Tagesordnungspunkt vorgelegt wird. Die Gesellschaft legt im darauffolgenden Vergütungsbericht dar, wie der Erörterung in der Hauptversammlung Rechnung getragen wurde.

(5) Unbeschadet des Artikels 5 Absatz 4 machen die Gesellschaften den Vergütungsbericht nach der Hauptversammlung auf ihrer Website kostenfrei zehn Jahre lang öffentlich zugänglich und können entscheiden, dass er noch länger zugänglich bleibt, sofern er nicht mehr die personenbezogenen Daten von Mitgliedern der Unternehmensleitung enthält. Der Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaft überprüft, ob die nach diesem Artikel erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt wurden.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Mitglieder der Unternehmensleitung im Rahmen der ihnen durch einzelstaatliche Rechtsvorschriften übertragenen Zuständigkeiten die gemeinsame Aufgabe haben sicherzustellen, dass der Vergütungsbericht entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie erstellt und veröffentlicht wird. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Bestimmungen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Haftung auf die Mitglieder der Unternehmensleitung der Gesellschaft Anwendung finden, zumindest was die Haftung gegenüber der Gesellschaft wegen Verletzung der in diesem Absatz genannten Pflichten betrifft.

(6) Zur Sicherstellung der Harmonisierung in Bezug auf diesen Artikel erlässt die Kommission Leitlinien zur Präzisierung der standardisierten Darstellung der Informationen gemäß Absatz 1.

*Artikel 9c***Transparenz von und Zustimmung zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen oder Personen**

(1) Die Mitgliedstaaten legen fest, was wesentliche Geschäfte für die Zwecke dieses Artikels sind, und berücksichtigen dabei Folgendes:

- a) den Einfluss, den Informationen über das Geschäft auf die wirtschaftlichen Entscheidungen der Aktionäre der Gesellschaft haben können;
- b) das Risiko, das für die Gesellschaft und ihre Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich der Minderheitsaktionäre, mit dem Geschäft verbunden ist.

Bei der Definition von wesentlichen Geschäften legen die Mitgliedstaaten eine oder mehrere quantitative Kennzahlen fest, die auf dem Einfluss des Geschäfts auf finanzielle Lage, Einnahmen, Vermögen, Kapitalisierung, einschließlich Eigenkapital, oder Umsatz der Gesellschaft basieren oder der Art des Geschäfts und der Position des nahestehenden Unternehmens oder der nahestehenden Person Rechnung tragen.

Die Mitgliedstaaten können für die Anwendung des Absatzes 4 eine andere Definition des wesentlichen Geschäfts als für die Anwendung der Absätze 2 und 3 festlegen, und können dabei je nach Größe der Gesellschaft unterschiedliche Definitionen festlegen.

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen spätestens zum Zeitpunkt ihres Abschlusses öffentlich bekannt machen. Die Bekanntmachung muss mindestens Informationen zur Art des Verhältnisses zu den nahestehenden Unternehmen oder Personen, die Namen der nahestehenden Unternehmen oder Personen, das Datum und den Wert des Geschäfts und alle weiteren Informationen enthalten, die erforderlich sind, um zu bewerten, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich der Minderheitsaktionäre, angemessen und vernünftig ist.

(3) Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass der öffentlichen Bekanntmachung gemäß Absatz 2 ein Bericht beigefügt wird, in dem bewertet wird, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich Minderheitsaktionäre, angemessen und vernünftig ist, und in dem die Annahmen, auf denen diese Bewertung beruht, sowie die angewandten Methoden erklärt werden.

Der Bericht wird erstellt von

- a) einem unabhängigen Dritten oder
- b) dem Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft oder
- c) dem Prüfungsausschuss oder einem anderen Ausschuss, der mehrheitlich aus unabhängigen Mitgliedern der Unternehmensleitung besteht.

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die nahestehenden Unternehmen oder Personen nicht an der Ausarbeitung des Berichts teilnehmen.

(4) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass den wesentlichen Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen durch die Hauptversammlung oder das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft gemäß Verfahren zugestimmt wird, durch die verhindert wird, dass das nahestehende Unternehmen oder die nahestehende Person seine bzw. ihre Position ausnutzt, und die einen angemessenen Schutz der Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich der Minderheitsaktionäre, bieten.

Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Aktionäre in der Hauptversammlung das Recht haben, über wesentliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen abzustimmen, denen durch das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft zugestimmt wurde.

Ist ein Mitglied der Unternehmensleitung oder ein Aktionär an dem Geschäft als nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Person beteiligt, darf dieses Mitglied der Unternehmensleitung bzw. dieser Aktionär nicht an der Zustimmung oder der Abstimmung teilnehmen.

Die Mitgliedstaaten können zulassen, dass der Aktionär, der ein nahestehendes Unternehmen oder eine nahestehende Person ist, an der Abstimmung teilnimmt, sofern das nationale Recht angemessene Schutzmechanismen enthält, die vor oder während des Abstimmungsverfahrens gelten, um die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich Minderheitsaktionäre, zu schützen, indem das nahestehende Unternehmen oder die nahestehende Person daran gehindert wird, dem Geschäft zuzustimmen, obwohl die Mehrheit der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, bzw. die Mehrheit der unabhängigen Mitglieder der Unternehmensleitung gegenteiliger Meinung sind.

(5) Die Absätze 2, 3 und 4 gelten nicht für Geschäfte, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden. Für solche Geschäfte richtet das Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan der Gesellschaft ein internes Verfahren ein, um regelmäßig zu bewerten, ob diese Bedingungen erfüllt sind. Die nahestehenden Unternehmen und Personen nehmen an dieser Bewertung nicht teil.

Allerdings können die Mitgliedstaaten vorsehen, dass Gesellschaften die Anforderungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 auf Geschäfte anwenden, die im ordentlichen Geschäftsgang und zu marktüblichen Bedingungen getätigt werden.

(6) Die Mitgliedstaaten können von den Anforderungen gemäß den Absätzen 2, 3 und 4 ausnehmen oder den Gesellschaften gestatten, von diesen Anforderungen auszunehmen:

- a) Geschäfte zwischen der Gesellschaft und ihren Tochtergesellschaften, sofern es sich um hundertprozentige Tochtergesellschaften handelt oder kein anderes der Gesellschaft nahestehendes Unternehmen oder keine andere der Gesellschaft nahestehende Person an der Tochtergesellschaft beteiligt ist oder im nationalen Recht Vorschriften zum angemessenen Schutz der Interessen der Gesellschaft, der Tochtergesellschaft, und ihrer Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich der Minderheitsaktionäre, bei derartigen Geschäften vorgesehen sind;
- b) genau festgelegte Arten von Geschäften, für die nach nationalem Recht die Zustimmung durch die Hauptversammlung erforderlich ist, sofern in solchen Rechtsvorschriften die angemessene Behandlung aller Aktionäre und die Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich der Minderheitsaktionäre, ausdrücklich geregelt und angemessen geschützt sind;
- c) Geschäfte, die die Vergütung der Mitglieder der Unternehmensleitung oder bestimmte Elemente der Vergütung von Mitgliedern der Unternehmensleitung betreffen, die gemäß Artikel 9a gewährt oder geschuldet werden;
- d) Geschäfte von Kreditinstituten auf der Grundlage von Maßnahmen, durch die ihre Stabilität geschützt werden soll und die von der zuständigen Behörde angenommen wurden, die gemäß Unionsrecht für die Aufsicht über die Kreditinstitute zuständig ist;
- e) Geschäfte, die allen Aktionären unter den gleichen Bedingungen angeboten werden und bei denen die Gleichbehandlung aller Aktionäre und der Schutz der Interessen der Gesellschaft gewährleistet sind.

(7) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Gesellschaften wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft nahestehenden Unternehmen oder Personen und Tochtergesellschaften der Gesellschaft öffentlich bekannt geben. Die Mitgliedstaaten können auch vorsehen, dass der Bekanntmachung ein Bericht beigelegt werden muss, in dem bewertet wird, ob das Geschäft aus Sicht der Gesellschaft und der Aktionäre, die weder ein nahestehendes Unternehmen noch eine nahestehende Person sind, einschließlich der Minderheitsaktionäre, angemessen und vernünftig ist, und in dem die Annahmen, auf denen diese Bewertung beruht, sowie die angewandten Methoden erklärt werden. Die Ausnahmen nach den Absätzen 5 und 6 gelten auch für die in diesem Absatz genannten Geschäfte.

(8) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Geschäfte mit denselben nahestehenden Unternehmen und Personen, die in einem beliebigen Zeitraum von 12 Monaten oder in demselben Geschäftsjahr getätigt wurden und nicht den Verpflichtungen nach den Absätzen 2, 3 oder 4 unterliegen, für die Zwecke dieser Absätze zusammengerechnet werden.

(9) Dieser Artikel berührt nicht die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntgabe von Insiderinformationen gemäß Artikel 17 der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates (**).

-
- (*) Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Jahresabschluss, den konsolidierten Abschluss und damit verbundene Berichte von Unternehmen bestimmter Rechtsformen und zur Änderung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates (ABl. L 182 vom 29.6.2013, S. 19).
- (**) Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1).
- (***) Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Marktmissbrauch (Marktmissbrauchsverordnung) und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/6/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und der Richtlinien 2003/124/EG, 2003/125/EG und 2004/72/EG der Kommission (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 1).“

5. Folgendes Kapitel wird eingefügt:

„KAPITEL IIa

DURCHFÜHRUNGSRECHTSAKTE UND SANKTIONEN

Artikel 14a

Ausschussverfahren

(1) Die Kommission wird von dem durch den Beschluss 2001/528/EG der Kommission (*) eingesetzten Europäischen Wertpapierausschuss unterstützt. Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 (**).

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, findet Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 Anwendung.

Artikel 14b

Maßnahmen und Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen Regeln für Maßnahmen und Sanktionen fest, die bei Verstößen gegen die gemäß dieser Richtlinie erlassenen nationalen Vorschriften zu verhängen sind, und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen um sicherzustellen, dass sie angewandt werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen und Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Regeln und diese Durchführungsmaßnahmen bis zum 10. Juni 2019 mit und melden ihr unverzüglich alle diesbezüglichen späteren Änderungen.

(*) Beschluss 2001/528/EG der Kommission vom 6. Juni 2001 zur Einsetzung des Europäischen Wertpapierausschusses (ABl. L 191 vom 13.7.2001, S. 45).

(**) Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren (ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13).“

Artikel 2

Umsetzung

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum 10. Juni 2019 nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf die vorliegende Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

Unbeschadet des Unterabsatzes 1 setzen die Mitgliedstaaten bis spätestens 24 Monate nach der Annahme der Durchführungsrechtsakte nach Artikel 3a Absatz 8, Artikel 3b Absatz 6 und Artikel 3c Absatz 3 der Richtlinie 2007/36/EG die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um den Artikeln 3a, 3b und 3c der genannten Richtlinie nachzukommen.

(2) Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten nationalen Vorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 4

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Straßburg am 17. Mai 2017.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Der Präsident

A. TAJANI

Im Namen des Rates

Der Präsident

C. ABELA

II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG (EU) 2018/1212 DER KOMMISSION

vom 3. September 2018

zur Festlegung von Mindestanforderungen zur Umsetzung der Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Identifizierung der Aktionäre, die Informationsübermittlung und die Erleichterung der Ausübung der Aktionärsrechte

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 3a Absatz 8, Artikel 3b Absatz 6 und Artikel 3c Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Richtlinie 2007/36/EG räumt börsennotierten Gesellschaften das Recht ein, ihre Aktionäre zu identifizieren, und verpflichtet Intermediäre, an diesem Identifizierungsverfahren mitzuwirken. Diese Richtlinie soll außerdem die Kommunikation börsennotierter Gesellschaften mit ihren Aktionären verbessern, insbesondere die Übermittlung von Informationen über die Intermediärskette, und fordert, dass die Intermediäre die Ausübung von Aktionärsrechten erleichtern. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf die Teilnahme an der Hauptversammlung, einschließlich der Ausübung des Stimmrechts, finanzielle Rechte sowie das Recht, Gewinnausschüttungen zu erhalten oder an anderen Unternehmensereignissen teilzunehmen, die vom Emittenten oder einem Dritten initiiert werden.
- (2) Die vorliegende Verordnung zielt darauf ab zu verhindern, dass die Bestimmungen der Richtlinie 2007/36/EG unterschiedlich umgesetzt werden, was zur Festlegung inkompatibler nationaler Standards führen könnte, die Risiken und Kosten grenzüberschreitender Tätigkeiten erhöhen, ihre Wirksamkeit und Effizienz beeinträchtigen und zu zusätzlichen Belastungen für die Intermediäre führen würde. Die Verwendung gemeinsamer Formate für die Übermittlung von Daten und Mitteilungen sollte eine effiziente und zuverlässige Verarbeitung sowie die Interoperabilität zwischen Intermediären, Emittenten und ihren Aktionären ermöglichen und so das effiziente Funktionieren der Aktienmärkte der Union sicherstellen.
- (3) Im Einklang mit dem Umfang der Befugnisübertragungen und den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit legt die vorliegende Verordnung nur Mindestanforderungen fest. Intermediäre und andere Marktteilnehmer werden aufgefordert, diese Formate entsprechend dem Bedarf der verschiedenen Märkte selbst weiter zu regeln. Sie könnten die in dieser Verordnung genannten Mitteilungen und andere Arten von Mitteilungen, die für die Ausübung der Aktionärsrechte erforderlich sind, auch weiter standardisieren und neue Technologien entwickeln, die Transparenz und Vertrauen stärken könnten.
- (4) Um die Ausübung der Aktionärsrechte zu erleichtern und insbesondere grenzüberschreitend effizienter zu gestalten, sollte der Einsatz moderner Technologien für die Kommunikation zwischen Emittenten und ihren Aktionären und durch Intermediäre, einschließlich für diese Verfahren eingesetzter Dienstleistungserbringer, gefördert werden. Jede Kommunikation zwischen Intermediären sollte soweit möglich in maschinenlesbaren und standardisierten Formaten erfolgen, die Interoperabilität zwischen den Betreibern gewährleisten und eine vollautomatisierte Abwicklung ermöglichen. Die Intermediäre sollten jedoch für Aktionäre, die selbst keine Intermediäre sind, Informationen und Reaktionsmöglichkeiten anhand allgemein verfügbarer Verfahren bereitstellen, die eine vollautomatisierte Abwicklung durch die Intermediäre ermöglichen.

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 14.7.2007, S. 17.

- (5) Der Antrag auf Offenlegung von Informationen zu Aktionären und die zu übermittelnde Antwort sollten an Mindestanforderungen gekoppelt sein, die eine einheitliche, automatisierte und reibungslose Anwendung des Rechts des Emittenten auf Kenntnis seiner Aktionäre gewährleisten.
- (6) Unbeschadet der Einberufung der Hauptversammlung ist es im Hinblick auf die vollautomatisierte Abwicklung erforderlich, Mindestanforderungen an die Art und das Format der Informationen in der standardisierten Einladung zur Hauptversammlung festzulegen, die gegebenenfalls entlang der Intermediärschle an die Aktionäre übermittelt werden. Dadurch soll auch die Bearbeitung elektronischer Abstimmungsanweisungen der Aktionäre an den Emittenten erleichtert werden.
- (7) Die vorliegende Verordnung gilt für die verschiedenen Holding-Modelle für Aktien, die in den Mitgliedstaaten bestehen, ohne dass ein bestimmtes Modell bevorzugt wird.
- (8) Das nationale Recht am Sitz des Emittenten legt fest, welche Verpflichtungen die Intermediäre konkret erfüllen müssen, um die Ausübung der Rechte durch die Aktionäre zu erleichtern. Dazu gehören gegebenenfalls die Verpflichtung, die Berechtigung des Aktionärs zur Teilnahme an einer Hauptversammlung zu bestätigen, sowie die Verpflichtung, die Anmeldung zur Hauptversammlung an den Emittenten zu übermitteln. Hierfür muss festgelegt werden, welche Arten von Informationen mindestens in einer solchen Anmeldung zur Hauptversammlung enthalten sein müssen.
- (9) Die Bestätigung der Berechtigung zur Teilnahme an einer Hauptversammlung muss weiter vereinheitlicht werden, da der Emittent eventuell keine genauen Informationen über die berechtigten Positionen hat oder diese ihm nicht angemessen mitgeteilt wurden, insbesondere bei einer grenzüberschreitenden Kommunikation. Die Bestätigungen der Teilnahmeberechtigung werden auf unterschiedlicher Weise übermittelt, z. B. elektronisch über die Intermediärschle, direkt vom letzten Intermediär an den Emittenten oder durch den letzten Intermediär in Papierform oder elektronisch an den Aktionär oder Kunden, je nach Wertpapier-Holdingmodell auf dem relevanten Markt. In der vorliegenden Verordnung werden Mindestinformationen festgelegt, die in Bestätigungen oder den Eingang der Stimmen und die Aufzeichnung und Zählung der Stimmen aufzunehmen sind.
- (10) Eine zügige Verarbeitung der Mitteilungen innerhalb der Intermediärschle, insbesondere wenn es sich um Verwahrer oder andere auf verschiedenen Ebenen tätige Betreiber handelt und wenn Sammelkundenkonten verwendet werden, ist von entscheidender Bedeutung, um sicherzustellen, dass die Informationen die Aktionäre grenzüberschreitend erreichen und diese innerhalb eines angemessenen Zeitraums und der für Unternehmensereignisse von Emittenten und Intermediären gesetzten Fristen reagieren können. Um die berechtigten Interessen der Aktionäre zu schützen und gegen die der Emittenten und Intermediäre abzuwägen, sollten die einzuhaltenden Fristen für die Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse und Aktionärsmaßnahmen definiert werden.
- (11) Da bei der Abwicklung von Kapitalmaßnahmen („Corporate Actions Processing“), die Unternehmensereignisse finanzieller Art wie Ausschüttungen und Umstrukturierungen mit Auswirkungen auf die zugrunde liegende Aktie umfassen, im Allgemeinen freiwillige Marktstandards angewandt werden, werden in der vorliegenden Verordnung nur die wesentlichen Elemente und Grundsätze der einschlägigen Verfahren festgelegt.
- (12) Es ist von entscheidender Bedeutung, dass vertrauenswürdige Daten generiert werden und vertrauliche Daten sicher übermittelt werden. Intermediäre, Emittenten und Dienstleistungserbringer für Emittenten sollten über geeignete Verfahren verfügen, um insbesondere die Integrität und Sicherheit dieser Verfahren sicherzustellen, die personenbezogene Daten für die in der Richtlinie 2007/36/EG definierten Zwecke umfassen.
- (13) Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Europäischen Wertpapierausschusses —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „Emittent“ eine Gesellschaft mit Sitz in einem Mitgliedstaat, deren Aktien zum Handel auf einem in einem Mitgliedstaat gelegenen oder dort betriebenen geregelten Markt zugelassen sind, oder einen von einer solchen Gesellschaft für die in der vorliegenden Verordnung genannten Aufgaben benannten Dritten;
2. „Zentralverwahrer auf Emittentenseite“ den Zentralverwahrer, der die Kerndienstleistung nach Abschnitt A Nummern 1 oder 2 des Anhangs der Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ in Bezug auf die auf einem geregelten Markt gehandelten Aktien erbringt;

⁽¹⁾ Verordnung (EU) Nr. 909/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 zur Verbesserung der Wertpapierlieferungen und -abrechnungen in der Europäischen Union und über Zentralverwahrer sowie zur Änderung der Richtlinien 98/26/EG und 2014/65/EU und der Verordnung (EU) Nr. 236/2012 (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 1).

3. „Unternehmensereignis“ eine vom Emittenten oder einem Dritten initiierte Maßnahme, die die Ausübung der mit den Aktien verbundenen Rechte beinhaltet und die zugrunde liegende Aktie beeinflussen kann, z. B. die Gewinnausschüttung oder eine Hauptversammlung;
4. „Intermediär“ eine Person im Sinne des Artikel 2 Buchstabe d der Richtlinie 2007/36/EG und Intermediäre aus Drittländern im Sinne des Artikels 3e der Richtlinie 2007/36/EG;
5. „Aktionärsmaßnahme“ jede Antwort, Anweisung oder sonstige Reaktion des Aktionärs oder eines vom Aktionär nach geltendem Recht benannten Dritten zum Zweck der Ausübung der mit den Aktien verbundenen Aktionärsrechte bei einem Unternehmensereignis;
6. „letzter Intermediär“ jeden Intermediär, der Depotkonten in der Intermediärskette für den Aktionär bereitstellt;
7. „Nachweistichtag“ den vom Emittenten festgelegten Tag, an dem die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung, sowie die Identität des Aktionärs auf der Grundlage der in den Büchern des Zentralverwahrers auf Emittentenseite oder eines anderen ersten Intermediärs bei Geschäftsschluss buchmäßig abgewickelten Positionen festgestellt werden;
8. „berechtigte Position“ eine Position im Aktienbesitz am „Nachweistichtag“, mit der die aus den Aktien erwachsenden Rechte, einschließlich das Recht auf Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung, verbunden sind;
9. „erster Intermediär“ den „Zentralverwahrer auf Emittentenseite“ oder einen anderen vom Emittenten benannten Intermediär, der das Aktienverzeichnis des Emittenten buchmäßig auf oberster Ebene in Bezug auf die auf einem geregelten Markt gehandelten Aktien führt oder diese Aktien auf oberster Ebene im Namen der Aktionäre des Emittenten aufbewahrt. Der erste Intermediär kann auch als letzter Intermediär fungieren;
10. „Zahlungstermin“ das Datum, an dem die Zahlung der Erlöse eines Unternehmensereignisses an den Aktionär fällig ist;
11. „Entscheidungsfrist“ den Zeitraum, in dem der Aktionär bei einem Unternehmensereignis zwischen den verfügbaren Optionen wählen kann;
12. „letzter Teilnahmetermin“ das letzte Datum, an dem Aktien gekauft oder übertragen werden können, die mit dem Recht verbunden sind, an dem Unternehmensereignis — mit Ausnahme des Rechts auf Teilnahme an einer Hauptversammlung — teilzunehmen;
13. „Käuferschutzfrist“ den letzten Tag und Zeitpunkt, bis zu dem ein Käufer, der die einem Unternehmensereignis zugrunde liegende Aktie, die Optionen für den Aktionär beinhaltet, noch zu erhalten hat, dem Verkäufer mitteilt, welche der Optionen er wählt;
14. „Emittentenfrist“ den letzten, vom Emittenten festgelegten Tag und Zeitpunkt, bis zu dem dem Emittenten, dem vom Emittenten benannten Dritten oder dem Zentralverwahrer auf Emittentenseite die Maßnahmen der Aktionäre in Bezug auf das Unternehmensereignis mitzuteilen sind; bei einem von einem Dritten initiierten Unternehmensereignis gilt dies für jede Frist zur Unterrichtung des Dritten oder des von diesem Dritten benannten Dritten über Aktionärsmaßnahmen im Zusammenhang mit dem von ihm initiierten Unternehmensereignis;
15. „Ex-Tag“ den Tag, ab dem die Aktien ohne die mit den Aktien verbundenen Rechte, einschließlich des Rechts auf Teilnahme an und Ausübung des Stimmrechts in einer Hauptversammlung, gehandelt werden;
16. „ISIN“ die internationale Wertpapierkennnummer, die Wertpapieren gemäß der ISO 6166 oder einer vergleichbaren Methode zugewiesen wird;
17. „LEI“ die Kennziffer der juristischen Person nach ISO 17442, auf die in der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission Bezug genommen wird ⁽¹⁾.

Artikel 2

Standardisierte Formate, Interoperabilität und Sprachen

(1) Die Intermediäre übermitteln die in den Artikeln 3 bis 8 genannten Informationen in den im Anhang festgelegten standardisierten Formaten; sie enthalten die Mindestangaben und entsprechen den im Anhang festgelegten Anforderungen.

(2) Die Informationen der Emittenten für die Intermediäre, die über die Intermediärskette an die Aktionäre zu übermitteln sind, haben ein Format, das eine Verarbeitung gemäß Absatz 3 ermöglicht.

⁽¹⁾ Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1247/2012 der Kommission vom 19. Dezember 2012 zur Festlegung technischer Durchführungsstandards im Hinblick auf das Format und die Häufigkeit von Transaktionsmeldungen an Transaktionsregister gemäß der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (ABl. L 352 vom 21.12.2012, S. 20).

Der Emittent stellt die Informationen in der Sprache zur Verfügung, in der er seine Finanzinformationen gemäß der Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ veröffentlicht, sowie in einer in internationalen Finanzkreisen gebräuchlichen Sprache, es sei denn, dies ist aufgrund seiner Aktionärsstruktur nicht gerechtfertigt.

(3) Die Übermittlungen zwischen den Intermediären erfolgen in elektronischen und maschinenlesbaren Formaten, die die Interoperabilität und vollautomatisierte Abwicklung ermöglichen und international geltenden Industriestandards wie ISO oder mit ISO kompatiblen Methoden entsprechen.

(4) Die Intermediäre gewähren den Aktionären, die keine Intermediäre sind, Zugang zu allen Informationen sowie zu allen Verfahren für Aktionärsmaßnahmen durch allgemein verfügbare Instrumente und Fazilitäten, sofern die Aktionäre nichts anderes vereinbart haben. Die Intermediäre stellen sicher, dass diese Instrumente und Fazilitäten die Verarbeitung von Aktionärsmaßnahmen gemäß Absatz 3 ermöglichen.

Artikel 3

Antrag auf Offenlegung von Informationen über die Identität der Aktionäre und Antwort

(1) Die Mindestanforderungen an das Format eines Antrags auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären gemäß Artikel 3a Absatz 1 der Richtlinie 2007/36/EG sind in Tabelle 1 des Anhangs festgelegt.

(2) Die Mindestanforderungen an das Format der Antwort von Intermediären auf einen Antrag gemäß Absatz 1 sind in Tabelle 2 des Anhangs festgelegt.

(3) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Mindestanforderungen gelten soweit erforderlich auch für alle Aktualisierungen und Annullierungen solcher Anträge oder Antworten.

Artikel 4

Übermittlung der Einladung zur Hauptversammlung

(1) Die Mindestanforderungen in Bezug auf die Art und das Format der Informationen, die gemäß Artikel 3b Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2007/36/EG in Bezug auf die Einberufung von Hauptversammlungen zu übermitteln sind, sind in Tabelle 3 des Anhangs festgelegt.

(2) Die in Absatz 1 genannten Anforderungen gelten soweit erforderlich auch für alle Aktualisierungen und Annullierungen solcher Einladungen.

Artikel 5

Bestätigung der Berechtigung zur Ausübung von Aktionärsrechten in einer Hauptversammlung

(1) Um die Ausübung der Aktionärsrechte, einschließlich des Teilnahme- und Stimmrechts, in einer Hauptversammlung gemäß Artikel 3c Absatz 1 der Richtlinie 2007/36/EG zu erleichtern, bestätigt der letzte Intermediär auf Ersuchen dem Aktionär oder einem vom Aktionär benannten Dritten die in seinen Aufzeichnungen ausgewiesene berechnete Position. Gibt es in der Kette von Intermediären mehr als einen Intermediär, stellt der letzte Intermediär sicher, dass die berechneten Positionen in seinen Aufzeichnungen mit denen des ersten Intermediärs abgeglichen werden.

Die Bestätigung durch den letzten Intermediär an den Aktionär ist nicht erforderlich, wenn die berechnete Position dem Emittenten bekannt ist oder diesem gegebenenfalls vom ersten Intermediär übermittelt wird.

(2) In Tabelle 4 des Anhangs sind die Arten von Informationen und Datenelementen festgelegt, die die Bestätigung der Berechtigung mindestens umfassen muss.

(3) Die in Unterabsatz 2 genannten Mindestanforderungen an Informationen und Datenelemente gelten soweit erforderlich auch für alle Aktualisierungen und Annullierungen solcher Einladungen.

⁽¹⁾ Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (ABl. L 390 vom 31.12.2004, S. 38).

Artikel 6

Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung

(1) Um die Ausübung von Aktionärsrechten, einschließlich des Teilnahme- und Stimmrechts, in einer Hauptversammlung gemäß Artikel 3c Absatz 1 der Richtlinie 2007/36/EG zu erleichtern, übermitteln die Intermediäre, sofern vom Emittenten gefordert, auf Antrag des Aktionärs die Anmeldung an den Emittenten, damit der Aktionär entweder die Rechte selbst ausüben kann oder einen Dritten benennen kann, der diese Rechte mit ausdrücklicher Genehmigung und gemäß den Anweisungen des Aktionärs zu dessen Gunsten ausübt.

(2) Wenn die Anmeldung zur Hauptversammlung einen Verweis auf die Stimmrechte enthält, stellt der letzte Intermediär sicher, dass die Informationen über die Anzahl der Aktien, aus denen das Stimmrecht ausgeübt wird, mit der berechtigten Position in Einklang steht. Falls die Anmeldung zur Hauptversammlung zwischen den Intermediären vor dem Nachweistichtag übermittelt wird, aktualisiert der letzte Intermediär erforderlichenfalls die Anmeldung, damit die Informationen übereinstimmen.

(3) In Tabelle 5 des Anhangs sind die Arten von Informationen und Datenelementen festgelegt, die die Anmeldung des Aktionärs zur Hauptversammlung mindestens umfassen muss.

Die in Unterabsatz 1 genannten Mindestanforderungen an Informationen und Datenelemente gelten soweit erforderlich auch für alle Aktualisierungen und Annullierungen solcher Anmeldungen.

Artikel 7

Format der Bestätigung des Eingangs sowie der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen

(1) Die Informationen und Datenelemente, die eine Bestätigung des Eingangs der elektronisch abgegebenen Stimmen gemäß Artikel 3c Absatz 2 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2007/36/EG mindestens enthalten muss, sind in Tabelle 6 des Anhangs festgelegt.

(2) Die Informationen und Datenelemente, die eine Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der elektronisch abgegebenen Stimmen gemäß Artikel 3c Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2007/36/EG mindestens enthalten muss, sind in Tabelle 7 des Anhangs festgelegt.

Artikel 8

Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse mit Ausnahme von Hauptversammlungen

(1) Die Informationen, die der Emittent dem ersten oder anderen Intermediären zur Verfügung stellen muss, sowie die Mitteilungen, die innerhalb der Intermediärskette zu übermitteln sind, enthalten alle wichtigen Informationen über andere Unternehmensereignisse als Hauptversammlungen, die der Intermediär benötigt, um seinen Verpflichtungen aus der Richtlinie 2007/36/EG gegenüber dem Aktionär nachzukommen, oder die der Aktionär benötigt, um seine Aktionärsrechte auszuüben.

(2) Es gelten folgende Mindestanforderungen an die Reihenfolge der Übermittlungen, die Daten und Fristen in einem Unternehmensereignis:

- a) Der Emittent übermittelt dem ersten Intermediär und falls erforderlich anderen Intermediären die Informationen über das Unternehmensereignis so rechtzeitig, dass die Marktteilnehmer in der Lage sind, auf die Informationen zu reagieren und diese weiterzuleiten, und dass gegebenenfalls offene Geschäfte oder Marktforderungen vor etwaigen relevanten Fristen oder dem Beginn der Entscheidungsfrist angemessen bearbeitet werden können;
- b) der Zahlungstermin wird möglichst nahe am Nachweistichtag, der Emittentenfrist oder gegebenenfalls der von dem Dritten, der das Unternehmensereignis initiiert hat, festgelegten Frist festgesetzt, damit die Abwicklung von Zahlungen an die Aktionäre so rasch wie möglich erfolgen kann;
- c) bei einem Unternehmensereignis, das Optionen für den Aktionär beinhaltet, sollte die Entscheidungsfrist ausreichend lang sein, um den Aktionären und Intermediären ausreichend Zeit für ihre Entscheidung zu geben;
- d) bei einem Unternehmensereignis, das Optionen für den Aktionär beinhaltet, sollten der Stichtag für die Teilnahme und die Käuferschutzfrist in dieser Reihenfolge der Emittentenfrist vorausgehen, damit Käuferforderungen vor Ende der Entscheidungsfrist angemessen abgewickelt werden können;
- e) bei einem konditionellen Unternehmensereignis übermittelt der Emittent dem ersten Intermediär die Informationen über das Ergebnis des Unternehmensereignisses so rasch wie möglich nach der Emittentenfrist und vor jeglicher Zahlung im Rahmen des Unternehmensereignisses.

(3) Nach dem Zahlungstermin des Unternehmensereignisses übermitteln der erste Intermediär bzw. bei mehr als einem Intermediär in der Kette alle Intermediäre die Informationen über die vom Intermediär auf Rechnung des Aktionärs getroffenen Maßnahmen oder abgeschlossenen Transaktionen. Die durch den Intermediär zu übermittelnden Informationen beinhalten mindestens die Ergebnisse der Aktionärsmaßnahme in einem Unternehmensereignis mit Optionen, die berechtigten oder abgewickelten Positionen sowie die Ergebnisse in Bezug auf etwaige Marktforderungen, sofern sie für den Aktionär relevant sind.

(4) Tabelle 8 des Anhangs enthält die Mindestinformationen und -datenelemente, die gemäß Artikel 3b Absätze 1, 2, 3 und 5 der Richtlinie 2007/36/EG in Bezug auf Unternehmensereignisse mit Ausnahme von Hauptversammlungen bereitzustellen und zu übermitteln sind, sofern sie für die entsprechende Kapitalmaßnahme relevant sind.

Die in Unterabsatz 1 genannten Anforderungen gelten soweit erforderlich auch für alle Aktualisierungen und Annullierungen solcher Mitteilungen.

Artikel 9

Von Emittenten und Intermediären bei Unternehmensereignissen und bei den Verfahren zur Identifizierung der Aktionäre einzuhaltende Fristen

(1) Der Emittent, der das Unternehmensereignis initiiert, stellt den Intermediären die Informationen über das Unternehmensereignis rechtzeitig und spätestens am Geschäftstag, an dem er nach geltendem Recht das Unternehmensereignis bekanntgibt, zur Verfügung.

(2) Der Intermediär stellt bei der Verarbeitung und Übermittlung von Informationen über Unternehmensereignisse erforderlichenfalls sicher, dass die Aktionäre ausreichend Zeit haben, auf die erhaltenen Informationen zu reagieren, damit sie die Emittentenfrist oder den Nachweisstichtag einhalten können.

Der erste Intermediär und alle anderen Intermediäre, die die Informationen über ein Unternehmensereignis erhalten, übermitteln diese Informationen unverzüglich und spätestens bis zum Ende des Geschäftstags, an dem sie die Informationen erhalten haben, an den nächsten Intermediär in der Kette. Erhält der Intermediär die Informationen während seines Geschäftstags nach 16.00 Uhr, so übermittelt er die Informationen unverzüglich und spätestens bis 10.00 Uhr am folgenden Geschäftstag.

Ändert sich nach der ersten Übermittlung die Position in der betreffenden Aktie, so übermitteln der erste Intermediär und alle anderen Intermediäre in der Kette die Informationen bis zum Nachweisstichtag auch an die neuen Aktionäre in ihren Büchern, entsprechend den Tagesendpositionen jedes Geschäftstags.

(3) Der letzte Intermediär übermittelt dem Aktionär unverzüglich und spätestens bis zum Ende des Geschäftstags, an dem er die Informationen erhalten hat, die Informationen über das Unternehmensereignis. Erhält der Intermediär die Informationen während seines Geschäftstags nach 16.00 Uhr, so übermittelt er die Informationen unverzüglich und spätestens bis 10.00 Uhr am folgenden Geschäftstag. Darüber hinaus bestätigt er die Berechtigung des Aktionärs, an dem Unternehmensereignis teilzunehmen, unverzüglich und ausreichend zeitnah, um die Emittentenfrist oder den Nachweisstichtag einzuhalten.

(4) Jeder Intermediär übermittelt dem Emittenten alle Informationen über Aktionärsmaßnahmen unverzüglich nach Erhalt der Informationen gemäß einem Verfahren, dass die Einhaltung der Emittentenfrist oder des Nachweisstichtags ermöglicht.

Alle zusätzlichen Anforderungen bezüglich Aktionärsmaßnahmen, die der Emittent vom Aktionär nach geltendem Recht verlangt und die nicht gemäß Artikel 2 Absatz 3 maschinenlesbar sind oder vollautomatisiert abgewickelt werden können, werden unverzüglich und rechtzeitig über den Intermediär übermittelt, um die Emittentenfrist oder den Nachweisstichtag einzuhalten.

Der letzte Intermediär setzt keine Aktionärsmaßnahmen erfordernde Frist fest, die weniger als drei Geschäftstage vor der Emittentenfrist oder dem Nachweisstichtag liegt. Der letzte Intermediär kann den Aktionär vor den Risiken warnen, die mit Änderungen der Aktienposition kurz vor dem Nachweisstichtag verbunden sind.

(5) Die Bestätigung des Eingangs der elektronisch abgegebenen Stimmen gemäß Artikel 7 Absatz 1 wird der Person, die die Stimmen abgegeben hat, unmittelbar nach Stimmabgabe übermittelt.

Die Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen gemäß Artikel 7 Absatz 2 wird vom Emittenten zeitnah und spätestens 15 Tage nach dem Antrag oder der Hauptversammlung übermittelt, je nachdem, welches Ereignis später eintritt, sofern die Informationen nicht bereits vorliegen.

(6) Der Antrag eines Emittenten oder eines vom Emittenten benannten Dritten auf Offenlegung der Identität des Aktionärs wird von den Intermediären unter Berücksichtigung des Umfangs des Antrags unverzüglich und spätestens bis zum Ende des Geschäftstags, an dem der Antrag eingegangen ist, an den nächsten Intermediär in der Kette übermittelt. Erhält der Intermediär den Antrag während seines Geschäftstags nach 16.00 Uhr, so übermittelt er die Informationen unverzüglich und spätestens bis 10.00 Uhr am folgenden Geschäftstag.

Die Antwort auf den Antrag auf Offenlegung der Identität von Aktionären wird von jedem Intermediär unverzüglich und spätestens an dem Geschäftstag, der unmittelbar auf den Nachweisstichtag oder den Eingangstag des Antrags bei dem antwortenden Intermediär folgt, an den im Antrag genannten Adressaten übermittelt.

Die in Unterabsatz 2 genannte Frist gilt nicht für Antworten auf Anträge oder gegebenenfalls Teile von Anträgen, die nicht gemäß Artikel 2 Absatz 3 maschinenlesbar sind und vollautomatisiert abgewickelt werden können. Sie gilt auch nicht für Antworten auf Anträge, die der Intermediär mehr als sieben Geschäftstage nach dem Nachweisstichtag erhält. In solchen Fällen wird die Antwort vom Intermediär unverzüglich und spätestens innerhalb der Emittentenfrist übermittelt.

(7) Die in den Absätzen 1 bis 6 genannten Fristen gelten soweit erforderlich für alle Annullierungen oder Aktualisierungen der entsprechenden Informationen.

(8) Der Intermediär versieht alle in diesem Artikel genannten Übermittlungen mit einem Zeitstempel.

Artikel 10

Mindestsicherheitsanforderungen

(1) Bei der Übermittlung von Informationen an Intermediäre, Aktionäre oder von Aktionären benannte Dritte gemäß den Artikeln 3a, 3b und 3c der Richtlinie 2007/36/EG treffen der Emittent und der Intermediär geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um die Sicherheit, Integrität und Authentifizierung der Informationen des Emittenten oder Dritten, die ein Unternehmensereignis initiieren, zu gewährleisten. Intermediäre treffen solche Maßnahmen auch in Bezug auf die Übermittlung von Informationen an den Emittenten oder den vom Emittenten benannten Dritten.

(2) Der Intermediär, der vom Emittenten oder von dem vom Emittenten benannten Dritten einen Antrag auf Offenlegung der Identität des Aktionärs bzw. eine andere in der vorliegenden Verordnung genannte Mitteilung erhält, die über die Intermediärskette oder an die Aktionäre übermittelt werden muss, prüft, ob die übermittelte Anfrage oder Information vom Emittenten stammt.

Artikel 11

Inkrafttreten und Geltungsbeginn

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt ab dem 3. September 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 3. September 2018

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Tabelle 1

Antrag auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Antragsangaben (für jede ISIN ist ein separater Antrag zu stellen)			
1. Eindeutige Kennung des Antrags	Jedem Offenlegungsantrag eigens zugewiesene Nummer	[24 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
2. Art des Antrags	Art des Antrags (<i>Antrag auf Offenlegung der Identität des Aktionärs</i>)	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
3. Tragweite des Antrags	Angabe, ob der Antrag an die anderen Intermediäre der Intermediärkette weitergeleitet und von ihnen beantwortet werden soll. Wenn nicht, bleibt dieses Feld leer.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: JA]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
4. ISIN	Definition	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJ)MMTT]	Emittent
6. Emittentenfrist	Definition. Die Emittentenfrist ist im Einklang mit Artikel 9 dieser Verordnung festzulegen.	[Datum (JJJ)MMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent
7. Mengenschwelle zur Begrenzung des Antrags	Falls zutreffend. Der Schwellenwert ist als absolute Anzahl von Aktien auszudrücken.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: 15 Ziffern]	Emittent
8. Beginn der Aktienhaltung	Falls zutreffend. Entscheidet sich der Emittent dafür, in seinen Antrag das Datum anzugeben, seit dem die Aktien gehalten werden, so muss er in seinem Antrag angeben, wie dieses Datum zu bestimmen ist. Dies kann die durchgängige Verarbeitung des Antrags beeinträchtigen.	[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: JA]	Emittent
B. Angabe des Empfängers, an den die Antwort gehen soll			
1. Eindeutige Kennung des Empfängers der Antwort	Eindeutige nationale Registrierungsnummer mit vorangestelltem Ländercode des Landes, in dem sich sein Sitz befindet, oder LEI des Emittenten oder des vom Emittenten benannten Dritten, des Zentralverwahrers auf Emittentenseite, eines anderen Intermediärs oder Dienstleisters, an den die Antwort des Intermediärs gehen soll.	[20 alphanumerische Zeichen. Der Ländercode ist ein aus zwei Buchstaben bestehender Code nach ISO 3166-1 Alpha-2 oder einem kompatiblen Verfahren]	Emittent
2. Name des Empfängers der Antwort		[140 alphanumerische Zeichen.]	Emittent
3. Adresse des Empfängers der Antwort	BIC-Adresse, gesicherte oder zertifizierte E-Mail-Adresse, URL für ein sicheres Webportal oder andere Adressangaben, die einen sicheren Empfang und eine sichere Übermittlung gewährleisten	[alphanumerisches Feld]	Emittent

Tabelle 2

Beantwortung eines Antrags auf Offenlegung von Informationen über die Identität von Aktionären

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Angabe des ursprünglichen Antrags durch den Emittenten			
1. Eindeutige Kennung des Antrags	Siehe Tabelle 1, Feld A.1	[24 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
2. Eindeutige Kennung der Antwort	Jeder Antwort eigens zugewiesene Nummer.	[24 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
3. Art des Antrags	Siehe Tabelle 1, Feld A.2	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
4. ISIN	Siehe Tabelle 1, Feld A.4	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Aufzeichnungsdatum	Siehe Tabelle 1, Feld A.5	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
B. Angaben zum Aktienbesitz des beantwortenden Intermediärs			
1. Eindeutige Kennung des beantwortenden Intermediärs	Eindeutige nationale Registrierungsnummer mit vorangestelltem Ländercode des Landes, in dem sich sein Sitz befindet, oder LEI	[20 alphanumerische Zeichen. Die Form des Ländercodes ist in Tabelle 1, Feld B.1, festgelegt]	Beantwortender Intermediär
2. Name des beantwortenden Intermediärs		[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
3. Gesamtzahl der vom beantwortenden Intermediär gehaltenen Aktien	Die Gesamtzahl entspricht der Summe der Zahlenangaben in den Feldern B.4 und B.5	[15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Beantwortender Intermediär
4. Gesamtzahl der vom beantwortenden Intermediär für eigene Rechnung gehaltenen Aktien		[15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Beantwortender Intermediär
5. Gesamtzahl der vom beantwortenden Intermediär für Rechnung einer anderen Person gehaltenen Aktien		[15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Beantwortender Intermediär
6. Eindeutige Kennung des Depotkundenverwalters	LEI des Depotkundenverwalters, d. h. des in der Kette übergeordneten Intermediärs, bei dem der beantwortende Intermediär wiederum ein Depotkonto hat	[20 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
7. Nummer des Depotkontos	Nummer des Depotkontos des beantwortenden Intermediärs beim in der Kette übergeordneten Intermediär.	[20 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
C. Dem beantwortenden Intermediär bekannte Angaben zur Identität von Aktionären (repetitiver Block, der separat für jeden dem beantwortenden Intermediär bekannten Aktionär auszufüllen ist, ggf. auch hinsichtlich der Position, die der beantwortende Intermediär für eigene Rechnung hält)			
1(a). Eindeutige Kennung des Aktionärs im Fall einer juristischen Person	(1) Eindeutige nationale Registrierungsnummer mit vorangestelltem Ländercode des Landes der Registrierung oder LEI oder	[20 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
	(2) falls weder eine LEI noch eine Registrierungsnummer verfügbar ist, eine internationale Bankleitzahl (BIC) mit vorangestelltem Ländercode des Landes der Registrierung ODER	[11 alphanumerische Zeichen]	
	(3) eine Kundenkennziffer, die jeden Rechtsträger bzw. jede Rechtsstruktur in einer beliebigen Rechtsordnung identifiziert, mit vorangestelltem Ländercode des Landes der Registrierung	[50 alphanumerische Zeichen. Die Form des Ländercodes ist in Tabelle 1, Feld B.1, festgelegt]	
1(b). Eindeutige Kennung des Aktionärs im Fall einer natürlichen Person	Nationale Kennung im Sinne von Artikel 6 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission (*)	[35 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
2(a). Name des Aktionärs im Fall einer juristischen Person		[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
2(b). Name des Aktionärs im Fall einer natürlichen Person	(1) Vorname(n) des Aktionärs. Bei mehreren Vornamen sind sämtliche Namen durch Kommata getrennt anzugeben.	[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
	(2) Nachname(n) des Aktionärs. Bei mehreren Nachnamen sind sämtliche Namen durch Kommata getrennt anzugeben.	[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
3. Anschrift		[140 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
4. Postleitzahl		[10 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
5. Ort		[35 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
6. Land	Ländercode	Die Form des aus zwei Buchstaben bestehenden Ländercodes ist in Tabelle 1, Feld B.1, festgelegt]	Beantwortender Intermediär
7. Postleitzahl Postfach		[10 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
8. Nummer des Postfachs		[10 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär

Art der Angabe		Beschreibung	Format	Urheber der Daten
9. E-Mail:		E-Mail: Ist keine E-Mail vorhanden, bleibt dieses Feld leer.	[255 alphanumerische Zeichen]	Beantwortender Intermediär
Repetitiver Block (zu wiederholen für die verschiedenen Arten oder die Daten der Beteiligung)	10. Art der Beteiligung	Angabe der Art der Beteiligung. Zutreffendes auswählen: O = Beteiligung auf eigene Rechnung; N = nominelle Beteiligung; B = wirtschaftliche Beteiligung; U = unbekannt	[1 alphanumerisches Zeichen]	Beantwortender Intermediär
	11. Zahl der vom Aktionär beim beantwortenden Intermediär gehaltenen Aktien	Zahl der vom Aktionär gehaltenen und vom beantwortenden Intermediär gemeldeten Aktien	[15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Beantwortender Intermediär
	12. Beginn der Beteiligung	Falls zutreffend.	[Datum (JJJJMMTT)]	Beantwortender Intermediär
	13. Name des vom Aktionär benannten Dritten	Ggf. ist in diesem Feld der Dritte anzugeben, der für den Aktionär Anlageentscheidungen treffen darf	[Optionales Feld. Ggf. Format der Felder C.2(a) oder C.2(b)]	Beantwortender Intermediär
	14. Eindeutige Kennung des vom Aktionär benannten Dritten	Ggf. ist in diesem Feld der Dritte anzugeben, der für den Aktionär Anlageentscheidungen treffen darf	[Optionale Felder. Ggf. eindeutige Kennung im Format der Felder C.1(a) oder C.1(b)]	Beantwortender Intermediär

(*) Delegierte Verordnung (EU) 2017/590 der Kommission vom 28. Juli 2016 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 600/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die Meldung von Geschäften an die zuständigen Behörden (ABl. L 87 vom 31.3.2017, S. 449).

Tabelle 3

Einladung

Stehen gemäß Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Richtlinie 2007/36/EG die in dieser Tabelle genannten Informationen zur Einberufung einer Hauptversammlung den Aktionären auf der Website des Emittenten zur Verfügung, so muss die vom Emittenten verfasste und von den Intermediären übermittelte Einladung nur die Blöcke A, B und C sowie den URL-Hyperlink zu der Website enthalten, auf der die Informationen zu finden sind.

Art der Angabe		Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Inhalt der Mitteilung				
1. Eindeutige Kennung des Ereignisses		Eindeutige Nummer	[alphanumerisches Feld]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
2. Art der Mitteilung		Art der Mitteilung (z. B. Einladung zur Hauptversammlung, Absage oder Aktualisierung)	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
----------------	--------------	--------	-------------------

B. Angaben zum Emittenten

1. ISIN	Definition. ISIN der Aktie, auf die sich die Einladung bezieht Repetitives Feld: Bei mehreren Anteilklassen sind alle ISIN anzugeben	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent

C. Angaben zur Hauptversammlung

1. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
2. Uhrzeit der Hauptversammlung	Angabe der Uhrzeit des Beginns der Hauptversammlung mit Angabe der jeweiligen Zeitzone	UTC (koordinierte Weltzeit)	Emittent
3. Art der Hauptversammlung	Angabe der Art der einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent
4. Ort der Hauptversammlung	Angabe der Adresse des Veranstaltungsorts, ggf. auch der URL des virtuellen Veranstaltungsorts. Bei mehreren Veranstaltungsorten ist jeder Veranstaltungsort einzeln anzugeben	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
6. Uniform Resource Locator (URL)	URL-Hyperlink zu der Website, auf der alle Informationen zugänglich sind, die den Aktionären vor der Hauptversammlung mitgeteilt werden müssen, einschließlich der Verfahren für die Teilnahme, für Abstimmungen und die Ausübung sonstiger Aktionärsrechte wie etwa die Beantragung von Tagesordnungspunkten.	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent

D. Teilnahme an der Hauptversammlung (repetitiver Block; für jede verfügbare Alternative der Teilnahme zu wiederholen)

1. Art der Teilnahme des Aktionärs	Art der Teilnahme, z. B. VI = virtuelle Teilnahme; PH = persönliche Teilnahme; PX = Teilnahme durch Stellvertreter; EV = Abstimmung durch Briefwahl. Sonstige verfügbare Modalitäten sollten ebenfalls in standardisierter Form angegeben werden.	[2 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Vom Emittenten für die Mitteilung der Teilnahme festgelegte Frist	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Mitteilung an den Emittenten, dass der Aktionär teilnimmt.	[Datum (JJJJMMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent
3. Vom Emittenten festgelegte Frist für die Abstimmung	Ablauf der Frist (Tag und Uhrzeit) für die Stimmabgabe beim Emittenten durch den Aktionär je nach Art der Teilnahme, soweit einschlägig.	[Datum (JJJJMMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
----------------	--------------	--------	-------------------

E. Tagesordnung — (repetitiver Block; Angaben zu jedem Tagesordnungspunkt)

1. Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts	Eindeutige Nummer	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Überschrift des Tagesordnungspunkts	Bezeichnung oder kurze Zusammenfassung des Tagesordnungspunkts	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent
3. Uniform Resource Locator (URL) der Unterlagen	Falls zutreffend. Spezifische URL zu den zum Tagesordnungspunkt gehörigen Unterlagen. Gibt es keine einschlägigen Unterlagen, bleibt das Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: 255 alphanumerische Zeichen]	Emittent
4. Abstimmung	Falls zutreffend. Angabe, ob die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt verbindlichen (BV) oder empfehlenden Charakter (AV) hat. Wird über den Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, so bleibt dieses Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: 2 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Alternative Optionen für die Stimmabgabe	Falls zutreffend. Angabe aller alternativen Optionen, die dem Aktionär für die Abstimmung über den Tagesordnungspunkt zur Verfügung stehen, wie etwa Befürwortung (VF), Ablehnung (VA), Stimmenthaltung (AB), Abgabe eines leeren Stimmzettels (BL) oder Sonstige (OT). Wird über den Tagesordnungspunkt nicht abgestimmt, so bleibt dieses Feld leer.	[Wenn ausgefüllt: 2 alphanumerische Zeichen]	Emittent

F. Angabe der Fristen für die Ausübung anderer Aktionärsrechte (repetitiver Block; Angaben zu jeder Frist)

1. Gegenstand der Frist	Angabe des Aktionärsrechts, für das die Frist gilt (z. B. für die Einreichung von Beschlussvorlagen oder die Beantragung von Tagesordnungspunkten)	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent
2. Anwendbare Emittentenfrist	Angabe der Frist für die Ausübung des im obigen Feld genannten Aktionärsrechts.	[Datum (JJJ)MMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent

Tabelle 4

Bestätigung der Berechtigung

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
----------------	--------------	--------	-------------------

A. Angaben zur Hauptversammlung und zur Mitteilung

1. Eindeutige Kennung der Bestätigung	Eindeutige Nummer	[12 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär
2. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der vom Emittenten oder dem von ihm benannten Dritten einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
4. Art der Mitteilung	Art der Mitteilung (Bestätigung der Berechtigung)	[4 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär
5. ISIN	Definition	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent

B. Angabe der berechtigten Position in Aktien (repetitiver Block; für jedes Depotkonto des Aktionärs auszufüllen)

1. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
2. Berechtigte Position	Definition	[24 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär
3. Nummer des Depotkontos		[20 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär
4. Name des Kontoinhabers		[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär

C. Angaben zum Aktionär (juristische oder natürliche Person)

1. Name des Aktionärs	Für juristische oder natürliche Personen;	[Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär
2. Eindeutige Kennung des Aktionärs	Für juristische oder natürliche Personen;	[Format der Tabelle 2, Feld C.1(a) oder C.1(b)]	Letzter Intermediär
3. Name des Vertreters oder des vom Aktionär benannten Dritten	Falls zutreffend	[Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär
4. Eindeutige Kennung des Vertreters oder des vom Aktionär benannten Dritten	Falls zutreffend	[Format der Tabelle 2, Feld C.1(a) oder C.1(b)]	Letzter Intermediär

Tabelle 5

Anmeldung

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Inhalt der Anmeldung			
1. Eindeutige Kennung der Anmeldung	Eindeutige Kennung	[alphanumerisches Feld]	Letzter Intermediär
2. Art der Mitteilung	Bezeichnung der Art der Mitteilung;	[4 alphanumerische Zeichen]	Letzter Intermediär

Art der Angabe	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der vom Emittenten oder dem von ihm benannten Dritten einberufenen Hauptversammlung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
4. ISIN	Definition.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent

B. Jede Art der Teilnahme ist im Einzelnen anzugeben.

1. Art der Teilnahme	Angabe der Art der Teilnahme durch den Aktionär, soweit zutreffend. Wird auf mehrere Teilnahmearten zurückgegriffen, so ist jede im Einklang mit den in Tabelle 3 Spalte D genannten Alternativen einzeln anzugeben, z. B. persönliche Teilnahme, Teilnahme durch Vertreter oder elektronische Abstimmung		Letzter Intermediär oder Aktionär
2. Name des Aktionärs		[Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Letzter Intermediär oder Aktionär
3(a). Eindeutige Kennung des Aktionärs im Fall einer juristischen Person	Siehe Tabelle 2, Feld C.1(a)	[Format der Tabelle 2, Feld C.1(a)]	Letzter Intermediär oder Aktionär
3(b). Eindeutige Kennung des Aktionärs im Fall einer natürlichen Person	Siehe Tabelle 2, Feld C.1(b)	[Format der Tabelle 2, Feld C.1(b)]	Letzter Intermediär oder Aktionär
4. Name des Vertreters oder des vom Aktionär benannten Dritten	Falls zutreffend	[Optional. [Wenn ausgefüllt: Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]]	Letzter Intermediär oder Aktionär
5. Eindeutige Kennung des Vertreters oder des vom Aktionär benannten Dritten	Falls zutreffend	[Optional. Wenn ausgefüllt: Format der Tabelle 2, Feld C.1(a) oder C.1(b)]	Letzter Intermediär oder Aktionär

C. Abstimmungen, falls zutreffend (repetitiver Block; Angaben zu jedem Tagesordnungspunkt)

1. Tagesordnungspunkt	Eindeutige Kennung des Tagesordnungspunkts, Tabelle 3	[Format der Tabelle 3, Feld E.1]	
Repetitiver Block, für jede Abstimmungsposition auszufüllen	2. Abstimmungsposition	[Format der Tabelle 3, Feld E.5]	Letzter Intermediär oder Aktionär
	3. Anzahl der Aktien, aus denen das Stimmrecht ausgeübt wird	Anzahl der Aktien, aus denen das Stimmrecht zu diesem Tagesordnungspunkt ausgeübt wird, für jede Abstimmungsposition. Fallen alle Aktien unter dieselbe Abstimmungsposition, bleibt dieses Feld leer. [Wenn ausgefüllt: 15 Ziffern, ggf. mit einem Dezimaltrennzeichen]	Letzter Intermediär oder Aktionär

Tabelle 6

Eingang der Stimmen

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
1. Eindeutige Kennung der Bestätigung des Eingangs der Stimmen	Eindeutige Nummer	[12 alphanumerische Zeichen]	Intermediär oder Bestätigender
2. Art der Mitteilung	Angabe der Art der Bestätigung	[4 alphanumerische Zeichen]	Intermediär
3. Eindeutige Kennung der Veranstaltung	Eindeutige Kennung der Hauptversammlung.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär
4. ISIN	Definition.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
6. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent
7. Name des Bestätigenden		[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Aussteller der Bestätigung
8. Name der Person, die abgestimmt hat		[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Bestätigender
9. Name des Aktionärs		[Optionales Feld. Wenn ja, dann Eintrag: [140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Intermediär oder Bestätigender

Tabelle 7

Bestätigung der Aufzeichnung und Zählung der Stimmen

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
1. Eindeutige Kennung der Bestätigung	Eindeutige Nummer	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär
2. Art der Mitteilung	Angabe der Art der Bestätigung	[4 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär
3. Eindeutige Kennung des Ereignisses	Eindeutige Kennung der Hauptversammlung.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent/Intermediär
4. ISIN	Definition.	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
5. Datum der Hauptversammlung		[Datum (JJ)MMTT]	Emittent
6. Name des Emittenten		[140 alphanumerische Zeichen]	Emittent
7. Name des Aktionärs	[Optionales Feld, wenn der Name des Aktionärs angegeben ist.]	[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	Emittent
8. Name des vom Aktionär benannten Dritten	[Optionales Feld, wenn der Name des Aktionärs angegeben ist.]	[140 alphanumerische Zeichen. Format der Tabelle 2, Feld C.2(a) oder C.2(b)]	
9. Modalität	Angabe der Modalität des Eingangs der aufgezählten und gezählten Stimmen beim Emittenten; anzugeben ist auch, ob die Stimmen vor oder in der Versammlung abgegeben wurden.	[70 alphanumerische Zeichen]	Emittent
10. Tag und Uhrzeit des Eingangs	[Optionales Feld für den Fall, dass Stimmen vor der Hauptversammlung abgegeben werden]. Angabe des Datums und — soweit bekannt — der Uhrzeit des Eingangs der aufgezählten und gezählten Stimmen.	[Datum (JJ)MMTT]; UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent
11. Eindeutige Kennung der Stimmen	Soweit bekannt: Eindeutige Kennung der Mitteilung des Emittenten über die aufgezählten und gezählten Stimmen.	[12 alphanumerische Zeichen]	Aktionär oder vom Aktionär benannter Dritter

Tabelle 8

Mitteilung von anderen Unternehmensereignissen als Hauptversammlungen

Hat der Emittent gemäß Artikel 3b Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 der Richtlinie 2007/36/EG die Aktionäre auf seiner Website über andere Unternehmensereignisse als Hauptversammlungen informiert, wozu auch die in der nachfolgenden Tabelle genannten Angaben und Datenelemente zählen, sofern sie für die Kapitalmaßnahme relevant sind, so muss die Mitteilung der Unternehmensereignisse nur Block A sowie den URL-Hyperlink zu der Website enthalten, auf der die Information zu finden ist.

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
A. Angabe des Unternehmensereignisses			
1. Eindeutige Kennung des Unternehmensereignisses	Eindeutige Nummer	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
2. Art des Unternehmensereignisses	Angabe der Art des Unternehmensereignisses, z. B. Gewinnausschüttung, Umstrukturierung des Aktienkapitals des Emittenten	[42 alphanumerische Zeichen]	Emittent oder von diesem benannter Dritter
3. ISIN	Definition. ISIN der zugrunde liegenden Aktie	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent

Art der Information	Beschreibung	Format	Urheber der Daten
4. ISIN	Ggf. ISIN des Interimsscheins oder -titels	[12 alphanumerische Zeichen]	Emittent
5. URL	URL-Hyperlink zu der Website, auf der Aktionäre Zugang zu den vollständigen Informationen zum Unternehmensereignis haben	[255 alphanumerische Zeichen]	Emittent

B. Wichtige Daten zum Unternehmensereignis (nur anzugeben, wenn sie sich auf das jeweilige Unternehmensereignis beziehen)

1. Letzter Teilnahmetag	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Erster Intermediär
2. Ausgabedatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Erster Intermediär
3. Aufzeichnungsdatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
4. Beginn des Wahlzeitraums	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
5. Ende des Wahlzeitraums	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
6. Emittentenfrist	Definition	[Datum (JJJJMMTT); UTC (koordinierte Weltzeit)]	Emittent
7. Auszahlungsdatum	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Emittent
8. Kaufschutzfrist	Definition	[Datum (JJJJMMTT)]	Intermediär

C. Angabe der Wahlen, an denen der Aktionär teilnehmen kann (repetitiver Block; ggf. für jede ISIN anzugeben)

1. Alternative Optionen für Aktionäre	Angabe der Optionen	[100 alphanumerische Zeichen]	Emittent
---------------------------------------	---------------------	-------------------------------	----------